SCHRIFTENREIHE FUR FLURBEREINIGUNG

Herausgegeben vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

HEFT 36

Untersuchungen über Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg

eingerichtet in und außerhalb von Flurbereinigungsverfahren

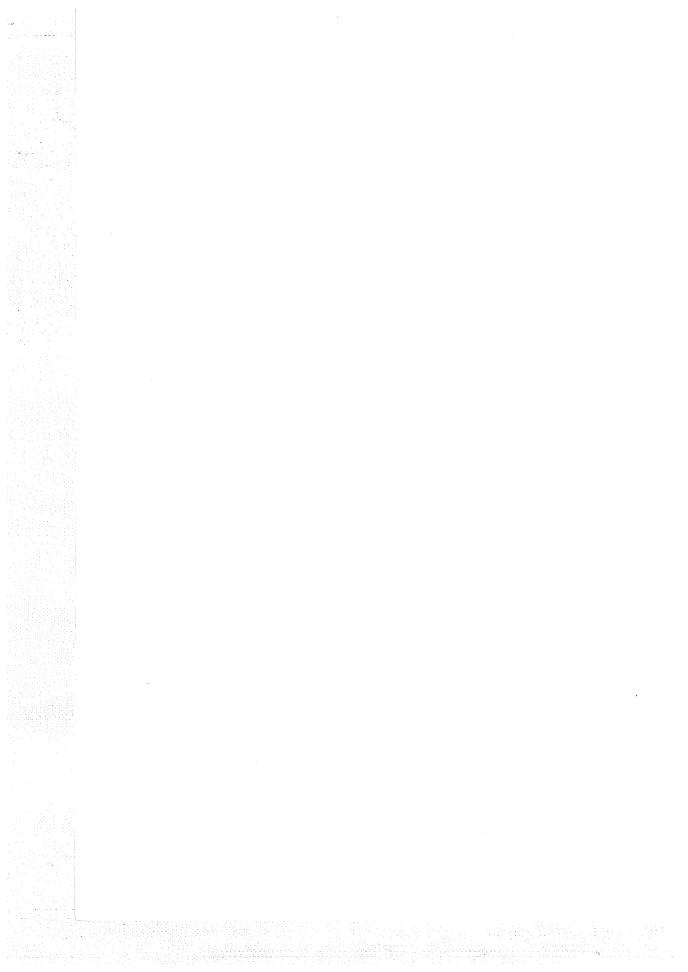
Von

Dr. O. Feuerstein



EUGEN ULMER STUTTGART

Verlag für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturwissenschaften



Untersuchungen über Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg

eingerichtet in und außerhalb von Flurbereinigungsverfahren

Von

Dr. O. Feuerstein



VERLAG EUGEN ULMER STUTTGART

Die Arbeit wurde angefertigt im Institut für Wirtschaftslehre des Landbaues der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim

© Eugen Ulmer, Stuttgart, 1964
Printed in Germany
Satz und Druck Eichhorn-Druckerei Ludwigsburg

Geleitwort

Nach einer Veröffentlichung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Septemberheft 1963 der Statistischen Monatsberichte gibt es zur Zeit insgesamt 124 694 Betriebe im Bundesgebiet mit Anbau von Obst für den Verkauf. Bei der Gartenbauerhebung 1950 waren es noch 138 772 Betriebe.

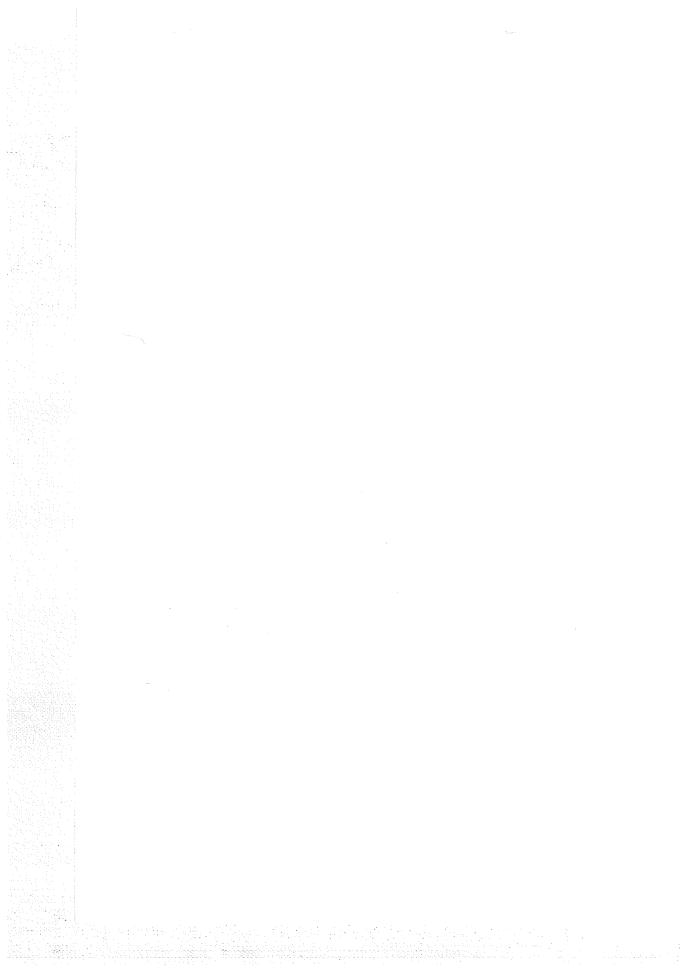
Der Obstbau in der Bundesrepublik hat sich in neuerer Zeit immer mehr vom Streuobstbau ab- und zur Konzentration in geschlossenen Anlagen hingewendet, weil auch hier der Mangel an Arbeitskräften und der Zwang zur Kostensenkung eine Rationalisierung der Arbeitsgrundlagen und der Arbeitsvorgänge zur ersten Voraussetzung für die Rentabilität machen. Diese Forderung gilt nicht nur für den einzelnen größeren Betrieb, sondern auch für die Vielzahl von Kleinbetrieben, die nur bei Anerkennung dieses Grundsatzes und der Bejahung gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen, d. h. von Gemeinschaftsanlagen, Aussicht auf Wettbewerbsfähigkeit haben.

Die strukturellen Gegebenheiten in Baden-Württemberg, einem Land mit überwiegenden Kleinbetrieben, ließen es angezeigt erscheinen, die Lage des Obstbaues und der ihm zugehörigen Kleinbetriebe im Hinblick darauf zu untersuchen, welche Möglichkeiten der Anpassung und der Umstellung auf gemeinschaftliche Bewirtschaftungsformen gerade die Flurbereinigung bietet und zu fördern vermag. Es darf nicht übersehen werden, daß auf diese Weise auch die Nebenerwerbsbetriebe gesund bleiben und in dem klassischen Lande dieser Betriebsform, das sich infolge seiner doppelten Verankerung in Industrie und Landwirtschaft stets einer besonderen wirtschaftlichen Krisenfestigkeit rühmen konnte, eine vernünftige Eingliederung in den Gesamtwirtschaftsprozeß erfahren.

Die nunmehr vorliegende Auswertung der vom Institut für Wirtschaftslehre des Landbaues an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim durchgeführten Untersuchungen ist auch über den Bereich des Landes Baden-Württemberg hinaus von Interesse, weil grundsätzlich für den Obstbau auf dem Lande auch von den anderen Bundesländern die gleichen Schlußfolgerungen zu ziehen sind. Es erschien deshalb angebracht, diese Darstellung einem größeren Kreise zugänglich zu machen.

Bonn, im Januar 1964

Dr. h. c. Robert Steuer Ministerialrat



Inhaltsübersicht

Ge	leitw	ort	5
A.	I.	eitung Zur Lage der kleinbäuerlichen Familienbetriebe Beispiele gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen in Baden-Württemberg.	9
	III.	Flurbereinigung und gemeinschaftliche Bewirtschaftungsformen	10
	IV.	Aufgabenstellung	10
в.	Der	Obstbau in Baden-Württemberg	11
	I.	Die Lage im Jahre 1957	11
	II.	Der Generalplan für die Neuordnung des Obstbaues	13
C.		bkräfte für die Einrichtung gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen im tbau	14
	I.	Kleine Obstbestände je Bewirtschaftungseinheit	14 15 15
	II.	Unergiebiger Einsatz gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen bei Obstbau in Streulage	18
		1. Einfluß der Parzellierung auf den Arbeitsbedarf im Obstbau	18
		2. Einfluß der Parzellierung auf die Zaunkosten je Hektar Obstfläche	20
	III.	Zusammenfassung	22
D.	Verl	breitung und Formen der Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg.	22
	I.	Klärung des Begriffes "Gemeinschaftsobstanlage"	22
	II.	Erhebungsmethode	23
	III.	Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme auf Landesebene	24
		1. Umfang und durchschnittliche Größenverhältnisse der eingerichteten Gemeinschaftsobstanlagen	24
		2. Der Anteil der Obstarten und Baumformen in den Gemeinschafts- obstanlagen	28
		3. Umfang der Gemeinschaftsarbeiten	29 29 29
		4. Rechtsformen	32
		5. Bodeneigentum	34
		6. Entwicklung der Gemeinschaftsobstanlagen seit 1950	35
		Die regionale Verbreitung der Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg	38

E.	Zur Frage des wirtschaftlichen Standortes der Gemeinschaftsobstanlagen	42
	I. Vergleichende gebietsweise Untersuchung über Obstbauumfang je Betrieb und Konzentration von Gemeinschaftsobstanlagen	42
	II. Berufsgliederung von Beteiligten einiger Gemeinschaftsobstanlagen	44
	III. Struktur und Obstbauumfang der an den Gemeinschaftsobstanlagen beteiligten Betriebe der Vollerwerbslandwirte	45
F.	Die Organisation der kooperativen Arbeitserledigung in 33 Gemeinschafts- obstanlagen	46
G.	Entstehung, Organisation, Anlagekosten und bisheriger Aufwand der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch	56
	I. Entstehungsgeschichte	56
	II. Durchführung der Pflanzung	59
	III. Organisation der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung	59
	IV. Anlagekosten und bisheriger Aufwand	61
H.	Zusammenfassung	67
J.	Literaturverzeichnis	68
K.	Anhang	70
	I. Tabellen	70
	II. Rechtsformen (Vertragsmuster)	102
	1. Vereinbarungen über die Erstellung einer Gemeinschafts-Obstneuanlage .	102
	2. Satzung der Obsterzeuger-Gemeinschaft Hebsack	103
	3. Gesellschaftsvertrag	105
	4. Vereinsgründungsvertrag	109

A. Einleitung

I. Zur Lage der kleinbäuerlichen Familienbetriebe

Die kleinbäuerlichen Familienwirtschaften zählen in ihrer überwiegenden Mehrzahl zu den großen Sorgenkindern der Agrarpolitik. Diese kleinen Betriebseinheiten mit ihren sehr kleinen Betriebszweigen setzen der rationellen Nutzung der menschlichen Arbeitskraft große Hindernisse entgegen. Im Vergleich zu der reinen wirklich produktiven Arbeitszeit ist der Aufwand für Rüst-, Neben- und Wegezeiten außerordentlich hoch. Der Einsatz besonders leistungsfähiger Maschinen gestaltet sich problematisch, da die im Einzelbetrieb vorhandenen Ausnutzungskapazitäten kaum ausreichen, die Geräte mit Minimalkosten arbeiten zu lassen. Hinzu kommt, daß die fachliche Qualifikation der Betriebsleiter nicht in allen Fällen Gewähr dafür bietet, modernen Produktionsmethoden in ihren Wirtschaften Eingang zu verschaffen. Andererseits ermöglichte es die technische Entwicklung bestimmten Produktionszweigen, die wegen ihres bisher hohen Arbeitsbedarfes und ihrer großen Sorgfaltsanforderungen dem Kleinbetrieb reserviert erschienen, in größere, ergiebigere Einheiten abzuwandern. Kein Zweifel, für den bodenarmen Familienbetrieb wird es immer schwieriger, die Konkurrenz gegenüber den bodenreichen Wirtschaften mit ihrer höheren Effizienz und ihren wirtschaftlichen Vorteilen durchzuhalten.

Was nun? Wäre es nicht denkbar, die ökonomischen Schwächen des Kleinbetriebes dadurch zu beheben, daß versucht wird, geeignete Formen der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung auf der Produktionsstufe einzurichten? Eine Reihe von Autoren haben in jüngster Zeit dieses Problem der horizontalen Integration zur Diskussion gestellt (4, 7, 15, 16, 21). Sie regten an, die in dieser Richtung liegenden Möglichkeiten systematisch zu erforschen.

II. Beispiele gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen in Baden-Württemberg

Die Literatur weiß über eine Reihe praktischer Fälle zu berichten, in denen Einzelbetriebe sich entschlossen, den einen oder anderen Produktionsprozeß in gemeinschaftlicher Bewirtschaftung durchzuführen. Für das Gebiet des heutigen Landes Baden-Württemberg beispielsweise sei zunächst der von Münzinger in den Jahren 1930—1933 durchgeführte, weithin bekanntgewordene Versuch der bäuerlichen Maschinengenossenschaft Häusern in Erinnerung gerufen (13). Um den genossenschaftlichen Schlepper- und Maschineneinsatz möglichst wirkungsvoll zu gestalten, war man bestrebt, den Anbau der nebeneinanderliegenden Parzellen der Beteiligten zu vereinheitlichen.

In der erstaunlich großen Anzahl von 45 Gemeinden entstanden in der Zeit von 1951—1957 im badischen Oberrheintal geschlossene Tabakanlagen mit gemeinschaftlichen Beregnungsanlagen (5). Sie umfaßten insgesamt eine Fläche von 365 ha und eine Beteiligtenzahl von 1989 Tabakbauern. Ziel dieser Gemeinschaftsformen war es, die Qualität des Tabakerntegutes zu verbessern. Das sollte erreicht werden durch Zusammenlegung der bislang verstreut liegenden Tabakparzellen der Beteiligten in einem

geschlossenen, besonders geeigneten Areal. Gleichzeitig schufen die geschlossen gepflanzten Tabakflächen die Voraussetzung dafür, die gemeinschaftlich erworbenen Beregnungsanlagen rentabel einzusetzen (1, 5).

Auch auf dem Gebiet des Spargelbaues war man bemüht, zusammenhängend gepflanzte Gemeinschaftsanlagen zu schaffen. In den Jahren 1941—1957 entstanden in 11 badischen Gemeinden gemeinschaftlich angelegte "Spargelplantagen" mit zusammen 62,60 ha und 472 Beteiligten (6). Neben der Möglichkeit, die Spargelqualität durch die gleichen Pflanzabstände, die gleichen Boden- und Düngungsverhältnisse zu verbessern und zu vereinheitlichen, bietet der geschlossene Spargelbau auch Vorteile insofern, als das Anpflügen der Dämme und die Schädlingsbekämpfung mit leistungsfähigen Geräten und ohne Leerlauf auf gemeinschaftlicher Basis durchgeführt werden kann.

III. Flurbereinigung und gemeinschaftliche Bewirtschaftungsformen

Die angeführten Beispiele deuten darauf hin, daß der ökonomisch sinnvolle Einsatz gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen im Feldbau häufig davon abhängt, ob die betreffenden Kulturen der Beteiligten in geschlossenen Arealen angebaut werden können. Nun sind gerade die Sonderkulturen für den Anbau im Kleinbetrieb besonders geeignet. Sie haben daher auch in dieser Betriebsform seit langem Eingang gefunden. Dieser Umstand aber führte dazu, daß wir heutzutage insbesondere in Realteilungsgebieten eine starke flächenmäßige Aufsplitterung dieser Pflanzengruppen zu beklagen haben. Neben dem freiwilligen Landtausch mit seiner für unser Anliegen nur beschränkten Wirkungsmöglichkeit bietet sich daher in erster Linie das Flurbereinigungsverfahren an, Grundlagen und Voraussetzungen zu schaffen, um den Gedanken gemeinschaftlicher Produktionsmethoden zu verwirklichen.

Nach § 1 des Flurbereinigungsgesetzes ist, sofern ein Verfahren zur Anordnung kam, zersplitterter ländlicher Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen (22). Bedeutsamstes Gewicht bei dieser Zielsetzung kommt der Zusammenfassung der einzelnen Besitzstücke in möglichst wenige Teilstücke zu. Aber fraglos beinhaltet der zuvor zitierte Teil aus § 1 des Flurbereinigungsgesetzes auch die potentielle Auflage, gegebenenfalls die Voraussetzungen zur Einrichtung von Gemeinschaftsanlagen zu schaffen. Findet nun jedoch in der Flurbereinigung der geschlossene Anbau von Kulturen, für die eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung vorgesehen ist, Berücksichtigung, so hat das zur Folge, daß der neue Besitzstand der an dieser Gemeinschaftsanlage Beteiligten in mindestens ein Teilstück mehr, im Falle von Gemeinschaftstabakanlagen sogar in zwei bis drei Teilstücke (5) mehr, aufzusplittern ist, als bei der üblichen Neuzuteilung notwendig gewesen wäre. Kein Zweifel, die Optik der statistischen Zusammenlegungsverhältnisse wird dadurch ungünstiger. Das eigentliche Risiko für die Flurbereinigung aber liegt in der Dauerhaftigkeit des organisierten Gemeinschaftsunternehmens. Erweist es sich nämlich nicht von Bestand, so bleibt es den Betrieben, die wieder dazu übergehen, alle Betriebszweige vollkommen selbständig zu bewirtschaften, nicht erspart, den betriebswirtschaftlichen Nachteil der kleineren Teilstücke in Kauf zu nehmen.

IV. Aufgabenstellung

Das reichhaltige Bukett der vorangegangenen Überlegungen legt es zweifellos nahe, nicht nur im allgemeinen Interesse, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die Flurbereinigung die in der Praxis bereits zutagegetretenen Beispiele gemeinschaftlicher

Organisationsformen der Bodennutzung systematisch zu erforschen. Das Institut für Wirtschaftslehre des Landbaues an der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim übernahm einen vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten finanzierten Forschungsauftrag, der Gemeinschaftseinrichtungen der Bodennutzung in Baden-Württemberg einer wissenschaftlichen Betrachtung unterziehen sollte. Der erste Teil dieser Untersuchung, der den "Gemeinschaftstabakanlagen" gewidmet war, wurde bereits im Jahre 1959 abgeschlossen (5). Der zweite Teil, der mit dieser Arbeit vorgelegt wird, verfolgt das Ziel, einen Beitrag zu der in den letzten Jahren in Baden-Württemberg besonders aktuell gewordenen Frage der gemeinschaftlichen Bewirtschaftungsformen im Obstbau zu liefern.

B. Der Obstbau in Baden-Württemberg

I. Die Lage im Jahre 1957

Baden-Württemberg ist ein Land mit überwiegender Kleinbetriebsstruktur. Nicht weniger als 86 v. H. aller landwirtschaftlichen Betriebe bewirtschaften eine Nutzfläche unter 10 ha. 65 v. H. der Betriebe verfügen sogar nur über eine Fläche von weniger als 5 ha LN (23). Für viele dieser kleinen Betriebseinheiten bildet der Anbau von Sonderkulturen die Grundlage ihrer Existenzfähigkeit.

Mit 33 Millionen Bäumen und einer Fläche von 130 000 ha spielt der Obstbau unter den Sonderkulturen in Baden-Württemberg eine überragende Rolle. Sein Anteil an der LN des Landes beträgt 6,5 v. H., der Wert des erzeugten Obstes sogar 11,5 v. H. der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung. Sowohl im Ausmaß der Obstfläche als auch in der Menge der Obsterzeugung liegt Baden-Württemberg an der Spitze aller Bundesländer (12, 17).

Aus dieser Sicht erscheint es daher zunächst verwunderlich, daß der baden-württembergische Obstbau nicht in der Lage ist, eine seiner Erzeugungsmenge auch nur annähernd entsprechende Bedeutung auf dem übergebietlichen Markt zu erlangen. In dem Augenblick aber, wo man sich anschickt, Struktur und Erzeugungsbedingungen des südwestdeutschen Obstlandes zu vergleichen mit den Verhältnissen anderer Obstbaugebiete im In- und Ausland, gewinnt man Verständnis für diesen bedauerlichen Tatbestand. Seine Ursachen sind vielschichtiger Natur. Zunächst einmal geben hierzulande vielfach noch überalterte Baumbestände mit viel zu vielen, zum großen Teil gar nicht marktfähigen Sorten, unrationelle Pflanzsysteme mit Unterkulturnutzung und arbeitsaufwendige Baumformen die Grundlage für die Obsterzeugung ab. Hinzu kommen als bedeutsame Strukturmängel die kleinparzellierten Obstbaumgrundstücke und insbesondere der nicht selten über die ganze Gemarkung verbreitete Streuobstbau. Sehr ins Gewicht fällt schließlich die ungenügende Wirtschaftsform, in der Marktobstbau teilweise in Baden-Württemberg durchgeführt wird. Nicht nur, daß der Obstbau im Teil- und Nebenbetrieb vorherrscht, die Bewirtschaftung erfolgt dazu noch vielfach ausgesprochen extensiv. Mangelnde obstbauliche Fachkenntnisse der Betriebsleiter und Rückständigkeit in der Technisierung tragen dazu bei (12). Die Folgen dieser Unzulänglichkeiten treten zutage in geringen Erträgen und in einem uneinheit-

Tabelle	1:	Wirtschafts-, Anbau- und Baumformen in	
		westeuropäischen Obstanbaugebieten	

Gebiet	Wirtschaftsfor	m Anlage	Unter- kultur	Baum- form
Niederlande				
Seeland	Reine Obstwirt-			Niedersta.
0stholland	Teilbetrieb			Hoch-Nie- dersta.
<u>Dänemark</u>	Teilbetrieb, Hauptbetrieb, Reine Obstwirt- schaft	geschlossen	nein	Niedersta.
Norditalien				
Ferrara	Teilbetrieb Reine Obstwirt- schaft			Niedersta.
Südtirol	Teilbetrieb		ja	Viertelsta.
Deutschland				
Südholstein	Teilbetrieb			Halb-Vier- telsta.
Altes Land	Hauptbetrieb Reine Obstwirt- schaft	geschlossen	nein	vers va.
Meckenheim	Hauptbetrieb Reine Obstwirt- schaft			Niedersta.
Baden- Württemberg	Teilbetrieb Nebenbetrieb	häufig noch Streuobst- bau		Hoch-Vier- telsta.

Quelle: Hilkenbäumer, F.:Rationelle Obstbau- und Wirtschaftsformen im Rahmen des Generalplanes zur Neuordnung des Obstbaues in Baden-Württemberg. Vortrag Öhringen, 1957

(etwas abgeändert)

lichen Angebot mit wenig befriedigender Qualität. Daß der Betriebszweig Obstbau unter diesen Umständen eine völlig unzureichende Rentabilität aufweist, ist nicht verwunderlich.

Zum Vergleich nun einen Blick auf die Struktur derjenigen in- und ausländischen Erwerbsobstbaugebiete, die heute den europäischen Markt weitgehend beherrschen (Tabelle 1). In den Niederlanden, in Dänemark, Norditalien, an Niederelbe und Niederrhein ist in jüngster Vergangenheit ein moderner und leistungsfähiger Erwerbsobstbau entstanden. Die angestrebte, teilweise schon weit verbreitete Wirtschaftsform in den Niederlanden und in Norditalien ist die reine Obstwirtschaft. In allen Gebieten aber, die in Tabelle 1 aufgeführt sind, wird der Obstbau als spezieller und bevorzugter Betriebszweig behandelt, der höchste Aufmerksamkeit erfährt (8). Eine Ausnahme macht lediglich Baden-Württemberg. Auch der Anbauform nach ist der südwestdeutsche Raum mit seinem Streuobstbau den Marktpartnern gegenüber stark zurück-

geblieben. Sowohl in den genannten ausländischen Gebieten als auch an Niederelbe und Niederrhein steht der Erwerbsobstbau ausschließlich in geschlossenen Anlagen mit rationellen Baumformen und ohne Unterkulturen.

II. Der Generalplan für die Neuordnung des Obstbaues

Weite Landstriche Baden-Württembergs sind von Natur aus zum Obstbau geradezu prädestiniert. Der Apfel beispielsweise, die europäische Hauptobstart, erhält im südwestdeutschen Klima ein Aroma, das in den wärmeren Anbaugebieten nicht erreicht wird, und eine wesentlich schönere Ausfärbung als in den sonnenärmeren Obstlandschaften (18). Da andererseits die hier vorherrschenden kleinbäuerlichen Familienbetriebe vielfach auf den rentablen Anbau von Sonderkulturen angewiesen sind, entschloß sich der Landtag am 18. Dezember 1957, den Generalplan zur Neuordnung des Obstbaues in Baden-Württemberg zu verordnen. Der Generalobstbauplan gibt Auskunft über die Ziele der Neuordnung, die Maßnahmen des Staates zur Förderung der Neuordnung, die Kosten der staatlichen Maßnahmen und die Grundsätze für die Beihilfengewährung für Neuanlagen (12). Für seine Verwirklichung ist vorgesehen, im Laufe von 12 Jahren Staatsmittel in Höhe von 20 Millionen DM zu veranschlagen (18).

Bei der Neuordnung des Obstbaues werden im wesentlichen die folgenden Ziele angestrebt (18):

- 1. Erstellung von 30 000 ha leistungsfähiger Obstneuanlagen nach neuesten Erkenntnissen:
 - a) nach Arten und Sorten konzentriert in naturbegünstigten Schwerpunktgebieten,
 - b) auf Standorten mit bestgeeignetem Klima und Boden,
 - c) in geschlossenen Anlagen mit rationellen Pflanzabständen und optimaler Flächenausnutzung,
 - d) mit wenigen, marktbegehrten Qualitätssorten,
 - e) mit zweckmäßigen niedrigen und mittleren Baumformen,
 - f) mit bester Pflege und gleichberechtigter Stellung des Obstbaues im Betrieb neben anderen Zweigen des Landbaues.
- 2. Verringerung der Obstanbaufläche von 130 000 ha auf 70 000 ha durch Rodung von etwa 60 000 ha alten, unwirtschaftlichen Obst- und Streuobstbaues, vor allem im Zuge der Flurbereinigung.
- 3. Verbesserung des Absatzes und der Verwertung:
 - a) durch Standardisierung der Erzeugnisse,
 - b) durch Vergrößerung und Modernisierung von Aufbereitungs- und Absatzeinrichtungen,
 - c) durch Ausbau der neutralen Kontrolle und Überwachung der Obstqualität auf dem Markt,
 - d) durch Erweiterung und Rationalisierung der Obstverarbeitung,
 - e) durch Einrichtung und Ausbau einer Markt- und Preisbeobachtung.

Um diese Ziele zu verwirklichen, hat das Land eine Reihe von Maßnahmen beschlossen. Eine eigens dafür ins Leben gerufene Forschungsstelle für obstbauliche Standortskunde hat die Aufgabe, die obstbaugeeigneten Lagen in Baden-Württemberg zu ermitteln und die Ergebnisse in Karten festzuhalten. Um ein leistungsstarkes und gesundes Pflanzmaterial zu erzielen, werden Muttergehölze für die Vermehrung ausgewählt und angekört. Für Obstneupflanzungen werden, sofern sie modernen Gesichtspunkten entsprechen, Beihilfen gegeben, wobei Gemeinschaftspflanzungen und

Neuanlagen, die als Folgemaßnahme der Flurbereinigung entstehen, eine zusätzliche Förderung erfahren. Eine finanzielle Unterstützung wird weiterhin für die Rodung unwirtschaftlicher Bäume gewährt. Schließlich sind auch staatliche Mittel bereitgestellt für die Technisierung des Betriebszweiges Obstbau und für verschiedene Maßnahmen auf dem Gebiet des Absatzes und der Verwertung (12).

C. Triebkräfte für die Einrichtung gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen im Obstbau

I. Kleine Obstbestände je Bewirtschaftungseinheit

Ein aufschlußreiches Bild über die Betriebsgrößenverhältnisse im baden-württembergischen Obstbau vermittelt Tabelle 2. Von den 13,2 Millionen Obstbäumen, die in landwirtschaftlichen Betrieben stehen, entfallen rund 48 v. H. auf Betriebe unter 5 ha. Da andererseits aber von der Gesamtzahl der Betriebe, die sich mit Obstbau abgeben, nahezu 69 v. H. weniger als 5 ha LN bewirtschaften, ist im Durchschnitt gesehen die Zahl der Obstbäume je Betrieb mit 22 und 29 Stück in den beiden unteren Größengruppen außerordentlich gering.

Tabelle 2: Betriebsgrößenverhältnisse im Obstbau in Baden-Württemberg

Betriebsgrößen- gruppe	Zahl der Betriebe mit Obst	Zahl der Ol	je Betrieb
unter 2 ha	126 458	2 786 306	22
2 bis unter 5 ha	121 484	3 630 927	29
5 bis unter1o ha	73 907	3 311 545	44
o ha und mehr	38 514	3 477 131	97
insgesamt	360 363	13 205 909)	36

Quelle: H.Wirth "Die Entwicklung der Landwirtschaft,, in Badeh-Württemberg" Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg 5.Jg. (1960), Heft 1.

> Yom Verfasser ergänzt
> 19,8 Mill.Bäume stehen außerdem noch in Haus- und Kleingärten, an Wegen und Straßen.

Es ist zweifelsohne möglich, auch kleinste Obstflächen nach den neuesten Erkenntnissen, wie es der Generalobstbauplan verlangt, zu erstellen. Empirische Untersuchungen von Kurandt (11) und Pape (14) kommen aber übereinstimmend und keineswegs unerwartet zu dem Ergebnis, daß die Rentabilität des Obstbaues mit abnehmendem Flächenumfang sinkt. Die ökonomischen Nachteile, die bei der selbständigen Bewirt-

schaftung einer kleinen Obstbaufläche entstehen, werden durch verschiedene Faktoren bedingt.

1. Unzureichende fachliche Qualifikation

Zunächst einmal verlangt der moderne Obstbau ein hohes Maß von fachlichen Qualitäten von dem Menschen, der ihn zu betreuen hat. Richtig oder unzweckmäßig ausgeführte Schnittarbeiten sind Beispiele dafür, wie einerseits Ertragssteigerungen, andererseits Ertragseinbußen als Folge der vorgenommenen Maßnahmen eintreten können. Schädlingsbekämpfung und die Anwendung von Hormonmitteln stellen eher noch höhere Anforderungen an Fachkenntnis und Sorgfalt. Bereits die Unterlassung oder auch nur der falsche Termin einer einzelnen Spritzung können ausreichen, eine außerordentliche Qualitätsminderung zu verursachen.

Der weitaus größte Teil aller Bewirtschafter kleiner Obstflächen hat keine Fachausbildung im Obstbau erhalten. Wenn es auch nicht möglich ist, den Einfluß dieser ungenügenden fachlichen Qualifikation auf den Wirtschaftserfolg exakt zu quantifizieren, so läßt sich zumindest die allgemeine Feststellung treffen, daß dieser Mangel die Rentabilität des Obstbaues in kleinen Wirtschaftseinheiten stark zu beeinträchtigen vermag.

2. Unzureichende Kapazitätsausnutzung von Maschinen

Um eine Steigerung der Arbeitsproduktivität zu erreichen, bemühen sich alle Betriebe, auch die kleinen Einheiten, die Feldwirtschaft so weit als möglich zu mechanisieren. Eine Substitution von Arbeit und Kapital in angepaßtem Umfang verlangt die ökonomische Vernunft auch für den Obstbau. Mechanisierbar sind in diesem Betriebszweig neben den Bodenbehandlungs- und Düngungsarbeiten insbesondere die Schädlingsbekämpfung und außerdem die Verrichtungen der Marktaufbereitung.

Ein aufschlußreiches Bild über den Einfluß der Technisierung auf den Arbeitsaufwand und die Kostengestaltung im Obstbau vermittelt Tabelle 3. Der Handarbeitsaufwand zur Bewältigung von Pflege, Ernte und Sortierung sinkt von 1834 AKh/ha in Stufe I auf nur 644 AKh/ha in der hochmechanisierten Stufe III. Hinzu kommt als Vorzug der beiden höheren Technisierungsstufen die Verbesserung der Arbeitsqualität sowie die Möglichkeit, die Schädlingsbekämpfung termingerecht zu erledigen. Daß die jährlichen Maschinenkosten mit steigender Technisierung zunehmen, leuchtet ein. Wirtschaftlich entscheidend aber sind die um rund 1000 DM/ha geringeren Gesamtkosten in Stufe II und III gegenüber dem handarbeitsintensiven Verfahren.

Eine in der Arbeitsleistung wirkungsvolle Technisierung im Obstbau verlangt neben Handgeräten zum mindesten folgende Maschinen: Schlepper mit Hydraulik, Spritzgerät, Rotorkrümler, Anbaugrubber, Anbaudüngerstreuer, Gummiwagen und Sortiermaschine.

In welchem Maße dieser Maschinenpark den Hektar Obstfläche bei unzureichender Ausnutzungskapazität belastet, geht aus Tabelle 4 und der zugehörigen Abbildung I sehr deutlich hervor. Die Berechnung der Maschinenkosten erfolgte nach Unterlagen von Bischoff (3). Wächst die zu bearbeitende Obstfläche von 1 auf 10 ha, so sinken die Maschinenkosten, die auf den einzelnen Hektar entfallen, von 2711.— DM auf 591.— DM; das entspricht einer Kostendegression von 81 v. H. Mit anderen Worten, die hohe Festkostenbelastung macht den Maschineneinsatz im Obstbau erst tragbar, wenn ein gewisser Mindestarbeitsumfang gesichert ist.

Besteht im Einzelbetrieb die Möglichkeit, Schlepper, Grubber, Düngerstreuer und Gummiwagen auch in anderen Bodennutzungszweigen einzusetzen, bereitet es mit-

Tabelle 3: Jährliche Kosten für Zugkräfte, Maschinen und
Arbeitslähne in DM/ha bei unterschiedlichen
Technisierungsstufen

(berechnet für 4 ha Apfelniederstamm-Anbaufläche)

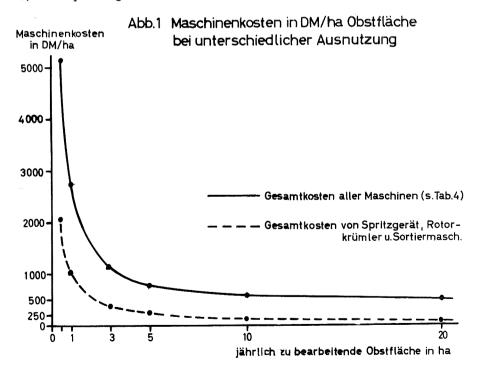
	Technisierungsstufe			
	I	ıı	III	
	Daten d	er Technisierungsst	ufen	
Pflanzen- schutz	Handbetriebene Karrenspritze	Motor-oder Zapf- wellengetriebene Spritze	Motor-oder Zapf- wellengetriebene Spritze	
	1 Spritzrohr	2 Spritzrehre	Düsenkranz	
	Einzelbaum- behandlung	Einzelbaum- behandlung	Flächen- behandlung	
Anspannung	Pferd	Schlepper 16 PS	Schlepper 22 PS	
Bodenpflege				
Maschine	Grubber	G _r ubber bzw. Scheibenegge	Grubber mit Aus- schwenkgerät	
Handhacke	mehrmalig in Baum- streifen	einmalig in Baum- streifen	keine, da vollautomatisch	
Frucht- sertierung	Handsertg. im eigenen Betrieb	Maschinensertg. im eigenen Betrieb	ischinensortg. in Packstation	
		ng der Technisierun	*=====================================	
Handarbeits- aufwand AKh/ha	1834	1013	644	
Zugkräfte- und Maschinen- kosten	436	412	658 	
Löhne	2201	1216.=	773	
Gemein- schafts- sortierung	S.Lan	-	210	
insgesamt	2637	1628	1641	
==========		<u> </u>	L	

Quelle: Hilkenbäumer, F.: Nur durch Spezialisierung ein marktgerechter Obstbau. Rheinische Monatszeitschr.f. Gemüse-, Obst-u. Gartenbau, 45.Jg. (1957) Nr.9

Tabelle 4: Maschinenkosten in DM/ha Obstfläche⁺⁾bei unterschiedlicher
Ausnutzung

Maschinenart		jährlic	he Arbe	itsleis	tung in	ha	
	0,5	1	3	5	10	20	30
Dieselradschlepper mit hydr.Kraftheber 20 PS	2294	1266	581 	444	374	355	349
Zapfwellen-Spritze und Sprühgerät	760	391 	145	95	58	49	46
Rotorkrümler Arbeitsbreite 160 cm	529	277	109	76	51	39	38
Anbaugrubber 11 - 13 Zinken	209	114	50 	38	31	30	29,-
Anbaukreiseldünger- streuer Gew. 115 kg	223	112	38	24	12	7	5
Ackerwagen, gummiber. gefedert, 2achsig, 2 to	331	171	64	43	27	22	22.~
Zweibandsortier- maschine	760	380	127	76	38	19	13
Gesamtkosten aller							
Maschinen	5106	2711	1114	796	591	520	502
Gesamtkosten von Spritzgerät,Rotorkrümler und Sortiermaschine	2049	1048	381	247	147	106	97

⁺⁾ im Hauptertragsalter



unter keine Schwierigkeiten, ihr im Obstbau nicht ausgeschöpftes Leistungspotential auf diese Weise abzusättigen. Spritzgerät, Rotorkrümler bzw. Mulchgerät und Sortiermaschine dagegen sind Obstbauspezialgeräte und nur in diesem einen Betriebszweig einsatzfähig. Allein für diese drei Maschinen beträgt die Hektarbelastung 1048.— DM, wenn die jährlich zu bearbeitende Obstfläche nur 1 Hektar umfaßt. Stehen 5 ha Obstfläche zur Verfügung, sinkt die Maschinenbelastung auf 247.— DM, bei 10 ha sogar auf 147.— DM/ha (Tab. 4, Abb. I).

II. Unergiebiger Einsatz gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen bei Obstbau in Streulage

Der Obstbauumfang je Bewirtschaftungseinheit in Baden-Württemberg ist häufig ausgesprochen gering. Unzureichende fachliche Qualifikation der Obstbauer und die Unmöglichkeit, den Obstbau mit erträglichen Kosten zu mechanisieren, sind die Folgen. Beide Faktoren lassen es nicht zu, Obstbau rentabel zu betreiben.

Ein aussichtsreicher Weg, diesen wirtschaftlich fruchtlosen Zustand in ergiebigere

Bahnen zu lenken, ruht fraglos im Schoße des folgenden Gedankens:

Durch Übereinkunft mehrerer Obstanbauer ist eine hinreichend große Obstfläche bereitzustellen, die es gestattet, auf gemeinschaftlicher Basis sowohl einen Obstbauspezialisten als auch eine schlagkräftige Mechanisierung kostengünstig einzusetzen. Wird diese Idee aber realisiert bei Streulage eder einzelnen Obstbaumgrundstücke, die den an der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung Beteiligten gehören, so geht, wie anschließend gezeigt wird, die potentielle Effizienz durch vermehrten Leerlauf bei der Bewirtschaftung und hohe Zaunkosten teilweise wieder verloren.

1. Einfluß der Parzellierung auf den Arbeitsbedarf im Obstbau

Die Parzellengröße beeinflußt den Arbeitsbedarf je ha Obstfläche einmal durch die Art des Arbeitsverfahrens und zum anderen durch den Umfang der Rüstzeit zu Beginn und am Ende eines jeden Arbeitsganges je Parzelle. In welchem Ausmaß das der Fall ist, wollen wir an Hand einer Kalkulation ermitteln. Um den Bedingungen gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen gerecht zu werden, wird für alle Grundstücksgrößen das gleiche Arbeitsverfahren unterstellt. Weiterhin ist überall die gleiche Schlaglänge angenommen. Da alle Handarbeiten in der Leistung unabhängig von der Parzellengröße sind, verbleiben für unser Vorhaben nur die mit Rüstzeiten belasteten mechanisierten Arbeitsgänge, nämlich Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung und Düngung.

Als Ausgangsbasis der Kalkulation dienen Arbeitsbedarfswerte für 1 ha Niederstammobstbau im Hauptertragsalter bei 1 km Feldentfernung. Diese Bedarfszahlen sind für Bodenbearbeitung und Düngung dem Katalog von Schulze-Lammers (19) entnommen, diejenigen für Pflanzenschutz beruhen auf eigenen Erhebungen. Um die für 1 ha Obstfläche bei unterschiedlicher Parzellierung verschieden anfallenden Rüstzeiten quantitativ zu erfassen, wurden entsprechende Korrekturfaktoren nach Schulze-Lammers verwendet (19). Da den Bedarfszahlen der 1-ha-Parzelle als Hof-Feldentfernung 1 km zugrunde liegt, erhöhen sich bei stärkerer Parzellierung die Wegezeiten je ha unter der Voraussetzung, daß alle diese Kleinparzellen (z. B. 2 x 0,50 ha, 4 x 0,25 ha, 10 x 0,10 ha) einzeln jeweils auch 1 km vom Hofe entfernt liegen und außerdem der für einen Arbeitsgang notwendige Zeitbedarf keinen vollen Halbtag in Anspruch

nimmt. Die geringen Bedarfszahlen je Arbeitsgang für Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung und Mineraldüngung entsprechen dieser Bedingung (Tabelle 5).

Es scheint daher vertretbar und den tatsächlichen Verhältnissen weitgehend zu entsprechen, für 1 ha Obstfläche bei Parzellierung in 2 Grundstücke zu jeweils 0,50 ha eine Wegstrecke von 1,5 km, bei Parzellierung in 4 Grundstücke zu jeweils 0,25 ha eine solche von 2 km und bei Parzellierung in 10 Grundstücke zu jeweils 0,10 ha 3 km

Tabelle 5: Arbeitsbedarf und zugehörige Kosten für 1 ha Niederstammobstbau im Hauptertragsalter bei unterschiedlicher Parzellierung

Arbeits- gruppe	Arbeits- verfahren	1 Parz à 1		2 Par		4 Parz å o,2			zellen 10 ha
		AKh	Sh	AKh	Sh	AKh	Sh	Akh	Sh
Pflanzen- Schutz	8 Spritzungen 3 AK	80	26	86	29	93	31	121	40
Bodenbe- arbeitung	4 x Grubbern 4 x Krümeln 3 x Eggen	42	42	45	45	47	47	59	59
Mineral- düngung	2 Gaben, Kreisel- streuer	3	3	3	3	4	4	6	6
Insgesamt		125	71	134	77	144	82	186	105
in v.H.		100	100	107	108	115	115	149	148
zugehörige Kosten ⁺⁾		312 	248	335	269	360	28 7	465	367
Se.Akh + S	h Kosten	51	60	60	4	61	+7	83	2
Mehrkosten 1 ha Parze	gegenüber 11e			+ 4	4	+ 8	37	+ 27	2

^{+) 1} AKh = 2.50 DM

für die Berechnung zu unterstellen. Diesen von 1 km abweichenden Entfernungen wird durch Korrekturfaktoren nach Schulze-Lammers Rechnung getragen (19). Dabei ist ein 9-stündiger Arbeitstag unterstellt, dessen Arbeitszeit unterbrochen ist.

Die Ergebnisse der Ermittlung des Arbeitsbedarfes bei unterschiedlicher Parzellierung sind in Tabelle 5 und Abbildung 2 dargestellt. Danach steigt der Handarbeitsaufwand für Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung und Mineraldüngung von 125 AKh/ha bei der 1-ha-Parzelle auf 186 AKh/ha bei 10 Parzellen zu 10 Ar. Der Bedarf an Schlepperstunden verändert sich bei denselben Parzellierungsunterschieden von 71 auf 105 Sh/ha. In beiden Fällen erhöht sich der Arbeitsstundenbedarf je ha Obstfläche also um nahezu 50 v. H. Beim Vergleich zwischen der 1-ha-Parzelle und 4 Parzellen zu je 25 Ar besteht zwar noch ein Mehrbedarf an Arbeitsstunden, jedoch nur noch in Höhe von 15 v. H. Errechnet man die Kosten für die Mehrarbeit, so ergibt sich, daß das Hektar Obstfläche, das in 10 Einzelparzellen aufgeteilt ist, um 272.— DM mehr be-

 $^{1 \}text{ Sh} = 3.50 \text{ DM}$

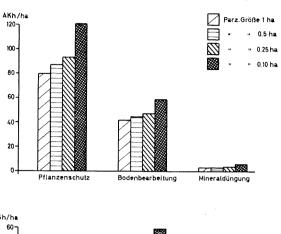
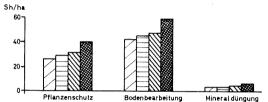


Abb.2 Arbeitsbedarf für 1 ha Niederstammobstbau im Hauptertragsalter bei unterschiedt. Parzellierung



lastet wird als das 1-ha-Grundstück. Bei einer Parzellierung in 4 Teilstücke entstehen Mehrkosten in Höhe von 87.— DM, bei 2 Teilstücken zu 50 Ar betragen die Mehrkosten 44.— DM gegenüber der geschlossen gepflanzten Obstfläche von 1 ha (Tabelle 5).

2. Einfluß der Parzellierung auf die Zaunkosten je Hektar Obstfläche

In den meisten Landstrichen Baden-Württembergs ist es notwendig, die jungen Obstanlagen gegen Wildschaden zu schützen. Halb- und Hochstammbäume bieten die Möglichkeit, dieses Ziel durch einfache und billige Drahtmaschen um den Stamm zu erreichen. Niederstammanlagen dagegen lassen sich vor Wild nur durch eine vollständige Einzäunung der Parzelle ausreichend schützen.

Nun ist aber die Zaunlänge, die je ha Obstfläche anfällt, sowohl von der Form des Grundstückes als auch — und das in besonders relevantem Maße — von seiner Größe abhängig. Tabelle 6 und Abbildung 3 demonstrieren diese Abhängigkeit in eindrucksvoller Weise. Mit zunehmender Größe der zu schützenden Parzelle verringert sich die Zaunlänge je ha.

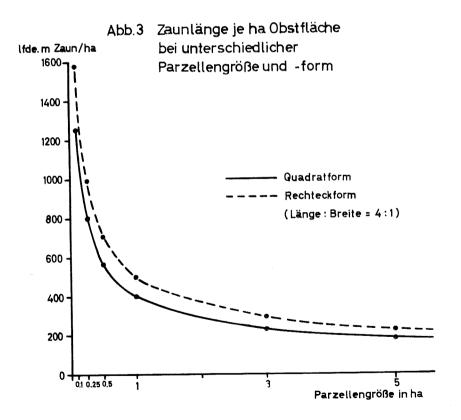
Während beispielsweise bei durchschnittlichen Parzellengrößen von 10 Ar und quadratischer Grundstücksform 1264 Meter Zaun je ha Obstfläche notwendig sind, entfallen bei einer Grundstücksgröße von 1 ha lediglich noch 400 Meter und bei der 10-ha-Parzelle sogar nur noch 126 Meter Zaun auf das Hektar. Andererseits wird die Zaunlänge je ha um so geringer, je mehr die Form der zu schützenden Parzelle dem Quadrat entspricht.

Ein Zaun von 1,50 m Höhe erfordert nach Hilkenbäumer (10) Anlagekosten von 4,24 DM je Meter einschließlich Toranteil, wobei auf die Materialkosten 2.44 DM entfallen und auf die Arbeit 1.80 DM. Unter dieser Voraussetzung betragen die Zaun-

Tabelle 6: Zaunlänge und Zaunkosten je ha Obstfläche bei unterschiedlicher Form und Parzellierung

arzellen- größe	Quadra	form, Län t, 1:1	Rechted		Rechted	k, 4:1
in ha	Meter Zaun/ha	Zaun- kosten+) DM/ha	Meter Zaun/ha	Zaun- kosten+) DM/ha	Meter Zaun/ha	Zaun- kosten+) DM/ha
0,10	1264	5359	1342	5690	158o	6699
0,25	800	3392	850	3604	1000	4240
0,50	566	2400	600	2544	708	3002
1	400	1696	424	1798	50 0	2120
3	231	979	244	1035	290	1230
5	179	759	190	806	224	950
10	126	534	134	568	158	670
20	89,4	377	94,8	403	111,8	475
30	72,9	310	77,4	326	91,3	386

⁺⁾ Kosten je Meter Zaun (1,50 m hoch) = 4.24 DM



kosten, auf 1 ha Obstfläche bezogen, im Falle einer durchschnittlichen Parzellengröße von 25 Ar und bei Quadratform 3392.— DM, für die 1-ha-Parzelle 1696.— DM und für die 10-ha-Parzelle nur noch 534.— DM (Tabelle 6). Mit anderen Worten: Gegenüber der im geschlossenen Quadrat gepflanzten Plantage von 10 ha entstehen allein infolge der größeren Zaunlänge Mehrkosten bei der 1-ha-Parzelle in Höhe von 1162.— DM pro ha Obstfläche, und bei der Parzellengröße von 25 Ar sogar von 2858.— DM.

III. Zusammenfassung

Der Obstbauumfang je Bewirtschaftungseinheit in Baden-Württemberg ist häufig ausgesprochen klein. Es bietet sich daher vielfach keine Möglichkeit, den Obstbau mit erträglichen Kosten zu mechanisieren. Hinzu kommt die unzureichende fachliche Qualifikation von vielen kleinen Obstanbauern. Diese Umstände gestatten es kaum, Obstbau rentabel zu betreiben.

Der Gedanke, durch Übereinkunft mehrerer Obstanbauer eine hinreichend große Obstfläche bereitzustellen, die es ermöglicht, auf gemeinschaftlicher Basis sowohl einen Obstbauspezialisten als auch eine schlagkräftige Mechanisierung kostengünstig einzusetzen, ist daher ohne Zweifel beachtenswert und eröffnet neue Perspektiven. Der Einsatz gemeinschaftlicher Bewirtschaftungsformen läßt aber eine hohe wirtschaftliche Ergiebigkeit nur dann erwarten, wenn es gelingt, die Obstfläche der Beteiligten in einem räumlich zusammenhängenden Areal zu pflanzen. Denn bei Obstbau in Streulage geht ein Teil der potentiellen Effizienz dieser gemeinschaftlichen Produktionsform wieder verloren. Vermehrter Leerlauf bei der Bewirtschaftung und zu hohe Anlagekosten sind die Ursachen.

D. Verbreitung und Formen der Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg

I. Klärung des Begriffes "Gemeinschaftsobstanlage"

Die im praktischen Leben zutagegetretenen Formen der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung im Obstbau sind vielfältiger Art. Um diesen differenzierten Verhältnissen Rechnung zu tragen, entstanden die Begriffe "Anbaugemeinschaft", "Pflegegemeinschaft" und "Anbau- und Pflegegemeinschaft" (20, 2). Genaue Definitionen darüber sind dem Verfasser nicht bekannt geworden. Es dürfte sich bei der "Anbaugemeinschaft" im wesentlichen aber um einen Zusammenschluß von Obstpflanzern handeln mit dem Ziel, gemeinsam Obstneupflanzungen durchzuführen. Das gemeinsame Unternehmen löst sich auf, sobald die Obstpflanzungen erstellt sind. Dem Begriff "Pflegegemeinschaft" wird offensichtlich dann entsprochen, wenn mehrere Obstanbauer übereinkommen, die Pflege ihrer Obstbäume auf gemeinschaftlicher Basis zu erledigen. Die "Anbau- und Pflegegemeinschaft" stellt schließlich eine Kombination der beiden Gemeinschaftsformen dar.

In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff "Gemeinschafts obstanlage" benützt. Darunter ist eine geschlossen gepflanzte Obstfläche von mindestens 1 ha zu verstehen, an der mindestens zwei Obstpflanzer beteiligt sind, wobei mindestens eine der vier möglichen Pflegearbeiten (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung) auf gemeinschaftlicher Basis durchgeführt wird. Es ist dabei ohne Belang, ob der Grund und Boden der geschlossen gepflanzten Obstfläche sich im Eigentum der Beteiligten befindet oder gepachtet ist.

Relevantes Kriterium dieser Definition ist neben der Übereinkunft, eine oder mehrere Pflegearbeiten gemeinschaftlich zu erledigen, die räumlich zusammenhängende, die sogenannte geschlossene Pflanzung von mindestens 1 ha Größe. Der oben erwähnte Begriff "Pflegegemeinschaft" schließt aber dieses Merkmal nicht unbedingt ein.

II. Erhebungsmethode

Um eine Vorstellung darüber zu gewinnen, wo überall in Baden-Württemberg Gemeinschaftsobstanlagen entstanden sind und in welchen Formen sie zutagetreten, war es notwendig, eine umfassende Bestandsaufnahme durchzuführen. Dabei ergab sich die Möglichkeit, auf Unterlagen zurückzugreifen, die vom Verfasser bereits in den Jahren 1957 und 58 zu dieser Fragestellung bei den Flurbereinigungsämtern und den Obstbauberatungsstellen der Kreise erhoben wurden.

Mit dem Wirksamwerden des Generalobstbauplanes erfuhr die Neuerstellung von Gemeinschaftsobstanlagen im Vergleich zu Einzelpflanzungen eine bevorzugte finanzielle Unterstützung aus der Staatskasse. Über die Bezuschussungsanträge haben die Regierungspräsidien zu entscheiden. Bei diesen Behörden liegen daher auch Unterlagen vor mit verschiedenen Angaben über die seit dem Anlaufen des Generalobstbauplanes neuerrichteten Gemeinschaftsobstpflanzungen. Diese Unterlagen wurden persönlich auf den Regierungspräsidien in Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Tübingen ausgewertet.

Um eine möglichst vollständige und zuverlässige Bestandsaufnahme zu erreichen, lag es nahe, alles bislang Erarbeitete den Kreisobstbauberatern zur Überprüfung vorzulegen. In einer Übersicht, für jeden Kreis einzeln angefertigt, wurden alle in Erfahrung gebrachten Gemeinschaftsobstanlagen von 1950 bis zur Pflanzperiode 1960/61 mit den dazu bekannt gewordenen Einzelheiten aufgeführt. Sämtliche Kreisberatungsstellen des Landes erhielten die Übersicht des jeweiligen Kreises vom Institut aus zugestellt mit der Bitte, genau zu prüfen, ob alle in der Zeit von 1950 bis einschließlich zur Pflanzperiode 1960/61 zustandegekommenen Gemeinschaftsobstanlagen erfaßt sind. Gegebenenfalls sollten Anlagen, die in der Übersicht fehlen, nachgetragen und fälschlicherweise notierte gestrichen werden. Was unter einer Gemeinschaftsobstanlage zu verstehen ist, wurde in einem Begleitschreiben ausführlich erläutert. Eine weitere Bitte an die Kreisobstbauberatungsstellen ging dahin, für jede Gemeinschaftsobstanlage die im folgenden aufgeführten Fragen zu beantworten:

- 1. In welchem Jahr (Pflanzperiode) wurde die Gemeinschaftsobstanlage gepflanzt?
- 2. Wie groß ist die mit Obst bepflanzte Fläche?
- 3. Welche Obstarten und welche Obstsorten sind vorhanden?
- 4. Welche Baumform ist gewählt?
- 5. Wieviele Bäume stehen auf dem Hektar?
- 6. Wieviele Obstpflanzer sind an der Anlage beteiligt?

- 7. Welche Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich bzw. durch fremde Fachkräfte durchgeführt?
 - a) Schnitt
 - b) Düngung
 - c) Pflanzenschutz
 - d) Bodenbearbeitung
- 8. Wie ist die gemeinschaftliche bzw. durch betriebsfremde Fachkräfte durchgeführte Bewirtschaftung geregelt?
 - a) durch mündliche Vereinbarung
 - b) durch schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Genossenschaft)
 - c) durch Gründung einer eingetragenen Genossenschaft
- 9. Wer ist Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem die Gemeinschaftsobstanlage erstellt ist?
 - a) Beteiligte selbst
 - b) Gemeinde
 - c) Staat
 - d) Kirche
 - e) andere Grundeigentümer
- 10. Ist die Gemeinschaftsobstanlage im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens oder außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens entstanden?

In einem großen Teil der Fälle war es möglich, diese Angaben aufgrund der durchgeführten Erhebungen bereits selbst schon in die Übersicht einzutragen, so daß es den Kreisobstbauberatungsstellen häufig lediglich noch oblag, diese Daten zu überprüfen und unter Umständen zu berichtigen. Sobald die von den Kreisbehörden bearbeiteten Übersichten im Institut eintrafen, wurden sie durchgesehen und Unklarheiten durch Rückfragen geklärt. Es dauerte bis zum Februar 1962, bis alle Unterlagen für die Bestandsaufnahme vollständig, und zwar der Zahl wie auch dem Inhalt nach, zur Verfügung standen.

In den folgenden Abschnitten wird es unternommen, die Ergebnisse darzustellen und zu interpretieren, welche die Auswertung dieses umfangreichen Unterlagenmaterials erbrachte.

III. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme auf Landesebene

1. Umfang und durchschnittliche Größenverhältnisse der eingerichteten Gemeinschaftsobstanlagen

In dem Jahrzehnt von 1950/51 — 1960/61 entstanden in Baden-Württemberg, wie aus Tabelle 7 zu ersehen ist, 305 Gemeinschaftsobstanlagen mit einer Obstfläche von zusammen 1449 ha. In diesen Anlagen stehen 411 769 Bäume. Nicht weniger als 8544 Obstpflanzer sind daran beteiligt. Im Durchschnitt ergibt sich je Anlage eine Fläche von 4,75 ha. Die Baumzahl je ha beträgt 284 Stück. Im Mittel entfallen auf eine Gemeinschaftsobstanlage 28 Beteiligte mit jeweils rd. 17 Ar Fläche und 48 Bäumen.

Gemessen an der Gesamtbaumzahl von 13,2 Millionen, die nach Tabelle 2 in den Gebieten Baden-Württembergs stehen, beträgt der Baumanteil in Gemeinschaftsanlagen rd. 3 v. H.

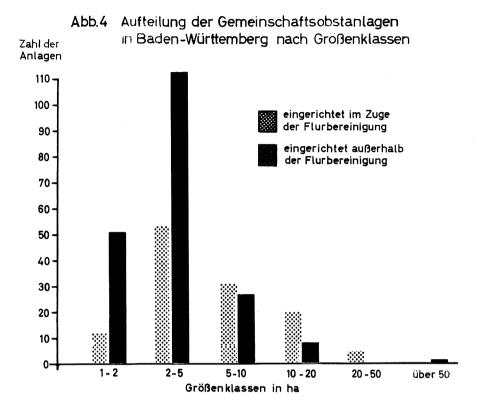
Tabelle 7: Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg eingerichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

		Art der	Einrichtung	
		im Zuge der	außerhalb der	
		Flurbereinigung	Flurbereinigung	insgesamt
Anzahl der	Gemeinden	112	170	282
Anzahl der	Anlagen	116	189	305
Obstfläche				
insgesamt 1	na	729,28	719,76	1449,04
durchschn.	je Gde.ha	6,51	4,23	5 , 13
Obstfläche	je Anl.ha	6,28	3,80	4,75
Baumzahl	insges.	215 888	195 881	411 769
Baumzanı	je ha	296	272	284
Anzahl Beteiligte		4 085	4 459	8 544
durchschn.		35	23	28
durchachn.		17,8	16,1	16,9
durckschn.		52	43	48
========	========	_======================================		== ======

Wenden wir uns nun der Frage zu, in welchem Umfange Gemeinschaftsobstanlagen im Zuge von Flurbereinigungsverfahren eingerichtet wurden und wie es andererseits aussieht mit Anlagen, die außerhalb der Flurbereinigung zustande kamen. Der Gesamtfläche nach verteilen sich die Gemeinschaftsobstanlagen auf die beiden Einrichtungsarten etwa gleich (Tabelle 7): 729 ha entstanden durch die Flurbereinigung, 719 ha ohne Flurbereinigungsverfahren. Ein sehr wesentlicher Unterschied besteht jedoch in der durchschnittlichen Größe der Anlagen. Während die Flurbereinigungsplantagen die beachtliche Obstfläche von 6,28 ha erreichen, kommen die Anlagen, die außerhalb der Flurbereinigung eingerichtet wurden, nur auf 3,80 ha. Diese auffallend unterschiedlichen Ergebnisse leuchten durchaus ein. Denn das Flurbereinigungsverfahren bietet die einmalig günstige Gelegenheit, nahezu allen Beteiligten, die daran interessiert

Tabelle 8: Aufteilung der Gemeinschaftsobstanlagen nach Größenklassen

Art der				-	Größenk	lasser	Größenklassen der Gemeinschaftsanlagen	meinsc	haftsar	ılagen				
Einrichtung	1-2	0,	2 - 5		5 - 10	°	10 - 20	20	20 - 50	20	50 u.mehr	nehr	insgesamt	samt
	•					Zahl		der Anlagen	gi					
	abs.	v.H.	abs. v.H.	V.H.	abs.	у.н.	abs.	Ф.Н.	abs. v.H. abs.	v.H.	abs.	Ф.Н.	abs.	ж.
im Zuge der Flurbereinigung	7	9,5	52	52 44,8	31	26,7	48	15,5	4	3,5	ı	ı	116	100
außerhalb der Flurbereinigung	51	27,0	103	103 54,5	92	13,8	∞	4,2	1		-	5,0	189	100
inagesamt	62	20,4	155	155 50,8	52	18,7	97	8,5	4	1,3	~	0,3	305	100
						äche d	Fläche der Anlagen in ha	gen in	pa et					
im Zuge der Flurbereinigung	17,35	2,4	2,4 164,52 22,5 220,06 30,2 227,49 31,2	22,5	220,06	30,2	227,49	31,2	199.86 13.7	13.7		1	729.28	100
außerhalb der Flurbereinigung	76,05	10,6	303,56	42,2	303,56 42,2 183,63	25,5	25,5 98,22 13,6	13,6	1		58,30	8,1	719,76	100
insgesamt	93,40	6,4	6,4 468,08 32,3 403,69	32,3	403,69	27,9	27,9 325,71 22,5 99,86	22,5	98,66	6,9	58,30	,0,4	4,0 1449,04	100



sind, an einer Gemeinschaftsobstanlage teilzunehmen, Rechnung zu tragen, und zwar in der Weise, daß ihre dafür eingebrachten Grundstücke an einem obstbaugeeigneten Standort zusammengelegt werden. Außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens gibt es im wesentlichen drei Möglichkeiten, eine geschlossene Obstfläche von mehreren Obstpflanzern zustande zu bringen: durch Übereinkunft von Grundstücksnachbarn, durch freiwilligen Grundstückstausch und schließlich dann, wenn in ausreichendem Maße geeignetes Pachtland (z. B. Gemeindeland) zur Verfügung steht, das langfristig genutzt werden kann. Mit einer gewissen Ausnahme des letzten Falles liegen aber auf diesen Wegen eine Vielzahl von Hindernissen, deren Schwierigkeitsgrad in der Regel mit zunehmender Beteiligtenzahl steigt, so daß ihr begrenzender Einfluß auf die Größe der Gemeinschaftsobstanlagen wohl außer Frage steht.

Die Aufteilung der Gemeinschaftsobstanlagen nach Größenklassen ist in Tabelle 8 und Abbildung 4 dargestellt. Die Skala der Größenklassen reicht von "1—2 ha" bis "50 und mehr ha". Auf die kleinste Gruppe (1—2 ha) entfallen etwa 20 v. H. sämtlicher Anlagen. Die meisten, nämlich 50 v. H., liegen in der Größenklasse 2—5 ha. Beide Gruppen zusammen umfassen demnach bereits 70 v. H. aller Gemeinschaftsobstanlagen. Über mehr als 20 ha Obstfläche verfügen insgesamt 5 Gemeinschaften.

Die Häufigkeitsverteilung von "Nichtflurbereinigungsanlagen" und "Flurbereinigungsanlagen" auf die einzelnen Größenklassen zeigt erwartungsgemäß ein unterschiedliches Bild. In den Größengruppen unter 5 ha überwiegen die Anlagen, die außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens zustande kamen, in den Größenklassen über 5 ha dagegen die Flurbereinigungsplantagen.

2. Der Anteil der Obstarten und Baumformen in den Gemeinschaftsobstanlagen

Neben Gemeinschaftsobstanlagen mit nur einer Obstart existieren auch solche mit zwei und mehr Obstarten. Wie aus Tabelle 9 hervorgeht, nehmen die reinen Apfelanlagen mit rd. 800 ha 55 v. H. der Gesamtfläche ein und stehen damit mit Abstand an der Spitze. An zweiter Stelle folgen mit 14 v. H. die reinen Kirschenanlagen. Unter den Plantagen, in denen mehrere Obstarten gepflanzt sind, findet sich die Kombination Apfel/Birne am häufigsten.

Was die Baumform angeht, ist festzustellen, daß alle Arten vertreten sind (Tabelle 10). Am stärksten verbreitet in den Gemeinschaftsobstanlagen sind die Mittelstammbäume, deren Flächenumfang 933 ha beträgt, was 64 v. H. der Gesamtfläche entspricht.

Die Niederstämme nehmen mit einem Flächenanteil von 15 v. H. die zweite Stelle ein. Auch Hochstämme sind in den Anlagen noch vertreten, insbesondere, wie später zu zeigen sein wird, in den älteren, doch umfaßt der von ihnen eingenommene Standraum mit 146 ha nur 10 v. H. der Gesamtfläche.

Tabelle 9: Der Anteil der Obstarten in den Gemeinschaftsobstanlagen von Baden-Württemberg

Obstarten je Gemeinschafts-	zugehörige (Obstfläche
obstanlage	ha	v.H.
Apfel	798,81	55,1
Apfel/Birne	157,79	10,9
Apfel/Steinobst	128,49	8,9
Kirschen	199,63	13,8
übriges Steinobst	93,48	6,4
Sonstiges	70,84	4,9
Gemeinschafts- obstanlagen		
insgesamt	1449,04	100,0

Tabelle 10: Der Anteil der Baumformen in den Gemeinschaftsobstanlagen von Baden-Württemberg

Baumform	Obstf	Lä ch e	Baun	ızahl
	ha	v.H.	absolut	v.H.
Hochstamm	146,60	10,1	12 925	3,1
Mittelstamm	933,42	64,4	208 571	50,7
Mittelstamm/Niederstamm	147,00	10,2	70 263	17,1
Niederstamm	222,02	15,3	119,910	29,1
Gemeinschaftsobst- anlagen				
insgesamt	1449,04	100,0	411 669	100,0

3. Umfang der Gemeinschaftsarbeiten

a) Formen der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung

Wesentlicher Bestandteil des Begriffes "Gemeinschaftsobstanlage" ist es, daß eine oder mehrere der im Laufe des Jahres bei der Obstproduktion anfallenden Arbeitsgruppen auf gemeinschaftlicher Basis durchgeführt werden. Diese gemeinschaftliche Bewirtschaftung vollzieht sich in der Praxis auf verschiedene Weise. In einem Teil der Gemeinschaften, insbesondere soweit sie über größere Obstflächen verfügen, sind ein oder in einigen wenigen Fällen sogar mehrere Obstbaufachkräfte ganzjährig angestellt, die mit Ausnahme der Ernte nahezu alle Arbeiten erledigen. Andere "Anlagen" dagegen setzen nur für bestimmte Arbeiten einen Spezialisten ein und lassen die restlichen überbetrieblichen Arbeiten durch ein Team von Beteiligten ausführen, dessen Zusammensetzung durchaus veränderlich sein kann. Endlich gibt es auch Fälle, in denen die Gemeinschaftsarbeiten ausschließlich durch ein Team von Beteiligten erledigt werden.

Entsprechend diesen Verhältnissen tritt auch die Maschinennutzung zur Erledigung der Gemeinschaftsarbeit in verschiedenen Formen zutage. Neben Anlagen, die über gemeinschaftseigene Maschinen verfügen, gibt es auch Fälle, in denen Lohnunternehmer eingesetzt werden. Starke Verbreitung findet die Nutzung von Maschinen, die einzelnen Beteiligten gehören. Diese drei Möglichkeiten treten in den einzelnen Gemeinschaftsobstanlagen entweder jeweils für sich allein auf, oder aber — und das ist häufig anzutreffen — in den verschiedensten Kombinationen untereinander.

Als weitere Maßnahme, die gemeinschaftlich erledigt werden kann, ist schließlich die Beschaffung von Bedarfsgegenständen zu nennen, die zur Errichtung, Pflege und Unterhaltung von Gemeinschaftsobstanlagen benötigt werden. Von ihr wird in der Praxis in unterschiedlichem Ausmaß Gebrauch gemacht.

b) Umfang der Gemeinschaftsarbeiten in den einzelnen Anlagen

In allen Gemeinschaftsobstanlagen Baden-Württembergs ist vorgesehen, daß die Erntearbeiten von jedem Beteiligten selbst durchgeführt werden. In welchem Umfang für Sortierung und Vermarktung gemeinschaftliche Organisationsformen eingeschaltet werden, läßt sich infolge der wenigen Pflanzungen, die das Ertragsstadium bisher erreichten, zur Zeit noch nicht feststellen. Den Plänen nach, die dem Verfasser zu dieser Frage bekannt wurden, scheint man aber vielerorts eine überbetriebliche Vermarktung ernsthaft anzustreben.

Von den möglichen Pflegearbeiten Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz und Bodenbearbeitung werden alle vier, wie aus Tabelle 11 hervorgeht, in 85 Anlagen, die zusammen 565 ha Obstfläche umfassen, auf gemeinschaftlicher Basis erledigt. Relativ gesehen entspricht das 28 v. H. aller eingerichteten Anlagen und 39 v. H. der Gesamtfläche. Zu dieser Gruppe, die vom Umfang der Gemeinschaftsarbeiten her gesehen die "vollständigen" Gemeinschaftsobstanlagen repräsentiert, gehören im wesentlichen die großen Plantagen (Tabelle 11, letzte Spalte).

Die ganzjährig angestellte Fachkraft und ein vollständiger, gemeinschaftseigener Maschinenpark sind größtenteils nur in dieser Gruppe zu finden.

In 102 Anlagen, das entspricht der relativ größten Zahl, werden zwei Arbeitsgruppen überbetrieblich erledigt. Zu nur einer Gemeinschaftsarbeit fand man sich in 81 Fällen bereit, während drei Arbeiten auf Gemeinschaftsbasis lediglich in 37 geschlossenen Pflanzungen zur Durchführung kommen.

Tabelle 11:	Anzahl Gemeinschaftsarbeiten in den Gemeinschafts-
	obstanlagen Baden-Württembergs

Von den 4 möglichen Pflegearbeiten 1)	Gemei	nscha	ftsobstar	lagen	Durchschnittliche
werden auf gemein- schaftlicher Basis	Anzahl		Fläche		Anlagengröße
erledigt:	absolut	v.H.	absolut	v.H.	ha
4	85	28	565,24	39	6,64
3	37	12	129,42	9	3,49
2	102	33	440,03	30	4,31
1	81	27	314,35	22	3,88
insgesamt	305	100	1449,04	100	4,75

¹⁾ Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung

Tabelle 12: Aufteilung derjenigen Gemeinschaftsobstanlagen, bei denen alle 4 Pflegearbeiten gemeinschaftlich erledigt werden, nach Größenklassen

Größenklassen		Art	ler Ein	richtung		
der Gemein- schaftsanlagen in ha		ge der einigung		nalb der reinigung	insge	esamt
	Anzahl	Fläche/ha	Anzahl	Fläche/ha	Anzahl	Fläche/ha
1 – 2	1	1,08	7	9,86	9	10,94
2 - 5	15	55,35	24	72,63	39	127,98
5 - 10	11	74,41	11	78,70	22	153,11
10 - 20	8	98,32	5	58,23	13	156,55
20 - 50	2	58,36	_	-	2	58,36
über 50	-	-	1	58,30	1	58,30
insgesamt	37 287,52		48 277,72		85 565,24	
durchschn. Anlagengröße in ha	7,77		5,78		6,64	

Ein relevanter Unterschied zwischen Plantagen, die im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens entstanden, und "Nichtflurbereinigungsanlagen" besteht nicht.

Es ist hier nun der Ort, kurz einen Blick auf die Größenstruktur derjenigen Gemeinschaftsobstanlagen zu werfen, bei denen alle 4 Pflegearbeiten gemeinschaftlich durchgeführt werden (Tabelle 12). Von den insgesamt 85 Plantagen entfällt die größte Zahl (39 Stück) auf die Größenklasse 2—5 ha. Es folgen mit 22 Anlagen die Gruppe von 5—10 ha und mit 13 die von 10—20 ha. Gemeinschaften mit einer größeren Fläche als 20 ha existieren lediglich 3, während in der kleinsten Klasse von 1–2 ha insgesamt 8 Anlagen vertreten sind.

Das Phänomen der "Flurbereinigungsanlagen", sich gegenüber den "Nichtflurbereinigungsanlagen" durch eine größere Durchschnittsfläche zu unterscheiden, rührt da-

Tabelle 13: <u>Umfang der gemeinschaftlichen bzw. betriebsfremden</u>

<u>Arbeit in den Gemeinschaftsanlagen von Baden-</u>

Württemberg

gemeinschaftliche bzw.	Anlagen	Anzahl	ha F	läche
betriebsfremde Arbeiten	absolut	v.H.	absolut	v.H.
Schnitt, Düngung, Pflan- zenschutz, Bodenbearbtg.	85	27,9	565,24	39,0
Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz	25	8,2	77,16	5,3
Schnitt, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung	10	3,3	46,61	3,2
Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung	2	0,7	5,65	0,4
Schnitt, Düngung	1	0,3	9,00	0,6
Schnitt, Pflanzenschutz	93	30,5	407,96	28,1
Düngung, Pflanzenschutz	3	0,9	7,05	0,5
Düngung, Bodenbearbeitung	2	0,7	6,42	0,4
Pflanzenschutz,Boden- bearbeitung	3	1,0	9,60	0,7
Schnitt	63	20,6	263,96	18,3
Düngung	1	0,3	2,80	0,2
Pflanzenschutz	17	5,6	47,59	3,3
insgesamt	305	100,0	1449,04	100,0

her, daß sie in den unteren Größenklassen in weitaus geringerer Zahl vertreten sind als die Gemeinschaften, die außerhalb der Flurbereinigung zustande kamen.

Welche Arbeitsgruppen sind es nun im einzelnen, die die Beteiligten aus ihren Betrieben herausgeben und der Gemeinschaft zur Ausführung übertragen? Auf diese Frage gibt Tabelle 13 eine aufschlußreiche Antwort. In der Gruppe mit 3 Gemeinschaftsarbeiten ist die Kombination Schnitt-Düngung-Pflanzenschutz am häufigsten vertreten. Dort, wo 2 überbetriebliche Arbeiten erledigt werden, tritt die Verbindung Schnitt-Pflanzenschutz in 93 von insgesamt 101 Anlagen auf, welche damit die absolut beherrschende Synthesis dieser Gruppe darstellt. Bei den geschlossenen Pflanzungen mit nur einer Gemeinschaftsarbeit steht der Schnitt mit Abstand an der Spitze, an zweiter Stelle folgt der Pflanzenschutz, während die Düngung nur in einem Fall und die Bodenbearbeitung überhaupt nicht in Erscheinung tritt.

Ganz allgemein gesehen legen diese Ergebnisse den Schluß nahe, daß die einzelnen Arbeiten eine unterschiedliche Eignung für die überbetriebliche Erledigung besitzen.

Denn von den insgesamt 305 Gemeinschaftsobstanlagen wird der Schnitt in 277 (91 v. H.), der Pflanzenschutz in 238 (78 v. H.), dagegen die Düngung in lediglich 119 (39 v. H.) und die Bodenbearbeitung sogar nur in 102 (33 v. H.) Anlagen gemein-

schaftlich erledigt.

Eine Erklärung für diese Unterschiede liegt auf der Hand. Um Obstbäume zweckdienlich zu schneiden, ist ein hohes Maß an fachlichem Können und ein sicheres biologisches Einfühlungsvermögen erforderlich. Mindestens ebensolche Kenntnisse verlangt auch die richtige Durchführung der Schädlingsbekämpfung, die außerdem noch, um erfolgreich zu sein, von der Verfügbarkeit schlagkräftiger Maschinen abhängig ist. Diesen Anforderungen glauben viele Obstbauern – zweifellos mit Recht – nicht in vollem Umfange gerecht zu werden. Ihre Bereitschaft, diese Arbeiten gegen Bezahlung durch Spezialisten erledigen zu lassen, ist daher wesentlich ausgeprägter im Vergleich zu den einfacheren Maßnahmen von Düngung und Bodenbearbeitung.

4. Rechtsformen

Um eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung mit ihren verschiedentlich sehr differenzierten Formen funktionsfähig zu machen und zu erhalten, ist es notwendig, gewisse verbindliche Vereinbarungen unter den Beteiligten zu treffen. Das geschah in den untersuchten Anlagen entweder durch Gründung einer eingetragenen Genossenschaft, durch sonstige schriftliche Abmachungen oder durch mündliche Vereinbarungen. Bei den sonstigen schriftlichen Abmachungen bediente man sich der Rechtsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes nach §§ 705 ff. BGB, der Gemeinschaft des bürgerlichen Rechtes nach §§ 741 ff. BGB oder des nicht rechtsfähigen Vereins nach § 54 BGB, wobei die Rechtsform der BGB-Gesellschaft bevorzugt in Anspruch genommen wurde. Daneben finden sich auch schriftliche Vereinbarungen, die als "Bedingungen", "Satzungen" oder "Vereinbarungen" bezeichnet sind, ohne sich eindeutig einer der oben genannten Rechtsformen zuordnen zu lassen. (Beispiele von Vertragsformen sind im Anhang angefügt). Was nun die Einteilung in mündliche und schriftliche Vereinbarungen angeht, so beruht der Unterschied lediglich darin, daß durch die schriftliche Festlegung von Rechten und Pflichten der Partner die Möglichkeit besteht, in Streitfällen eine bessere Beweisführung zu haben.

Ordnet man die Gemeinschaftsanlagen nach den Merkmalen "mündliche Vereinbarung", "schriftliche Vereinbarung", "eingetragene Genossenschaft", so ergibt sich das in Tabelle 14 aufgeführte Bild. Von den insgesamt 305 Gemeinschaftsobstanlagen Baden-Württembergs regeln 55 v. H. die cooperativen Geschäfte auf der Basis mündlicher Vereinbarungen, 36 v. H. trafen schriftliche Vereinbarungen und 9 v. H. wählten als Rechtsform die eingetragene Genossenschaft. Wesentlichen Einfluß auf die Wahl der Rechtsform hat die Größe der Anlagen. Wie die durchschnittlichen Betriebsgrößenergebnisse in Tabelle 14 zeigen, bevorzugen die großen Plantagen die Genossenschaft, die kleinen dagegen begnügen sich mit mündlichen Vereinbarungen. In Anlagen mittlerer Größe finden sich schriftliche Abmachungen am häufigsten.

Diese Ergebnisse überraschen keineswegs, denn mit zunehmender Anlagengröße steigt nicht nur bei gemeinsamem Bezug von Produktionsmitteln der Umfang der Ausgaben und die Höhe des investierten Kapitals, und damit für die Geschäftsführung das Risiko, sondern ebenso erhöht sich in der Regel auch die Zahl der Beteiligten mit allen damit verbundenen Komplikationserscheinungen in der Organisation.

Neben der Anlagengröße beeinflußt als zweiter Faktor auch der Umfang der Gemeinschaftsarbeiten die Gestaltung der Rechtsform. Mit einer Ausnahme werden in

mündliche Vereinbarung schriftliche Vereinbarung eingetragene Genossenschaft

Abb.5: Verteilung der Rechtsformen in den Gemeinschaftsobstanlagen

Zahl der gemeinschaftlich durchgeführten Pflegemaßnahmen	r haftlich ihrten 3nahmen					i
7		□ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □ □			ja Ka	
т	3	00000000000000000000000000000000000000		20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20		
2	00000000000000000000000000000000000000	COCOCOCOCOCOCOCOCOCOCOCOCOCOCOCOCOCOCO			1≅1	
-	50000000000000000000000000000000000000		3000000000 300 8	عمموه و		
	1-2	2-5 Größ	Größe der Gemeinschaftsobstanlagen	10-20 aftsobstanlagen	über 20 ha	manusian .

Anlagen mit unterschied-	Ve:	mündlich reinbarı		schriftliche eingetragene Vereinbarung Genossenschaf					
lichem Umfang an Gemein- schaftsarbei- ten	Anlagen Anzahl	Fläche ha	Durch- schn. Größe ha	Anlagen Anzahl		Durch- schn. Größe ha	Anlagen Anzahl	Fläche ha	Durch- schn. Größe ha
4	16	70,35	4,39	43	250,70	5,83	26	244,19	9,39
3	14	38,17	2,72	22	84,75	3,85	-	_	-
2	61	238,03	3,90	41	206,58	5,03	1	1,92	1,92
1	76	296,30	3,89	5	18,05	3,61	-	-	-
insgesamt	167	642,85	3,84	111	560,08	5,04	27	246,11	9,11
v.H. (305 Anlagen = 100)	55			36			9		

Tabelle 14: Rechtsformen in den Gemeinschaftsanlagen

allen Pflanzungen, die sich auf Genossenschaftsbasis organisierten, sämtliche 4 Pflegearbeiten (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung) überbetrieblich erledigt, während andererseits dort, wo nur 1 Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wird, die mündlichen Vereinbarungen in beachtlichem Ausmaß überwiegen (Tabelle 14, Abbildung 5). Mit zunehmendem Umfang der überbetrieblichen Arbeiten besteht also die durchaus zu erwartende Neigung, die Rechtsform in der Reihenfolge: mündliche Vereinbarung, schriftliche Vereinbarung, Genossenschaft zu bevorzugen, wobei auch diese Erscheinung in den höheren Organisationsanforderungen und den höheren Kapitalinvestitionen ihre Ursache haben dürfte.

5. Bodeneigentum

Der Grund und Boden in den weitaus meisten Gemeinschaftsobstanlagen gehört den Beteiligten selbst (Tabelle 15).

In lediglich etwa 20 v. H. der geschlossenen Pflanzungen stehen die Bäume auf Pachtland. Dabei treten als Verpächter neben der öffentlichen Hand auch in zwei Fällen natürliche Personen auf, die über größeren Grundbesitz verfügen. Die abgeschlossenen Pachtverträge tragen der langjährigen Nutzungsdauer der Obstbäume selbstverständlich Rechnung. Daß auch eine Kombination der Eigentumsverhältnisse in der Praxis möglich ist, indem das Land, auf dem die geschlossene Pflanzung erstellt ist, zu einem Teil den Beteiligten selbst und zum anderen Teil Verpächtern gehört, dafür bringt Tabelle 15 in vier Fällen einen Beweis.

Werfen wir einmal einen Blick auf die Eigentumsverhältnisse in "Flurbereinigungsanlagen" und in Anlagen, die ohne Flurbereinigungsverfahren zustande kamen. Mit
ciner einzigen Ausnahme gehört der Grund und Boden in den Flurbereinigungsplantagen den Beteiligten selbst. Von den insgesamt 189 Nichtflurbereinigungsanlagen
stehen 33 v. H. auf Pachtland. Während deren durchschnittliche Größe rd. 5 ha beträgt, erreichen die übrigen 127 Nichtflurbereinigungsanlagen, deren Land sich im
Eigentum der Beteiligten befindet, im Mittel lediglich eine Fläche von 3 ha. Die
Schwierigkeiten, durch freiwilligen Grundstückstausch eine geschlossene Fläche grö-

Tabelle '	15:	Bodeneigentum in den Gemeinschaftsobstanlagen von
		Baden-Württemberg

Eigentum	im Zug Flurbere		außerhal Flurbere		insgesamt		
	Anlagen Anzahl	Fläche ha	Anlagen Anzahl	Fläche ha	Anlagen Anzahl	Fläche ha	
Privatland	115	726,28	127	403,02	242	1129,30	
Gemeindeland	1	3,00	52	260,73	53	263,73	
Allmendland	_	-	2	15,24	2	15,24	
Domänenland	_	-	4	11,68	4	11,68	
Gemeindeland/ Privatland1)	-	-	2	16,81	2	16,81	
Pachtland ²) Privatland	-	-	2	12,28	2	12,28	
insgesamt	116	729,28	189	719,76	305	1449,04	

- Anlage besteht zum Teil aus Gemeindeland, zum Teil aus Privatland
- 2) Verpächter = natürliche Person, Großgrundbesitzer

ßerer Ausdehnung zustandezubringen, sind, wie früher bereits dargelegt wurde, außerordentlich groß. Wenn also der Größenunterschied zwischen Flurbereinigungsanlagen (im Mittel 6,28 ha) und Nichtflurbereinigungsanlagen (im Mittel 3,80 ha) nur in dieser und nicht in einer noch größeren Distanz zum Ausdruck kommt, so beruht das auf der Möglichkeit, gelegentlich auch außerhalb der Flurbereinigung geeignete größere Flächen der öffentlichen Hand zur Bepflanzung zur Verfügung zu haben.

6. Entwicklung der Gemeinschaftsobstanlagen seit 1950

Die Idee, Gemeinschaftsobstanlagen einzurichten, erst recht aber die Bereitschaft, diese Vorstellungen zu realisieren, sind Kinder unserer jüngsten Zeit. Ob bereits vor 1950 derartige Einrichtungen zustande kamen, ist dem Verfasser nicht bekannt geworden. Was aber in dem folgenden Jahrzehnt in Baden-Württemberg auf diesem Sektor sich ereignete, geht aus Tabelle 16 hervor.

Bis 1957 bewegte sich die Gesamtfläche der jährlich eingerichteten Gemeinschaftsobstanlagen bei zwar erheblichen Schwankungen, in jedem Falle aber unter der 100ha-Grenze. Mit der Pflanzperiode 57/58 erhöhte sich plötzlich und bis heute dauerhaft
die pro Jahr geschaffene Gemeinschaftsobstfläche in die Größenordnung von 200—
300 ha, ohne Frage eine Folge des Generalobstbauplanes und seiner Maßnahmen, die
zu jener Zeit in Wirksamkeit traten.

Die sich wandelnden Vorstellungen über die Zweckmäßigkeit der Baumformen spiegeln sich auch in den Gemeinschaftsobstanlagen des vergangenen Jahrzehntes sehr deutlich wider (Tabelle 16, Abb. 6). In den älteren geschlossenen Pflanzungen dominiert der Hochstamm. Damit verbunden aber ist eine Unterkulturnutzung auf individueller Basis, die in der Regel zur Folge hat, daß lediglich Schnitt und Schädlingsbekämpfung für eine überbetriebliche Erledigung in Frage kommen, während es den einzelnen Beteiligten selbst obliegt, Bodenbearbeitung und Düngung durchzuführen.

Tabelle 16: Fläche, Baumform und Baumzahl/ha der seit 1950/51 jährlich in Baden-Württemberg eingerichteten Gemeinschaftsobstanlagen

				ВВ	umfor	m e n					
Pflanzperiode (Herbst/Frühling)	Fläche		Hochstamm	Mitte	Mittelstamm	Mitt	Mittel/Nieder- stamm	Nied	Niederstamm	Baumzahl	ab.l
	ha	ha	Baum- zahl	hа	Baum- zahl	ра	Baum- zahl	ра	Baum- zahl	insge- samt	je ha
1950/51	19,32	12,72	1049	6,60	593					1642	84
1951/52	45,04	38,04	2780	4,00	160					2970	20
1952/53	86,27	53,27	4400	29,00	2460			4,00	1600	8460	86
1953/54	57,66	8,80	980	48,86	15131		D 10002-0005	•		16111	279
1954/55	75,33	17,20	2005	55,83	8900			2,30	1900	12805	169
1955/56	56,33	14,00	1403	42,33	8832					10235	181
1956/57	92,76			74,13	15122	13,63	7545	6,00	2800	25467	271
1957/58	216,98	2,57	308	143,83	26259	35,33	19996	35,25	18918	65481	301
1958/59	297,20			205,91	45287	43,31	14870	47,98	29830	89987	302
1959/60	270,72			154,20	41396	30,56	14635	85,96	40357	96388	356
1960/61	233,43			168,68	44401	24,22	13217	40,53	24505	82123	351
insgesamt	1449,04	146,60	12925	933,42	208571	147,05	70263	222,02	119910	411669	284
							-			,	

Abb. 6 Pro Pflanzperiode eingerichtete Gemeinschaftsobstanlagen nach Umfang der Obstfläche und verwendeten Baumformen

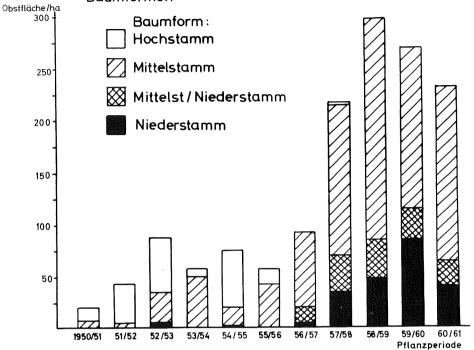
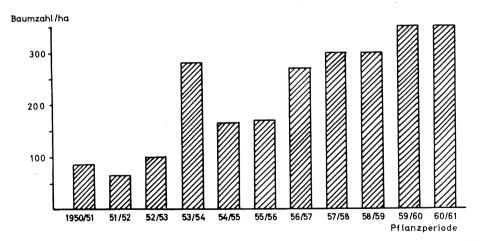


Abb.7 Baumzahl je Hektar pro Ptlanzperiode



Etwa von 1954 an rückt der Mittelstamm zusehends in den Vordergrund und in den letzten Jahren ist zu beobachten, wie auch die kleinste Baumform, der Niederstamm, in den Gemeinschaftsanlagen in beachtlichem Maße Eingang findet. Diese Entwicklung findet verständlicherweise auch in der unterschiedlichen Baumzahl je ha ihren Niederschlag, die im Laufe dieser 10 Jahre von 84 auf 351 anstieg (Tabelle 16, Abb. 7).

IV. Die regionale Verbreitung der Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg

Wenden wir nun unsere Aufmerksamkeit der Frage zu, welche Gebiete es in Baden-Württemberg vorzugsweise sind, in denen Gemeinschaftsobstanlagen zur Einrichtung kamen. Dazu einen Blick auf Abbildung 7 a. Auf dieser Karte ist nicht nur der Standort jeder einzelnen Gemeinschaftsobstanlage eingezeichnet, sondern es wurde gleichzeitig der Versuch unternommen, diese Gemeinschaften näher zu charakterisieren.

Neben der Größenklasse, die durch unterschiedliche Durchmesser der Kreise zum Ausdruck gebracht wird, lassen Lage und unterschiedliches Ausmaß der Schraffur innerhalb der Kreise erkennen, welche Arbeiten auf gemeinschaftlicher Basis jeweils erledigt werden. Außerdem erteilt die Abbildung durch unterschiedliche Farbtönung auch Auskunft darüber, ob es sich um "Flurbereinigungsanlagen" oder "Nichtflurbereinigungsanlagen" handelt. Die dazugehörigen ausführlichen Tabellen befinden sich im Anhang.

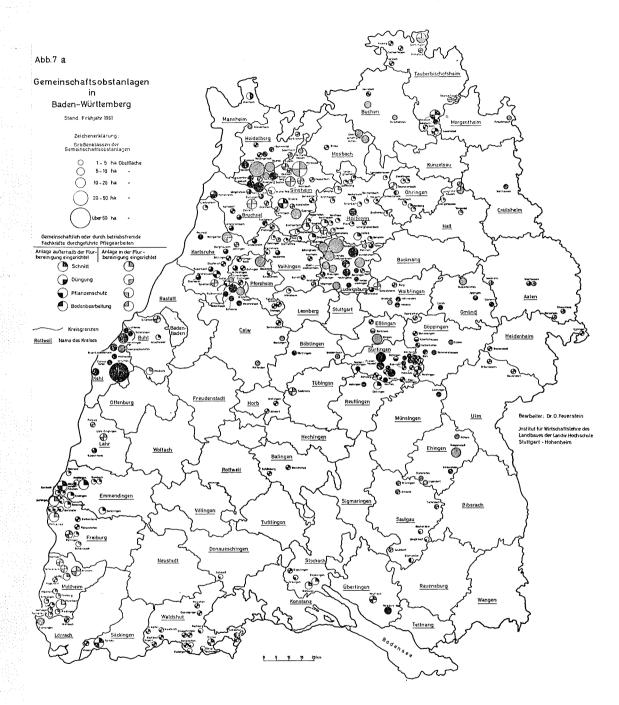
Tabelle 17: <u>Die Gemeinschaftsobstanlagen in den 4 Regierungs-</u> bezirken von Baden-Württemberg

Regierungs-	Anlagen	Gesamt-	Durch	schnit	tliche
bezirk	Anzahl	fläche ha	Größe je Anlage ha	Baum- zahl je ha	Anzahl Beteiligte je Anlage
Nord-					
württemberg	121	487,69	4,03	333	23
Nordbaden	79	436,91	5,53	306	35
Südbaden	77	421,94	5,47	199	31
Südwürttbg Hohenzollern	28	102,50	3,66	302	15
Baden- Württemberg	305	1449,04	4,75	284	28

Aus der Karte ist klar ersichtlich, daß die Gemeinschaftseinrichtungen sich vorzugsweise in der nördlichen Hälfte des Landes, genauer gesagt, im Nordwesten, konzentrieren und außerdem noch in einem schmalen Streifen entlang der gesamten westlichen Grenze. Im Südosten dagegen sind derartige Anlagen nur spärlich vertreten. Der zahlenmäßige Nachweis dieses optischen Eindruckes wird in Tabelle 17 geführt.

Sowohl der Anzahl der Anlagen als auch der Gesamtfläche nach liegt Nordwürttemberg mit Abstand an der Spitze. Es folgen sich nur wenig unterscheidend Nord- und Südbaden, während Südwürttemberg-Hohenzollern, das nur 21 v. H. der Gemeinschaftsobstfläche von Nordwürttemberg erreicht, sich demgegenüber sehr bescheiden ausnimmt.

Auffallend an Tabelle 17 ist außerdem die vergleichsweise geringe Baumzahl je ha Obstfläche in Südbaden. Die Erklärung dafür läßt sich aus Tabelle 18 ableiten. Von den 4 Regierungsbezirken hat Südbaden den weitaus größten Anteil an Kirschen, die in großen Pflanzabständen angelegt wurden. Auch das übrige Steinobst ist in den südbadischen Gemeinschaftsobstanlagen auffallend stark vertreten, während die reinen



Apfelplantagen, die in den übrigen 3 Regierungsbezirken vor allen anderen Obstarten klar dominieren, hier bei weitem nicht dieses Ausmaß erreichen (Tabelle 18).

Regierungsbezirk	Von d	ler Gesamti (= 100 v		Regierung: Callen auf	sbezirk
ø	Apfel	Apfel mit Birne oder Steinobst	Kirschen	übriges Steinobst	sonstiges
	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.	v.H.
Nordwürttemberg	77	8	8	3	4
Nordbaden	54	33	7	4	2
Südbaden	26	21	30	14	10
Südwürttemberg- Hohenzollern	78	14	4	1	3
Baden-Württemberg	5 5	20	14	6	5

Tabelle 18: Die Verteilung der Obstarten in den Gemeinschaftsobstanlagen der 4 Reglerungsbezirke in Baden-Württemberg

Tabelle 19: Umfang der Gemeinschaftsarbeiten in den Gemeinschaftsobstanlagen der 4 Regierungsbezirke in BadenWürttemberg

Regierungsbezirk	von den ^L werd en a t	mögliche if gemeins erledigt	chaftlich	rbeit en¹⁾ er B asis	insgesamt
	4	3	2	1	
	in v.H.de	er Anlagen	je Reg.E	ezirk	
Nordwürttemberg	33	12	24	31	100
Nordbaden	25	20	50	5	100
Südbaden	14	3	35	48	100
Südwürttemberg- Hohenzollern	50	14	25	11	10 0
Baden-Württemberg	28	12	33	27	100

¹⁾ Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung

Was nun den Umfang der gemeinschaftlich durchgeführten Arbeiten in den Anlagen der einzelnen Regierungsbezirke betrifft, so ist sowohl aus Abbildung 7 a als auch aus Tabelle 19 zu erkennen, daß Südbaden über den vergleichsweise geringsten relativen Teil derjenigen geschlossenen Pflanzungen verfügt, in denen alle 4 Pflegearbeiten auf gemeinschaftlicher Basis durchgeführt werden. Läßt man Südwürttemberg-Hohenzollern mit Rücksicht auf seine geringe Zahl von eingerichteten Gemeinschaftsobstanlagen außer Betracht, dann entfallen auf Nordwürttemberg mit 40, das entspricht 33 v. H. aller in diesem Regierungsbezirk vorhandenen Plantagen, die meisten Anlagen mit 4 gemeinschaftlich erledigten Arbeiten.

Aber auch innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Gemeinschaftsobstanlagen keineswegs gleichmäßig verteilt. Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme auf Kreisebene liegen Landstriche mit einer offensichtlichen Häufung von geschlossenen Pflanzungen in unmittelbarer Nähe auch solcher Gebiete, die überhaupt nicht oder nur kaum über derartige Anlagen verfügen (Abbildung 8, Anhang Tabelle 2). Am anlagefreudigsten haben sich bislang folgende 5 Landkreise erwiesen (Anhang Tabelle 2):

Ludwigsburg mit 143 ha Gemeinschaftsobstanlagen
Heilbronn mit 116 ha Gemeinschaftsobstanlagen
Sinsheim mit 110 ha Gemeinschaftsobstanlagen
Heidelberg mit 107 ha Gemeinschaftsobstanlagen
Kehl mit 103 ha Gemeinschaftsobstanlagen

Dabei ist zu beachten, daß die Kreise Heilbronn und Sinsheim ihre Anstrengungen im wesentlichen darauf konzentrierten, geschlossene Pflanzungen zu errichten, ohne gleichzeitig damit eine auch nur annähernd vollständige Erledigung der anfallenden Pflegearbeiten auf gemeinschaftlicher Basis anzustreben. Auch der Kreis Kehl stellt insofern eine Besonderheit dar, als seine Anlagen ausschließlich auf gemeindeeigenem Land erstellt wurden. Im Hinblick auf die gemeinschaftlichen Produktionsformen im Obstbau kristallisieren sich daher Ludwigsburg und Heidelberg fraglos als die bedeutendsten und geradezu klassischen Kreise von Baden-Württemberg heraus. Auf der anderen Seite gibt es von den insgesamt 63 Landkreisen nicht weniger als 19, die bislang ohne Gemeinschaftsobstanlagen geblieben sind (Abbildung 8).

E. Zur Frage des wirtschaftlichen Standortes der Gemeinschaftsobstanlagen

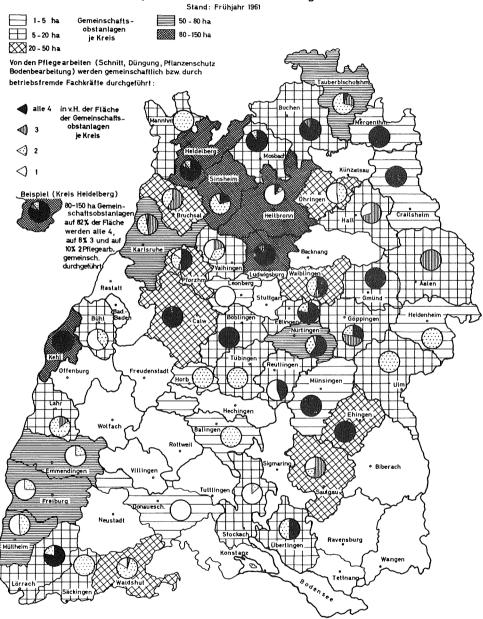
1. Vergleichende gebietsweise Untersuchung über Obstbauumfang je Betrieb und Konzentration von Gemeinschaftsobstanlagen

Der gebietsweise sehr unterschiedliche Bestand an Gemeinschaftsobstanlagen legt es nahe, danach zu fragen, ob nicht gewisse Standorte eine bevorzugte Eignung für derartige Organisationsformen besitzen.

Wo, wie beispielsweise im Schwarzwald und auf der Alb, die natürlichen Voraussetzungen für den Anbau von Qualitätsobst fehlen, erübrigt sich jegliche Diskussion. Daneben aber finden sich Landkreise, die, obwohl sie dank ihres günstigen Klimas über einen ausgedehnten Obstbau verfügen, es bislang vermieden, sich hierzu gemeinschaftlicher Produktionsformen zu bedienen. Was veranlaßt die Obstpflanzer gerade hier, die individuelle Erzeugung beizubehalten, was drängt sie andererwärts zur Wahl der Gemeinschaftsform?

Versuchen wir an Hand einer vergleichenden Studie der beiden Abbildungen 8 und 9 dieses Problem einer Klärung näherzubringen. Die Abb. 9 wurde erstellt aus Unterlagen der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1960. Aus ihr ist zweierlei zu ersehen: Die Grundschraffur, die jeweils das ganze Landkreisgebiet erfaßt, gibt Auskunft über die durchschnittlich in jedem Verwaltungsbezirk vorhandene Zahl der

Abb.8 Fläche der Gemeinschaftsobstanlagen und Umfang der gemeinschaftlich durchgeführten Pflegearbeiten je Kreis in Baden-Württemberg



auf Kreisebene in Baden-Württemberg Durchschnittliche Zahl der Obstbäume je Betrieb (Ausgangsmaterial: Landw. Betriebszählung 1960) unter 20 20 - 40 40 - 60 60 - 100 100 u. darüber Durchschnittliche Zahl der Obstbäume je ha LN 11 - 20 über 20

Abb. 9 Durchschnittliche Obstbaumzahl je Betrieb und je ha LN

Obstbäume je Betrieb und stellt somit ein Kriterium über die Struktur der "Obstbaubetriebe" dar. Das zweite Merkmal, die kleine Kreisfigur, demonstriert die durchschnittliche Zahl der Obstbäume je ha LN und bietet daher die Möglichkeit, auf die differenzierte Obstbaueignung der einzelnen Landkreise hinzuweisen.

Eine Gegenüberstellung dieser Darstellung (Abb. 9) mit der Abbildung 8, die das Ausmaß der Gemeinschaftsobstanlagen je Bezirk zum Inhalt hat, überrascht durch folgendes bemerkenswerte Phänomen: In denjenigen Landkreisen, die über die größte Ausdehnung an Gemeinschaftsobstanlagen verfügen, nämlich in Ludwigsburg, Heilbronn, Sinsheim, Heidelberg und Kehl, liegt die durchschnittliche Zahl der Obstbäume je obstpflanzender Betrieb in jedem Falle unter 60, zweimal sogar unter 40 Stück. Demgegenüber gibt es dort, wo auf den Einzelbetrieb die meisten Bäume entfallen, nämlich in den beiden Bodenseekreisen Tettnang (267 Stück) und Ravensburg (114 Stück), überhaupt keine Gemeinschaftsobstanlagen. In dem angrenzenden Überlinger Raum mit einem — im Mittel gesehen — ebenfalls hohen Obstanteil je Betrieb, finden sich zwar derartige Gemeinschaftseinrichtungen, ihr Ausmaß ist aber denkbar gering.

Wiewohl auf das Zustandekommen einer Gemeinschaftsobstanlage die Existenz unternehmungswilliger und organisationsbegabter Persönlichkeiten nicht ohne Einfluß ist, und obgleich auch der Umstand, daß eine Flurbereinigung in den Landstrichen, in denen sie durchgeführt wird, eine Realisierung beachtlich erleichtert, legen es die obigen Feststellungen doch nahe, als relevanten wirtschaftlichen Standortsfaktor bei den Gemeinschaftsobstanlagen den Obstbauanteil des Einzelbetriebes zu bezeichnen. Dort, wo auf den Obstpflanzer nur eine geringe Zahl von Obstbäumen entfällt, ist die Bereitschaft gegeben, diesen zu kleinen Betriebszweig an eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung abzutreten. Betriebswirtschaftlich gesehen ist dieses Verhalten durchaus sinnvoll, und zwar, wie in Abschnitt C bereits dargelegt wurde, deswegen, weil dadurch die Möglichkeit besteht, nicht nur eine Senkung des Arbeitsaufwandes und der Kosten, sondern auch die produktive Nutzung der Arbeitskapazität eines hochwertigen Obstspezialisten zu erreichen. Auf der anderen Seite handeln aber auch diejenigen Betriebe, deren Obstbauanteil in einer ausreichenden Größenordnung gegeben ist, durchaus ökonomisch richtig mit ihrem Entschluß, den Obstbau in Eigenbewirtschaftung zu behalten.

II. Berufsgliederung von Beteiligten einiger Gemeinschaftsobstanlagen

Um Einblick darüber zu erhalten, welche Berufsgruppen sich an den Gemeinschaftsobstanlagen beteiligen, wurden in 8 Plantagen mit ausschließlicher Gemeinschaftsarbeit Erhebungen mit dieser Fragestellung durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 20 wiedergegeben. Überraschenderweise zeigt sich hier, daß von den insgesamt 728 Beteiligten dieser 8 Anlagen nur 24 v. H. hauptberuflich Landwirte sind. Auf die Gruppe der nebenberuflichen Landwirte entfallen 17 v. H., während mit 59 v. H. weit mehr als die Hälfte der Beteiligten nichtlandwirtschaftlichen Berufen angehört. Unter den letzteren stellen die Arbeiter die stärkste Gruppe dar. Zwar weichen die Resultate der einzelnen Anlagen mehr oder weniger vom Durchschnittsergebnis ab, mit der einzigen Ausnahme von Mundelsheim erreichen aber die hauptberuflichen Landwirte in keinem anderen Falle mehr als ein Drittel an der jeweiligen Gesamtbeteiligtenzahl.

Was folgt aus diesem Sachverhalt? Da die nichtlandwirtschaftlichen Berufsgruppen in der Regel nur eine sehr kleine Nutzfläche unterhalten und außerdem nur selten die

Tabelle 2	20:	Berufsgliederung	der	Beteiligten	von	8	Gemeinschafts-
		obstanlagen					

Gemeinschafts- obstanlage	Fläche	Betei- ligte		r Gesami 100 v.H.			Beteilie	ten
		ins- gesamt	haupt- berufl Land-	Neben- berufl, Land-	Hand- wer- ker		Haus- frauen	Sonsti- ge
	ha	Anzahl	wirte	wirte				
				in v.H	Ι.			
Kirchheim/ Neckar	34,40	169	19	17	17	9	14	24
Wiesloch ²⁾	23,96	176	6	6	11	27	9	41
Mundelsheim	15,57	99	62	24	_	5	1	8
Murr	11,41	63	24	32	3	16	17	8
Löchgau	10,28	9 o	19	21	11	27	10	12
Bönnigheim	10,02	72	26	3	7	44	13	7
Kleinsachsen- heim	5,85	35	23	34	3	17	14	9
Walheim	3,70	24	33	30	-	33	-	4
	bsolut.	728	172	124	65	149	58	160
insgesamt -	n v.H.	100	24	17		5	59	

2) Kreis Heidelberg, alle übrigen Anlagen Kreis Ludwigsburg

notwendigen Fachkenntnisse im Obstbau beherrschen, finden wir hier eine weitere Bestätigung der im Abschnitt zuvor bereits formulierten Erkenntnis über den wirtschaftlichen Standort der Gemeinschaftsobstanlagen. Mit anderen Worten, gerade die Nichtlandwirte sind es, denen sich durch diese gemeinschaftlichen Produktionsformen außerordentlich reizvolle Aspekte eröffnen. Denn die für sie problematischen Fachund Maschinenarbeiten übernimmt die Gemeinschaft, während andererseits durch die individuelle Ernte und die Möglichkeit, auch in der übrigen Zeit im eigenen Grundstück zu arbeiten (z. B. Reisig sammeln, Baumscheiben hacken) die bekannten Vorzüge der Heimstätten erhalten bleiben.

III. Struktur und Obstbauumfang der an den Gemeinschaftsobstanlagen beteiligten Betriebe der Vollerwerbslandwirte

Wie sehen nun die Betriebe der Vollerwerbslandwirte aus, die an den Gemeinschaftsobstanlagen beteiligt sind? Eine Erhebung in den Anlagen Kirchheim/Neckar, Wiesloch, Murr, Löchgau, Bönnigheim, Kleinsachsenheim und Walheim (siehe Tabelle 20) läßt diese Frage folgendermaßen beantworten (Tabelle 21): Zwischen 2 und 50 ha LN sind alle Betriebsgrößenklassen vertreten, am stärksten die Klasse von 5—10 ha. Nahezu die Hälfte aller Betriebe gehören hauptsächlich infolge des Weinbaues dem Bodennutzungssystem "Sonderkulturbetriebe" an, aber auch "Hackfrucht-Ge-

größenklas-	Be-	Durchschn. Obstanteil je Betrieb	davon laußerhalb der Gemein obstanla	innerhalb schafts-	syst	eme	utzun e in Betri	v.H.
ha LN		ha	ha	ha ha	s	н	HG	GH
2 bis unt.5	14	0,44	0,27	0,18	100	_	_	en
5 " " 10	57	0,52	0,32	0,20	61	2	23	14
1o " " 2o	37	0,71	0,48	0,23	22	8	40	30
20 " " 50	3	1,78	1,49	0,29	33	33	33	
insges.	111	0,61	0,40	0,21	52	5	27	16

Tabelle 21: Struktur und Obstbauumfang der an 7 Gemeinschaftsobstanlagen beteiligten Betriebe der Vollerwerbslandwirte

treidebau-", "Getreide-Hackfrucht-" und "Hackfruchtbaubetriebe" finden sich vor. Entscheidend für unsere Überlegungen aber ist der Obstbauumfang je Betrieb: er beträgt im Durchschnitt 0,61 ha. Von dieser Obstfläche liegen 0,21 ha in der Gemeinschaftsobstanlage, während die restlichen 0,40 ha mit der Anlage nichts zu tun haben, individuell bewirtschaftet werden und häufig Streuobstbau darstellen.

Dieses Resultat mit dem geringen Obstbauanteil je Betrieb gibt uns einen weiteren Hinweis für den wirtschaftlichen Standort der Gemeinschaftsobstanlagen, der im übrigen die bisherigen Feststellungen zu dieser Frage vollauf bestätigt. Okonomisch fragwürdig allerdings bleibt der Umstand, daß die Betriebe auch außerhalb der Gemeinschaftsanlage noch Obstbau, und zwar vorwiegend Streuobstbau unterhalten und individuell bewirtschaften. Da die Gemeinschaftsobstanlagen, von Ausnahmen abgesehen, noch nicht im Vollertrag stehen, liegt es nahe, dieses betriebsorganisatorisch inkonsequente Verhalten damit zu erklären.

F. Die Organisation der kooperativen Arbeitserledigung in 33 Gemeinschaftsobstanlagen

Ludwigsburg und Heidelberg zählen nicht nur zu den Kreisen mit den meisten Gemeinschaftsobstanlagen, diese "Obstplantagen" zeichnen sich außerdem durch eine sehr weitgehende kooperative Arbeitserledigung aus. Es bot sich daher an, die Organisation der gemeinschaftlich durchgeführten Arbeiten in den Anlagen gerade dieser beiden Landkreise im einzelnen zu ermitteln. Die Ergebnisse, die in Tabelle 22 und 23 dargestellt sind, zeigen folgendes Bild:

Die gemeinschaftliche Erledigung der Pflegearbeiten (Schnitt, Düngung, Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung) erfolgt auf verschiedene Weise. Von den insgesamt 33 Anlagen dieser beiden Landkreise werden die Pflegearbeiten in 8 Fällen nahezu ausschließlich von Obstbauspezialisten durchgeführt, die die einzelnen Gemeinschaften eigens zu diesem Zweck anstellten. In 19 Gemeinschaftsobstanlagen, also in der Mehr-

Tabelle 22: Organisation der gemeinschaftlichen Arbeitserledigung in den Gemeinschaftsobstanlagen des Kreises Ludwigsburg

Gemein-	Größe	Pflanz-	gemein-	Erledi	Erledigung der gemeinsch.	meinsch.	Erledigung der	ing der	Eigentum	der eing	sesetzten	Eigentum der eingesetzten Maschinen
1	ha Obst-	periode			durchgeführten Pflege- arbeiten	lege-	Vermarktung	tung	gemeinschafts-	ıfts-	Lohn-	einzelne Betei
	fläche		geführte Pflege-		angestl.Fachkraft	durch einzelne			9 T P		nebmer	ligte
1			п	An- zahl	Ausbil- dung	Betei- ligte	Sor- tierung Absatz	Absatz	Masch. Art	Neuwert Masch. DM Art	Masch. Art	Masch. Art
Kirch- heim	34,40	1) 53/54	Schnitt, Düngung, Pflanz schutz, Bodenbe- arbtg.	<i>r</i> 0	Obstbau- meister Obstbau- gehilfe Obstbau- lehrlg.		gemein- schaft- lich	gemein- schaft- lich	1 Schlepper 1 Spritzger, 1 Springer, Krümler Scheib-Egge Mulchgerät	insges. .37393 je ha 1087	-	1
Mundels- heim	15,57	1) 59/60	Schnitt, Dingung, Pflanz schutz Bodenbe-	2	Baumwart	ı	2) einzeln	gemein- schaft- lich	Spritzger. Düngerstr. Scheib-Egge Federzahn- Egge	insges. 7150 je ha 459	ı	Schlepper
Murr	11,41	58/59	Schnitt, Dingung, Pflanz schutz, Bodenbe- arbtg.	-	Baumwart	æ į:	einzeln	gemein- schaft- lich	einzeln gemein- Spritzger- schaft- Düngerstr. lich Mulchgerät	insges. 7900 je ha 692	1	Schlepper
Löchgau 10,28		57/58	Schnitt, Düngung, Pflanz schutz, Bodenbe- arbtg.	-	Obstbau- meister	•	2) einzeln	gemein- schaft- lich	2) gemein- Schlepper einzeln schaft- Spritzger. lich Düngerstr. Scheib-Egge Egge	insges. 2303c je ha 2240	ı	ı

Fortsetzung Tabelle 22:

,	ı																	ł				
Maschinen	einzelne	Betei-	Masch.	Schlenner	Spritzger.	Grubber			Schlepper					Schlepper					Schlepper	Spritzger.		
eingesetzten Maschinen	Lohn-	unter-							Schlepper	Spritzgen					opritz-	Scheib-	e & & e		ı			
	afts-	á)	Neuwert	insres.	2200	je ha	220		insges.	3100	je ha	720.		insges.	000	je ha			insges.	25000-	je ha 677	-
Eigentum der	gemeinschafts-	ergene	Masch. Art	1 A	schaft- Scheib-Egge				Düngerstr.	Krümler Sebeib-Feme	DOME TO THE RE			Düngerstr.	Egge Federzahn-	9886			Dungerstr.	Schen - Egge	Egge	
Erledigung der	Krung		Absatz	дешеіп-		Trep			gemein-	schaft-	1			gemein-	lich			2)		Schart-		
Erledig	Vermarktung		Sor-	gemein-	schaft-	пэтт		3)	unsor-	tiert				gemein-	lich			(2	unsor-	reer		
meinsch.	-aZarr	durch	ernzelne Betei- ligte	, c	,				ن. ھ					ja					,			
Erledigung der gemeinsch.	aurengerunren Filege- arbeiten	angestl. Fachkraft durch	Ausbil-	Baumwart					Obstbau-	meister				1					Baumwart			
-			An- zshl	-					~					ı					~			
gemein-		geführte	rilege- arbeiten	Schnitt,	Düngung,	schutz,	Bodenbe-		Schnitt,	Düngung, Pflanz	schutz,	Bodenbe-		Schnitt, Düngung,	Pflanz.~	schutz,	arbtg.		Schnitt,	Pflanz	schutz,	arbtg.
Pflanz.		-039		59/60				Contraction of the Contraction o	58/59					60/61				÷.	29/60			
Größe	Obst-	fläche		10,02		-			9,70					9,16					8,27			
Gemein-	aniage			Bönig- heim	(Vereza para en			Heu-	tings-	mied			Bissin-	gen/E				Möglin-	Ren			

Fortsetzung Tabelle 22

Owner or to		}										Appropriate and the second second
Gemein-	Größe	Pflanz-	gemein-	Erledig	Erledigung der ge	gemeinsch.	Erledigung der	ng der	Eigentum der		eingesetzen Mamchinen	lamchinen
schafts- anlage	ha Obst-	periode		durchg arl	durchgeruhrten Filege- arbeiten	Ilege-	Vermarktung	Buna	gemeinschafts-	fts-	Lohn-	einzelne Retei
)	fläche		geführte Pflege-	angestl	angestl.Fachkraft	durch			этэЯтэ		nehmer	ligte
			ы	An- zabl	Ausbil- dung	Betei-	Sor- tierung Absatz	Absatz	Masch. Art	Neuwert Masch. DM Art	Masch. Art	Masch. Art
Klein- sachsen- heim	5,85	60/61	Schnitt, Düngung, Pflanz, schutz, Bodenbe-	for-	Baumwart	1	2) einzeln	2) Schaft- lich	ŧ	ı	1	Schlepper Spritzger. Scheib-Egge
Groß- ingers- heim	5,11	58/59	Schnitt, Düngung, Pflanz schutz, Bodenbe- arbtg.	ı	g g	ø 'T	2) einzeln	2) gemein- schæft- lich	Düngerstr. Scheib-Egge Egge	insges. 2500	9	Schlepper Spritzger
Ludwigs- burg- Ossweil	5,90	59/60	Schnitt, Dingung, Pflanz schutz, Bodenbe- arbtg.	f-m	Baumwart	ري. ور	2) einzelm	2) gemein- schaft-	Düngerstr. Mulchgerät	insges. 3029,50 je ha 777	. 8	Schlepper Spritzger.
Neckar- weihin- gen	3,83	60/61	Schnitt, Düngung, Pflamz	ı	ı	,പ ജ	2) einzeln	2) gemein- schaft- lich	g.	4	1	Schlepper Spritzger. Düngerstr. Egge Sämaschine
Walheim	3,70	58/59	Schnitt, Düngung, Pflanz schutz, Bodenbe- arbtg.	~	Baumwart	ŧ	einzeln 2)	gemein- schaft- lich	Düngerstr.	insges. 600 je ba 162	1	Schlepper Spritzger. Scheib-Egge Grubber

Fortsetzung Tabelle 22

Maschinen	einzelne	Beteilig-	Masch.	Art	Schlepper Spritzger.	Pflüge Eggen	Schlepper Düngerstr.	Schlepper Spritzger. Düngerstr.	Schlepper Spritzger.
Eigentum der eingesetzten Maschinen	-uqoT	unter- nehmer	Masch.	Art	ı		Spritz- gerät	1	Į.
m der ein	hafts-	Бе	Neuwert Masch.	MO	insges. 3300	je ha 917		ı	I
Eigentu	gemeinschafts-	ergene	Masch.	Art	einzeln gemein- Düngerstr. schaft- Krümler			ı	ı
ing der	stu ng			Absatz	gemein- schaft-	lich	einzeln	einzeln	gemein- schaft- lich
Erledigung der	Vermarktung		Sor-	tierung Absatz	einzeln		einzeln einzeln	einzeln einzeln	einzeln
neinsch.	Tege-	durch	einzeine Betei-	ligte	ģ		ě,	аć	ја
Erledigung der gemeinsch.	aurcngerunrten Filege- arbeiten	angestl. Fachkraft durch	Ausbil-	dung	ı		ı	1	1
Erledi			An-	zahl	ı		•	1	ı
1		geführte	arbeiten		Schnitt, Düngung,	Filanz schutz, Bodenbe- arbtg.	Schnitt, Düngung, Pflanz schutz	Schnitt, Düngung, Pflanz	Schnitt, Pflanz schutz
1	pertode				19/09		26/57	58/59	60/61
Größe	Obst-	fläche			3,60		3,51	3,44	2,06
Gemein-	anlage Obst				Bennin- gen		Unter- riexin- gen	Hofen	Marbach

1) Anlage in den folgenden Jahren erweitert

²⁾ Bisher kein nennenswerter Ertrag; angegebene Vermarktung ist geplant 3) Sortierung erfolgt beim Großhändler

Tabelle 23: Organisation der gemeinschaftlichen Arbeitserledigung in den Gemeinschaftsobstanlagen des Kreises Heldelberg

	ej.ngesetzten Maschinen		ir ligte	1. Masch. Art	1	Schlepper Spritzger, Scheib-Egge Grubber	1
	agesetz	Lobn-	nehmer	t Masch.			t
	der ej.	afts-		Neuwert DM	insges. 37467. je ha 1564.	insges. 850 je ha 73	insges. 39360 je ha 3759
	Eigentum der	gemeinschafts-	10010	Masch. Art	Schlepper Spritzger. Düngerstr. Kalkstr. Scheib-Egge Egge Grubber 2 Anhänger Sontier-	Düngerstr.	Schlepper- raupe Spritzger. Sprünger. Düngerstr. Scheib-Egge Grubber Anhänger
	ng der	tung	•	Absatz	gemein- schaft- lich	gemein- schaft- lich	gemein- schaft- lich
	Erledigung der	Vermarktung		Sor- tierung Absatz	gemein- schaft- lich	gemein- schaft- lich	gemein- schaft- lich
	neinsch.	flege-	durch	Betei- ligte	s i	دن. ه	ı
	Erledigung der gemeinsch.	durchgeführten Pflege- arbeiten	angestl. Fachkraft durch	Ausbil- dung	Obstbau- meister Baumwart	1	Gehilfe
	Erledig	durchg	angestl	An- zahl	N	ı	-
	gemein-		geführte	rilege- arbeiten	Schnitt, Düngung, Pflanz schutz Bodenbe- arbtg.	Schnitt, Düngung, Pflanz schutz, Bodenbe- arbtg.	Schnitt, Düngung, Pflanz Schutz, Bodenbe- arbtg.
	Pflanz-	periode			1) 56/57	57/58	58/59
•	Größe	ha Obst-	fläche		23,96	11,70	10,50
	Gemein-	schafts-)		Wiesloch	Rettig- heim	Baier- tal

Fortsetzung Tabelle 23

Größe ha	Pflanz- periode	gemein- schaftl.	Erledig durdhg	Erledigung der gemeinsch. durdhgeführten Pflege-	meinsch.	Erledigung der Vermarktung	ung der ktung	Eigentum der	der ein	eingesetzten Maschinen	faschinen
	Obst- fläche			arbeiten angestl.Fachkraft durch	durch		0	gemeinschafts- eigene	afts-	Lohn- unter.	einzelne Betei-
		Pflege-		£ 2, 4	einzelne					nehmer	ligte
- 1		патратка	an- zahl	Ausbar- dung	Beter ligte	Sor- tierung Absatz	Absatz	Masch.	Neuwert Masch. DM Art	Masch.	Masch. Art
9,00	59/69	Schnitt, Düngung,	•	ı	<u>.d</u>	2) einzeln	gemein- schaft-	Spritzger.	insges.	Schlepper	
		Pflanz			,						. 0
		schutz, Bodenbe-							је ћа 222	Fräse	
-1	-	arbtg.									
8,85	60/61	Schnitt,				5)	2)	Schlepper	insges.		
		Düngung,	ı	,	ن. ه	gemein-	gemein-		30300	ı	1
		- trans-				scnart-	schart-	Dungerstr.	ن. مر		
		Bodenbe-				Trcp	Lich	Scheib-Egge	3424.		
		arbtg.						Pflug			
1								Anhänger			
8,20	9/69	Schnitt, Düngung,	1	ı	ст. ст.	2) einzeln	2) Remein-	Schlepper Spritzger.	insges.	1	ı
		Pflanz					schaft-	Sprühger.			
		schutz,					lich	Düngerstr.	Je na ozon		
		arbtg.						Scheib-Egge	1		
8,00	58/59	Schnitt.	1	Railmwant		3	1,000	200			
		Düngung,		-	l	Schaft-	Schaft-	Spritzger.	1nsges.	ı	ı
		Pflanz				lich	lich				
		Schutz, Bodenbe-						ø	je ha 2987.		
4.67	55/56	Schnitt.		Bannwart		a loguio	*	grupper		2.1.3	
		Düngung,	•			7071170	Semeth-	ı	,	Scorepper	
		Pflanz					ואסירן			bpritzger.	
		schutz					1			Dungerstr.	

Fortsetzung Tabelle 25

schafts- ha periode schaftla- anlage Obst- geführte geführte Pflege- arbeiten Schönbrunn 4,20 59/60 Schnitt, schutz		•	0000	1	Tan SimSimpire	Ergentum	дег ели	gesetzten	Eigentum der eingesetzten Maschinen
		durchgeführten Filege- arbeiten angestl.Fachkraft durch	durch	Vermarktung	tung	gemeinschafts- eigene	ifts-	Lohn- unter-	einzelne Betei-
		Ausbil-	einzelne Betei-	Sor-	Absatz	Masch.	Neuwert	Masch.	Masch.
schut) 		a i	2) gemein-	1	Spritzger.	insges.	١	Schlepper
	Ŋ			schaft- lich	schaft- lich		5000 je ha 714		
Schnitt, 59/60 Pflanz schutz	, i g	t	ja	einzeln gemein- schaft- lich	gemein- schaft- lich	l	ı	ı	Schlepper Spritzger.
Schnitt, 60/61 Pflanz schutz, Bodenbe-	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	ı	ğ	2) einzeln	gemein2 schaft- lich	Spritzger. Scheib-Egge	insges. 4245 je ha 1213	•	Schlepper Grubber
59/60 Schnitt, Düngung, Pflanz schutz, Bodenbe- arbte.	t; 6; ; 6; ; 6; ; 6; ; 6; ; 6; ; 6; ; 6	ı	g.	einzeln	gemein- achaft- lich	1			Schlepper Spritzger. Düngerstr. Eggen Grubber
58/59 Schnitt, Düngung, Pflanz schutz, Bodenbe-	1, 2, 3, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4, 4,	ı	g g	gemein- gemein- schaft-schaft- lich lich	gemein- schaft- lich	ı	ı	ı	Schlepper Spritzger. Düngerstr. Egge Grubber

Fortsetzung Tabelle 23

Maschinen einzelne	Betei- ligte Masch.	Art	Schlepper	Spritzger.	Grubber			Schlepper	oper czger.	Spritzger.	
Eigentum der eingesetzten Maschinen emeinschafts- Lohn- einzelne	unter- nehmer Masch.	Art	1					ŧ		1	
m der ein hafts-	unter- nehmer Neuwert Masch.	MO	,					,		ı	
Eigentum der gemeinschafts- eigene	Masch.	Art	ı					1		ı	
ng der tung		Absatz	einzefń					einzeln einzeln		einzeln gemein- schaft-	lich
Erledigung der vermarktung	Sor-	tierung Absatz	einzefh einzefh					einzeln		einzeln	
meinsch. flege-	durch einzelne Betei-	ligte	ė,					ја		ĵа	
Erledigung der gemeinsch. durchgeführten Pflege- arbeiten	geführte angestl.Fachkraft durch Pflege- arbelten An- Ausbil- Betei-	gunp	,					ı		ı	
Erledig durchg ar	angestl	zanl	1					ı		ı	
Gemein- Größe Pflanz- gemein- schafts- ha periode schaftl. anlage Obst-	geführte Pflege- arbeiten		Schnitt,	Pflan	schutz,	Bodenbe-	arbig.	Schnitt, Pflanz	schutz	Schnitt Fflanz	schutz
Pflanz- periode		, 0	58/59					29/60		1,20 59/60	
Größe ha Obst-	fläche	1	7,40					1,70		1,20	
Gemein-Größe schafts-ha anlage Obst-			dauangel- 2,20 50/59	1				Gauangel 1,70		Roten- berg	

1) Anlage in den folgenden Jahren erweitert

²⁾ Bisher kein nennenswerter Ertrag; angegebene Vermarktung ist geplant

zahl, bilden die Beteiligten aus ihren Reihen ein Team mit gelegentlich durchaus unterschiedlicher Zusammensetzung, das die Pflegearbeiten zu erledigen hat. In 6 Fällen schließlich tritt eine Kombination dieser beiden Formen zutage, indem sowohl Spezialisten als auch — und zwar je nach Bedarf — einzelne Beteiligte die Bewältigung der Gemeinschaftsarbeiten übernehmen. Was den Flächenumfang der Anlagen und die Art und Weise der kooperativen Arbeitserledigung anbetrifft, so ist fraglos eine gewisse Abhängigkeit zu erkennen. Die größeren Gemeinschaftseinrichtungen neigen dazu, hierfür eine Fachkraft anzustellen, während man es in den kleineren Anlagen vorzieht, Teamarbeit zu leisten.

Bei den zur Zeit sich darbietenden Regelungen bei Sortierung und Absatz — sortiert wird gegenwärtig noch in den meisten Fällen nicht gemeinschaftlich — ist zu beachten, daß die meisten Obstplantagen erst im beginnenden Ertragsalter stehen. Sobald größere Erntemengen anfallen, werden kooperative Arbeitsformen sicherlich auch in der Vermarktung in verstärktem Maße Eingang finden.

Die in den Gemeinschaftsobstanlagen eingesetzten Maschinen haben verschiedene Eigentümer. In 7 Plantagen gehört der insgesamt notwendige Maschinenpark ausschließlich der Gemeinschaft. In 10 Fällen stellen Beteiligte ihre eigenen Maschinen gegen Entlohnung zur Verfügung, während in 16 Anlagen sowohl gemeinschaftseigene als auch Maschinen einzelner Beteiligter eingesetzt werden. Schließlich wird, wenn auch selten, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen nichtbeteiligten Lohnunternehmer zu beschäftigen. Betrachtet man vergleichsweise Größe der Anlagen und Eigentum der benutzten Maschinen, so ist eine gewisse Beziehung, die ökonomisch einleuchtet, nicht zu verkennen. Bei den größeren Plantagen herrscht die Tendenz vor, einen möglichst vollständigen Maschinenpark und zwar einschließlich Schlepper im Eigentum der Gemeinschaft zu haben. Die dadurch erreichte Unabhängigkeit von den Beteiligten erhöht die Schlagkraft und garantiert einen wirkungsvollen Einsatz der Maschinen, die außerdem, dank der verfügbaren Flächenkapazität, kostengünstig genutzt werden können. Da die kleineren Anlagen gerade den letzteren Vorzug nicht besitzen, sehen sie sich vielfach gezwungen, ihre Obstflächen mit Maschinen von Beteiligten zu bewirtschaften.

Soweit die großen Gemeinschaftsobstanlagen nicht nur von einem oder gar mehreren ganzjährig angestellten Spezialisten bewirtschaftet werden, sondern auch gleichzeitig über einen vollständigen gemeinschaftseigenen Maschinenpark und in einigen wenigen Fällen sogar über eigene Wirtschaftsgebäude verfügen, entsprechen ihre Produktionsbedingungen weitgehend denen reiner Obstwirtschaften. Ja, sie besitzen diesen gegenüber arbeitswirtschaftlich einen gewissen Vorzug, indem die Hauptarbeitsspitze — die Ernte — von den Beteiligten selbst durchgeführt wird.

G. Entstehung, Organisation, Anlagekosten und bisheriger Aufwand der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch

I. Entstehungsgeschichte

Im Jahre 1957 führte das Flurbereinigungsamt Heidelberg die Bereinigung der Gewanne "Hägenich" und "Kochmändel" auf der Gemarkung Wiesloch durch. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßte eine Fläche von 165 ha, die sich in 1000 einzelne Grundstücke aufteilte und 700 Eigentümern gehörte. Abbildung 10 vermittelt einen Eindruck über die Struktur des Gebietes vor der Flurbereinigung: kleine, zum Teil sehr kleine Parzellen, Rebgrundstücke, Grundstücke mit Obstbäumen, reines Ackerland und Wiesen lagen regellos durcheinander. Ziel des Flurbereinigungsverfahrens war es, die Voraussetzungen für einen Rebenneuaufbau zu schaffen.

Der zuständige Fachberater und der Vorstand des Obstbauvereins gaben sich schon seit langem Mühe, die Mitglieder durch Vorträge und Exkursionen über den modernen Obstbau zu informieren. Diese Aufklärungsarbeit erwies sich als außerordentlich wertvoll als der Gedanke auftauchte, die einmalig günstige Gelegenheit des Flurbereinigungsverfahrens zu nutzen, um gemeinschaftlich eine geschlossene, moderne Obstanlage zu schaffen und auch gemeinschaftlich zu bewirtschaften. Ein kleiner Kreis von Persönlichkeiten unterzog sich der nicht geringen Mühe, durch Besuche von Haus zu Haus Interessenten für diese Gemeinschaftsobstanlage unter den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens namentlich zu ermitteln. Auf Grund dieses Ergebnisses war das Flurbereinigungsamt bereit, eine Gemeinschaftsobstanlage einzuplanen (2).

Das Flurbereinigungsamt ordnete im April 1957 durch öffentliche Bekanntmachung an, sämtliche Gewächse (Bäume, Sträucher, Beerenobst und Reben) bis spätestens 15. Oktober 1957 zu entfernen. Zur Erleichterung der Baumentfernung setzte man im Herbst eine Rodungsfirma ein, die in 3 Tagen 3000 Altobstbäume beseitigte. Gleichzeitig zerkleinerten Sägekolonnen die gefällten Bäume. Die Beteiligten wurden aufgefordert, für die sofortige Abfuhr des gesamten Brenn- und Nutzholzes Sorge zu tragen. Einen Tag beanspruchte die Sprengung der Wurzelsysteme. Um die Grenzsteine zu entfernen, kam es zu einer Anordnung, die besagte, daß jeder Anlieger diese auf seiner rechten Parzellenseite herausgräbt und zur Abfuhr bereitlegt. Nach diesen Vorarbeiten erfolgte das Tiefpflügen mit Untergrundlockerung (Rigolen). Vor Eintritt der Winterwitterung wurde das Gelände noch grob gescheibt.

Es kam eine Gemeinschaftsobstanlage mit 21,96 ha zustande, die in den beiden aneinandergrenzenden Gewannen "Hägenich" und "Kochmändel" liegt. Die Zahl der Teilnehmer beläuft sich auf insgesamt 154. Ihrer Berufszugehörigkeit nach sind davon 15 Handwerker, 16 Landwirte, 29 sonstige Gewerbetreibende, 45 Arbeiter, Angestellte, Beamte und 49 Sonstige. 90 v. H. der Teilnehmer besitzen an der Gemeinschaftsobstanlage nicht mehr als 9 Ar Obst, 4 v. H. zwischen 9 und 15 Ar und nur 6 v. H. der Beteiligten größere Obstflächenanteile.

Der Zustand der Gewanne "Hägenich" und "Kochmändel" nach der Flurbereinigung ist in Abbildung 11 dargestellt. Neben einem wesentlich verbesserten Wegenetz fällt insbesondere die sehr klare Trennung der Nutzungsarten auf. Der schwarzkolorierte Geländeabschnitt ist ausschließlich dem Obstbau, der graue ausschließlich dem Wein-

Abb. 10. Gebiet der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch vor der Flurbereinigung (Gewann Hägenich und Kochmändel)

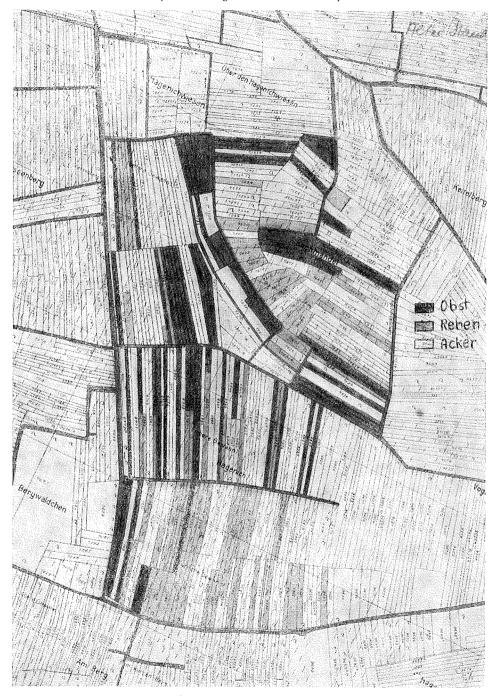
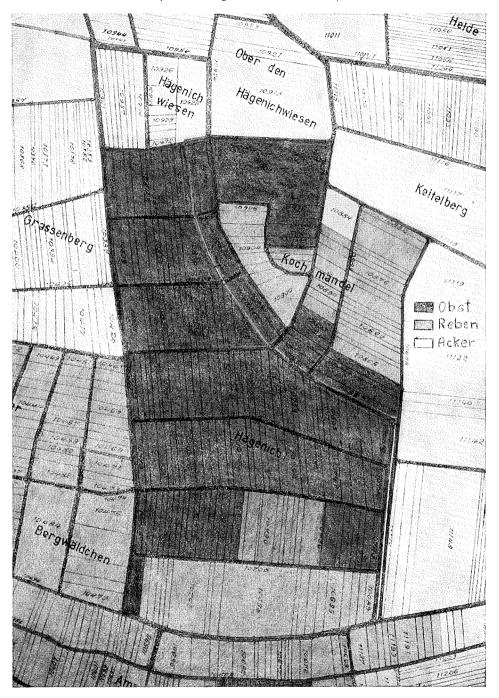


Abb. 11. Gebiet der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch nach der Flurbereinigung (Gewann Hägenich und Kochmändel)



bau vorbehalten. Dadurch ist es möglich, sowohl im Obstbau als auch im Weinbau vollkommen geschlossene Anlagen zu schaffen, die Voraussetzung dafür sind, eine Großflächenbewirtschaftung wirkungsvoll durchzuführen.

II. Durchführung der Pflanzung

Im Frühjahr 1958 wurde die Obstbaumbepflanzung des Gewannes "Hägenich" (18,21 ha) unter sachverständiger Leitung gemeinschaftlich durchgeführt. Jeder Beteiligte war gehalten, pro 10 Ar Fläche 3 Tage ohne Bezahlung mitzuarbeiten. Für nicht abgeleistete Arbeit erhielt der Betreffende eine Schuldschrift in Höhe von 15.— DM pro Tag. Pflanzenmaterial, Baumpfähle, Vorratsdünger und Torfmull bezog man gemeinschaftlich unter Ausnutzung des Mengenrabatts. Die Bepflanzung des Gewannes "Kochmändel" (3,75 ha) erfolgte auf ähnliche Weise ein Jahr später (Frühjahr 1959).

Die Gemeinschaftspflanzung ist als Apfelanlage erstellt. Nach den Ergebnissen der Standortkartierung ist das vorgesehene Obstbaugebiet auch für wärmeanspruchsvolle Apfelsorten geeignet. Man kam überein, folgende 5 Sorten anzubauen: Stark Earliest, weißer Klarapfel, James Grieve, Cox Orange und Golden Delicious. Als Baumform wurde in "Hägenich" der Busch, im "Kochmändel" der Spindelbusch gewählt, als Unterlage ausschließlich Typ IV.

Über Baumzahl und Pflanzdichte gibt die folgende Zusammenstellung Auskunft:

Gewann	Hägenich	Kochmändel
Obstfläche in ha	18,21	3,75
Zahl der Bäume	9900	2827
Pflanzabstand in m	4 x 4,5	4 x 3,5
Baumzahl/ha	543	753

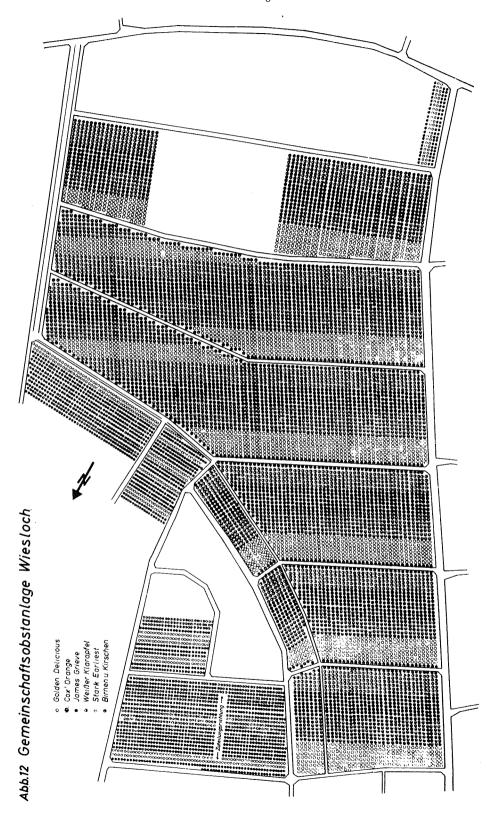
Die Sorten verlaufen in jeweils geschlossenen Reihen längs der Blockrichtung, während die Grundstückszuteilung quer zur Blockrichtung und damit quer zum Verlauf der Sorten erfolgte (Abbildung 12). Bei der Zuteilung wurde in der Weise verfahren, daß jeder Beteiligte mindestens eine oder aber mehrere vollständige Baumreihen erhielt. Die Sorten sind damit auf jeden Anlieger gleichmäßig verteilt. Die maschinelle Bewirtschaftung wird längs der Sortengassen durchgeführt. Die ganze Anlage umgibt ein 2,5 km langer Zaun.

III. Organisation der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung

Bereits vor Beginn der Pflanzung gründeten die Beteiligten als Rechtsform des Gemeinschaftsunternehmens eine eingetragene Genossenschaft. Man wählte die Genossenschaft deshalb, weil die Höhe des angelegten Kapitals eine feste juristische Bindung des einzelnen fordert und die Arbeit des Prüfungsverbandes das Vertrauen festigt (2).

In Statut und Geschäftsordnung ist unter anderem festgelegt:

- 1. Jedes Grundstück ist durch Grenzsteine vermarkt. Die Grenzsteine sind versenkt.
- 2. Jedes Grundstück ist im Grundbuch auf den Namen des Besitzers eingetragen.



- 3. Jeder kann jederzeit über sein Grundstück frei verfügen. Er kann es verkaufen, vertauschen, verpachten oder vererben. Bedingung ist allerdings, daß der Nachfolger wieder Mitglied der Genossenschaft wird. Die Beteiligten verpflichten sich, ihr Grundstück der gemeinsamen Bewirtschaftung zu unterwerfen und nichts zu unternehmen, was diese erschweren könnte.
- 4. Während die Genossenschaft die gesamte maschinelle Bodenbearbeitung, Schädlingsbekämpfung, Düngung und die Schnittmaßnahmen übernommen hat, obliegen dem Eigentümer auf seinem Grundstück folgende Arbeiten:
 - a) Pflege der Baumscheiben,
 - b) Entfernung von Schnittreis,
 - c) Aufbinden der Aste,
 - d) Verstreichen der Schnittwunden,
 - e) Ernte des Obstes.
- 5. Jeder verfügt über sein Obst vollkommen frei.

Interessenten an einer gemeinschaftlichen Obstaufbereitung und Vermarktung haben die Möglichkeit, sich daran zu beteiligen. Zum Erntetermin der einzelnen Sorten wird aufgerufen. Die Genossenschaft händigt in der Anlage das notwendige Leergut aus. Die gefüllten Kisten werden mit Erzeugernummern versehen am Grundstücksende gestapelt, durch genossenschaftliche Fahrzeuge zur Sortierstation gebracht, hier zentral sortiert und in großen Blöcken einheitlicher Verpackung dem Markt zum Verkauf gemeldet (2). Die von der Genossenschaft zu erledigenden Arbeiten führten in den ersten Jahren ein, neuerdings zwei ganzjährig angestellte Obstbauspezialisten durch. Ihnen stehen neben dem notwendigen Kleingerät folgende genossenschaftseigenen Maschinen zur Verfügung: 28 PS Schlepper, Anbauspritzgerät, Düngerstreuer, Scheibenegge, Plantagenegge, Anbaugrubber, Sortiermaschine und zwei Anhänger (siehe Tabelle 23).

An zentraler Lage der Plantage wurde eine Maschinen- und Gerätehalle erstellt, die auch einen heizbaren Aufenthaltsraum für die Fachkräfte enthält.

IV. Anlagekosten und bisheriger Aufwand

In der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch werden alle Geschäftsvorgänge buchmäßig erfaßt. Für die Jahre 1960 und 61 liegen außerdem genaue Arbeitsaufzeichnungen vor. Die Auswertung dieser Unterlagen brachte die in den folgenden Tabellen 24, 25, 26, 27 und 28 aufgeführten Ergebnisse.

Die Anlagekosten je Baum betrugen im Gewann Hägenich 6.93 DM, im Gewann Kochmändel 8.98 DM (Tabelle 24). Ausschlaggebend für die um rund 2.— DM höheren Kosten je Baum im Gewann Kochmändel war in erster Linie die hier gewählte Drahterziehung der Spindelbüsche. Die Anlagekosten lassen, wie aus Tabelle 24 hervorgeht, die von den Beteiligten ohne Verrechnung ausgeführten Pflanzarbeiten unberücksichtigt. Nach unseren Erhebungen in der Gemeinschaftsobstanlage Kirchheim/Neckar wurden für das Setzen des Baumpfahles, den Wurzelschnitt, das Pflanzen, das Baumanbinden und für Nebenarbeiten im Zusammenhang mit dem Pflanzen im Durchschnitt 20 Minuten pro Baum benötigt. Unter Annahme eines Stundenlohnes von 2.40 DM erhöht ein derartiger Pflanzarbeitsaufwand die genannten Anlagekosten des einzelnen Baumes um 0.72 DM. Mit rund 40 v. H. machen die Kosten der Jungbäume im Vergleich zu den übrigen Positionen den weitaus größten Teil an den gesamten Anlagekosten aus. Der vom Lande Baden-Württemberg und anderen Stellen

Tabelle 24: Anlagekosten der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch 1)

To a tonno a dition		D.61		
Kostenposition	TTR 4 -		zabschnitt	_ 7
	Hägenic		Kochmänd	
	18,21 h 543 Bäume		3,75 h 753 Bäume/	
	1957/58 gep			
	Anlagekos DM/ha	ten v.H.	Anlagekos DM/ha	ten v.H.
1. Aufwuchsentschä- digung	912,38	24	1411,49	21
2. Rodung einschl. Zersägen der Alt- bäume	195,05		224,00	
3. Rigolen		5	· ·	3
	442,39	12	553,00	9
4. Pflanzware Wind- schutz	76,58	2	-	-
5.Jungbäume	1510,56	40	2834,93	42
6. Baumpfähle	361,12	10	89,22	1
7. Spanndraht	-	-	453,18	7
8. Drahtpfähle	-	-	929,41	13
9. Zaun	266,61	7	271,02	4
Insgesamt	3764,70	100	6766,28	100
Verlorener Zuschuß von staatl.u.anderen				
Stellen	2616,54	69	4429,82	65
Anlagekosten je Baum)		3	8,	= ===== 98
Anlagekosten je Baum)	2,1	1	3,	

¹⁾ Ohne Berücksichtigung der Pflanzarbeiten

gewährte verlorene Zuschuß betrug im Gewann Hägenich 69 v. H. im Kochmändel 65 v. H. der in Tabelle 24 aufgeführten Anlagekosten. Man verwendete diese Beträge in Wiesloch zur Finanzierung eines genossenschaftseigenen Maschinenparkes.

Die Auswertung der Arbeitstagebücher ergab für das 3. Standjahr im Gewann Hägenich einen Aufwand an menschlicher Arbeit (für die gemeinschaftlich durchgeführten Arbeiten) von 197 AKh je ha, für das 4. Standjahr von 216 AKh je ha (Tabelle 25). Der monatliche Arbeitsanfall verlief im 3. Standjahr weitgehend ausgeglichen, zeigte im 4. Standjahr jedoch im Juli und September herausragende Spitzen (Tabelle 25). Wesentlich weniger Arbeit wurde in dem ein Jahr später errichteten Pflanzabschnitt Kochmändel aufgewendet: im 2. Standjahr 54 AKh je ha, im 3. Standjahr 75 AKh je ha.

²⁾ Ohne Berücksichtigung des verlorenen Zuschusses

³⁾ Nach Abzug des verlorenen Zuschusses

Tabelle 25: Monatlicher Anfall an Handarbeitsstunden in den

Jahren 1960 und 1961 in der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch

		196	0		196	5 1
Monat	1) Hägenich 3.Stand- jahr AKh	1 9 6 Kochmändel 2.Stand- jahr AKh	insgesamt AKh	1) Hägenich 4.Stand- jahr AKh	2)	insgesamt
Januar	123,0	16,0	139,0	321,0	_	321,0
Februar	137,5	22,0	159,5	199,0	34,0	233,0
März	320,4	12,0	332,4	228,0	47,0	275,0
April	328,5	46,0	374,5	343,0	15,0	358,0
Mai	396,0	29,0	425,0	321,5	47,5	369,0
Juni	330,0	14,0	344,0	224,5	-	224,5
Juli	341,5	33,5	375,0	576,5	4,5	581,0
August	276,5	30,0	306,5	305,5	108,5	414,0
September	465,5	-	465,5	560,0	6,5	566,5
0ktober	369,0	-	369,0	355,0	18,5	373,5
November	288,0	-	288,0	223,5	_	223,5
Dezember	216,0	-	216,0	275,5	-	275,5
I_n sgesamt	3691,9	202,5	3794,4	3933,0	281,5	4214,5
AKh/ha	197,25	54,0	172,7	215,98	75,07	191,9

- 1) Obstfläche 18,21 ha
- 2) Obstfläche 3,75 ha

Der Zugarbeitsaufwand — ausschließlich durch Schlepper bewältigt — betrug im Jahre 1960 im Durchschnitt der gesamten Anlage 40 Sh je ha, im Jahre 1961 33 Sh je ha (Tabelle 26). Tabelle 27 schließlich gibt Auskunft über den auf die verschiedenen Arbeitsgruppen entfallenden Hand- und Zugarbeitsaufwand.

Außer den in Tabelle 24 aufgeführten Anlagekosten erforderte die Bewirtschaftung der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch seit ihrem Bestehen jährlich folgenden Aufwand in DM je ha (Tabelle 28):

1958 einschließlich des Restjahres 1957 (1. Standjahr) = 2730,37 1959 (2. Standjahr) = 1689,81 1960 (3. Standjahr) = 2035,66 1961 (4. Standjahr) = 1885,28

Tabelle 26: Monatlicher Anfall an Zugarbeitsstunden in den

Jahren 1960 und 1961 in der Gemeinschaftsobst
anlage Wiesloch

		196	0		1961	
Monat	1) Hägenich 3.Stand- jahr Sh	2) Kochmändel 2.Stand- jahr Sh	insgesamt Sh	Hägenich 4.Stand- jahr Sh	Kochmändel 3.Stand- jahr Sh	insgesamt
Januar			<u> </u>		311	
		_		10,0	_	10,0
Februar	10,0	5,0	15,0	23,0	-	23,0
März	93,0	2,5	95,5	64,0	16,0	80,0
Apri1	101,0	24,0	125,0	89,5	9,0	98,5
Mai	146,0	19,0	165,0	64,0	7,0	71,0
Juni	133,0	2,0	135,0	41,0	_	41,0
Juli	111,5	14,0	125,5	117,5	4,5	122 , o
August	68,0	15,0	83,0	72,0	9,0	81,0
September	47,0	_	47,0	30,0	_	30,0
Oktober	28,0	-	28,0	97,5	12,5	110,0
November	38,0	-	38,0	48,0	_	48,0
Dezember	32,0	_	32,0	21,0	_	21,0
Insgesamt	807,5	81,5	889,0	677,5	58,0	735,5
Sh/ha	44,34	21,73	40,4	37,20	15,46	33,5

¹⁾ Obstfläche 18,21 ha

Von den einzelnen Aufwandspositionen (Tabelle 28) verlangt der "Allgemeine Aufwand für die kooperative Wirtschaftsführung" und die "Entschädigung für die Geschäftsführung" besondere Aufmerksamkeit. Beide zusammen ergeben einen Geldaufwand, der nahezu ausschließlich durch die Organisation der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung bedingt ist und daher gegenüber einem vergleichbaren Individualbetrieb eine Mehrbelastung des Gemeinschaftsunternehmens darstellt. Der "Aufwand für den Zusammenschluß" beträgt in Wiesloch zwischen 10 und 11 v. H. des jährlichen Gesamtaufwandes.

Unter Berücksichtigung der in den beiden Pflanzabschnitten unterschiedlich angefallenen Kosten der Arbeitserledigung und der unterschiedlichen Baumzahl (Hägenich 543 Bäume/ha, Kochmändel 753 Bäume/ha) ergibt sich für die einzelnen Jahre der folgende Aufwand in DM je Baum:

²⁾ Obstfläche 3,75 ha

Tabelle 27: <u>Hand- und Zugarbeitsstundenaufwand je Hektar in den</u>

Jahren 1960 und 1961 in der Gemeinschaftsobstanlage

Wiesloch

	1	960		1	9 6 1	
Arbeitsgruppe		Kochmändel 2 Stand- jahr	Gesamt- anlage		Kochmändel 3.Stand- jahr	Gesamt- anlage
		AK	h/ha			
Schnitt	23,4	4,8	20,20	41,4	15,1	36,90
Düngung	36,0	13,9	32,20	19,6	2,7	16,66
Pflanzen- schutz	32,3	4,7	27,60	39,9	14,0	35,47
Bodenbe- arbeitung	39,3	22,7	36,50	37,2	40,4	7,80
Ernte	2,4	_	2,00	9,4	-	37,77
Instand- haltung	32,3	8,0	28,10	17,6	1,6	14,89
Sonstiges	31,3	-	25,90	50,8	1,3	42,41
Insgesamt	197,0	54,1	172,50	216,0	75,1	191,90
		S h	/ h a			
Düngung	13,8	3,6	12,22	8,1	2,4	6,96
Pflanzen- schutz	8,7	2,1	7,58	8,7	1,2	7,44
Bodenbe- arbeitung	20,8	16,0	19,99	16,5	10,8	15,55
Ernte	-	_	-	1,3	_	1,09
Sonstiges	0,9	-	0,77	2,5	1,1	2,27
Insgesamt	44,2	21,7	40,56	37,1	15,5	33,31

Pflanzabschnitt:	Hägenich	Kochmändel
1958 einschl. Restjahr 1957	5,02 (1. Standjahr)	aurement.
1959	3,30 (2. Standjahr)	1,55 (1. Standjahr)
1960	3,96 (3. Standjahr)	1,87 (2. Standjahr)
1961	3,67 (4. Standjahr)	1,18 (3. Standjahr)
dazu die Anlagekosten:	6,93	8,98

rabelle 28; Jährlicher Aufwand in DM/ha in der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch (Gewann "Hägenich" und "Kochmändel")

Aufwandsposition	1957 1)	1958	1959	1960	1961
	18,21 ha	18,21 ha	21,96 ћа	21,96 ћа	21,96 ha
Ständige Fachkräfte	ı	598,72	413,37	370,92	344,03
Saisonarbeitskräfte	29,47	289,34	245,62	252,29	246,26
Entschädigung für Geschäfts- führung 2)	16,47	71,39	99,49	77,41	57,65
Lohnaufwand insgesamt	75,94	759,45	723,65	700,62	647,94
Düngemittel	283,83	1096,10	492,79	624,90	504.99
Schädlingsbekämpfungsmittel	-,24	27,72	59,56	204,51	173,17
Baumpflegemittel Freit nud Schmicastoff	1	5,20	3,29	23,97	6,22
urerbaltung Maschinen u.Geräte	07	13,29	24,11 40,37	21,50 28,18	20,05 20,05
Abschreibung Maschinen u.Geräte	3,35	182,94	157,38	166,96	176,99
Unterhaltung Gebäude Abschreihung Gebände Grunduerh	1	1) C	2,06	3,20
Sachversicherungen	•	7.36	14.53	12.62	17.62
Steuern	-,13	2,12	29,13	51,67	58,00
Allgemeiner Aufwand für die kooperative Wirtschaftsführung	59,41	153,76	117,15	116,99	154,95
Aufwand insgesamt	423,18	2307,19	1689,81	2035,66	1885,28

¹⁾ 2) Entschädigung für 1.Vorsitzenden und Rechner

H. Zusammenfassung

Der in Baden-Württemberg vorherrschende ausgesprochen kleine Obstbauumfang je Bewirtschaftungseinheit erlaubt es vielfach nicht, diesen Sonderkulturbetriebszweig mit erträglichen Kosten zu mechanisieren. Da außerdem bei vielen kleinen Obstanbauern eine unzureichende fachliche Qualifikation hinzukommt, ist es unter diesen Umständen nicht selten unmöglich, Obstbau rentabel zu betreiben.

Auf diesem Hintergrund entstand die Idee, durch Übereinkunft mehrerer Obstanbauer eine hinreichend große Obstfläche bereitzustellen, die es gestattet, auf gemeinschaftlicher Basis sowohl einen Obstbauspezialisten als auch eine schlagkräftige Mechanisierung kostengünstig einzusetzen. Eine hohe wirtschaftliche Ergiebigkeit dieser gemeinschaftlichen Bewirtschaftungsform ist aber nur dann zu erwarten, wenn es gelingt, die Obstfläche der Beteiligten in einem räumlich zusammenhängenden Areal zu pflanzen.

In dem Jahrzehnt von 1950/51 — 1960/61 wurden in Baden-Württemberg 305 Gemeinschaftsobstanlagen mit einer Obstfläche von zusammen 1449 ha ins Leben gerufen. Die Bereitschaft, derartige gemeinschaftliche Produktionsformen zu schaffen, ist seit dem Inkrafttreten des Generalobstbauplanes im Jahr 1957 bemerkenswert groß. Die Gemeinschaftsobstanlagen, die unter der dafür besonders günstigen Gelegenheit eines Flurbereinigungsverfahrens zustande kamen, erreichen im Durchschnitt eine Obstfläche von 6,28 ha, Anlagen, die außerhalb der Flurbereinigung eingerichtet wurden, dagegen nur 3,80 ha. Der Grund und Boden gehört in den "Flurbereinigungsplantagen" beinahe ausschließlich den Beteiligten selbst, von den "Nichtflurbereinigungsanlagen" stehen 33 v. H. auf Pachtland.

Die Ernte wird in allen Gemeinschaftsobstanlagen von den Beteiligten selbst durchgeführt. Die Erledigung der übrigen Arbeiten erfolgt in den einzelnen Anlagen in verschiedenem Umfang auf gemeinschaftlicher Basis. In 28 v. H. sämtlicher Plantagen beispielsweise umfaßt die gemeinschaftliche Produktion alle Pflegearbeiten. Die Eignung der einzelnen Pflegearbeiten für eine überbetriebliche Erledigung ist unterschiedlich. In der Reihenfolge Schnitt, Pflanzenschutz, Düngung, Bodenbearbeitung sinkt die Häufigkeit ihrer kooperativen Durchführung.

Die Organisation der gemeinschaftlichen Arbeitserledigung erfolgt auf verschiedene Weise. Bei den großen Plantagen überwiegt die Tendenz, einer ständigen Fachkraft sämtliche Pflegearbeiten zu übertragen, der dazu ein gemeinschaftseigener Maschinenpark zur Verfügung gestellt wird. In den kleinen Anlagen dagegen führt häufig ein Team von Beteiligten diese Arbeiten aus, wobei meistenteils Maschinen einzelner Beteiligter eingesetzt werden.

Sowohl mit zunehmendem Umfang der überbetrieblichen Arbeiten als auch mit ansteigender Größe der Anlagen besteht die Neigung, die Rechtsform zur Regelung der kooperativen Bewirtschaftung in der Reihenfolge mündliche Vereinbarung, schriftliche Vereinbarung, eingetragene Genossenschaft zu bevorzugen.

Der wirtschaftliche Standort der Gemeinschaftsobstanlagen ist dort, wo bei geeignetem Klima Obstpflanzer vorherrschen, die nur über eine geringe Zahl von Bäumen verfügen. Dafür sprechen folgende Untersuchungsergebnisse:

1. In den klimatisch günstigen Landkreisen Baden-Württembergs, in denen der Obstbauumfang je Betriebseinheit klein ist, häufen sich eingerichtete Gemeinschafts-

- obstanlagen. Demgegenüber gibt es in den Bezirken mit den höchsten Obstanteilen je Betrieb keine derartigen Einrichtungen.
- 59 v. H. der Beteiligten in 8 untersuchten Gemeinschaftsobstanlagen sind Nichtlandwirte, 17 v. H. nebenberufliche Landwirte und nur 24 v. H. hauptberufliche Landwirte. Die nichtlandwirtschaftlichen Berufsgruppen unterhalten aber nur sehr kleine Nutzflächen.
- 3. Der durchschnittliche Obstanteil der an 7 untersuchten Gemeinschaftsobstanlagen beteiligten Betriebe von Vollerwerbslandwirten beträgt lediglich 0,61 ha.

Im letzten Abschnitt der vorliegenden Arbeit werden Entstehung, Organisation, Anlagekosten und bisheriger Aufwand der Gemeinschaftsobstanlage Wiesloch dargestellt.

J. Literaturverzeichnis

- Baur, G.: Lohnt sich künftig der Tabakanbau noch? Badische Bauernzeitung, 14. Jg. (1961) Nr. 7.
- 2. Berger, W.: Der Weg zur Gemeinschaftspflanzung. Vortrag, Stuttgart, 1961.
- 3. Bischoff, Th.: Die Kosten einiger Spezialmaschinen und -geräte für die Feldarbeit in Sonderkulturen mit besonderer Berücksichtigung der Variation der Kostendaten. Habilitationsschrift, Hohenheim, 1962.
- Blohm, G.: Bauernbetrieb und Produktionsgenossenschaft in betriebswirtschaftlicher Sicht. Agrarwirtschaft, Sonderheft 13 (1961).
- Feuerstein, O.: "Flurbereinigung" und Tabakanbau Untersuchungen über zusammengelegte Tabakpflanzungen mit gemeinschaftlichen Beregnungsanlagen. Dissertation, Hohenheim, 1959.
- Feuerstein, O.: Gemeinschaftsspargelanlagen in Baden-Württemberg. Unveröffentlichtes Manuskript, Hohenheim, 1958.
- Heuser, O. E.: Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebsorganisation. Berichte über Landwirtschaft, Bd. 30, (1952) Heft 1.
- 8. Hilkenbäumer, F.: Rationelle Obstbau- und Wirtschaftsformen im Rahmen des Generalplanes zur Neuordnung des Obstbaues in Baden-Württemberg. Vortrag auf der Fachgruppenversammlung der Erwerbsobstbauer, Ohringen, Mai 1957.
- 9. Hilkenbäumer, F.: Nur durch Spezialisierung ein marktgerechter Obstbau. Rheinische Monatszeitschrift für Gemüse-, Obst- und Gartenbau, 45. Jg. (1957), Nr. 9.
- 10. Hilkenbäumer, F.: Kalkulation im Erwerbsobstbau. Berlin und Hamburg, 1958.
- 11. Kurandt, S.: Zusammenhänge zwischen Betriebsorganisation und Betriebserfolg im Obstbau an der Niederelbe. Landwirtschaft Angewandte Wissenschaft, Sonderheft Gartenbau Nr. 29 (1961).
- 12. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Baden-Württemberg: Generalplan für die Neuordnung des Obstbaues in Baden-Württemberg. Manuskript, Stuttgart, 1957.

- 13. Münzinger, A.: Die bäuerliche Maschinengenossenschaft Häusern. Schriften des RKTL, Nr. 54 (1934).
- 14. Pape, J.: Der Erwerbsobstbau in den holsteinischen Elbmarschen. Landwirtschaft Angewandte Wissenschaft, Sonderheft Gartenbau, Nr. 27 (1960).
- 15. Reisch, E.: Die Problematik der landwirtschaftlichen Betriebsgröße. Antrittsvorlesung, Hohenheim, Sommersemester 1962.
- 16. Schiller, O.: Gemeinschaftsanlagen können helfen. Deutsche Landwirtschaftliche Presse, 78. Jg. (1955), Nr. 3.
- 17. Schüle, H.: Die Absatzkrise bei Äpfeln im Zusammenhang mit der Struktur des südwestdeutschen Obstbaues. Der Obstbau, 74. Jg. (1955), Nr. 4.
- 18. Schüle, H.: Die Neuordnung des Erwerbsobstbaues am Beispiel des "Generalobstbauplanes" in Baden-Württemberg. Neuzeitlicher Erwerbsobstbau, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e. V. zur Bundesgartenschau, Stuttgart, 1961.
- 19. Schulze-Lammers, H.: Leistungszahlen, Teil II. Landarbeit und Technik, Heft 26, Bad Kreuznach, 1958.
- 20. Seitzer, J.: Aktuelle Probleme im Obstbau. Vortrag, Horb/Neckar, 1960.
- 21. Steding, F.: Stärkung des bäuerlichen Familienbetriebes durch Fortentwicklung der überbetrieblichen Zusammenarbeit. Berichte über Landwirtschaft, Bd. 39, (1961), Heft 4.
- 22. Steuer, R.: Flurbereinigungsgesetz, Kommentar. München, 1956.
- 23. Wirth, H.: Die Entwicklung der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Statistische Monatsberichte Baden-Württemberg, 9. Jg. (1961), Heft 3.
- 24. Wirth, H.: Die Entwicklung der Landwirtschaft in Baden-Württemberg. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg, 5. Jg. (1960), Heft 1.

K. Anhang

I. Tabellen

Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg

Anhang Tabelle 1/a

eingerichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

Nordwürttemberg

Kreis	einge- richtet	Gemeinde	Pflanz-Obst- periode fläche	Obst- fläche		Anlage An- Fläche	Obst- art	Baum- form	Baumzahl ins-		١.	Durch- schnittl.	Von de werden	R Pfl.	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich	iten tlich	Rechtsform	Eigentum
	1.Z.d. Flurb.			នុប	zahl	g q			8e8.		Zahl	Fläche Je Betei-	oder c	urch te du	oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt	Fach- hrt	schaftlichen	
	auß.d. Flurb.											ह्य	Schnitt Dün- Pflz. Boden- gung schutz bearbt	Dün-]	oflz	Dün- Pflz Boden- gung schutz bearbtg.	Bewirtschaftg.	
1	2	3	4	5	9	2	8	6	10	11	12	13	4.	15	16	17	18	19
Aalen	Flurb.	Ohmenheim	58/59	2,10	-	2,10	A, B, Zw	M1	784	230	18	0,11	Ja	a,	ŧ,	,	schri.Vereinb.	Privatland
		Westhausen	58/59	2,00	_	2,00	A,B,Zw	Ä	551	275	7	0,18	ģ	ę,	4	,	schri.Versinb.	Privatland
		Neresheim	19/09	2,50	-	2,50	A,B,Zw	Mı	509	203	=	0,22	ąį	ę,	ą,	,	schri.Vereinb.	Privatland
	auß.Fl.	auß.Fl. Westhausen	57/58	2,18	-	2,18	A,B,Zw	Ä	328	150	-	0,19	ģ	ģ	ģ	1	schri.Vereinb.	Privatland
		Neubrona	58/59	2,30	-	2,30	A,B,Zw	Mi	507	220	7	0,20	at.	ą	ą,		schri.Vereinb.	Privatland
Bad Mergentheim	Flurb.	Freudenbach	29/60	4,55	-	4,55	4	N.	1730	380	82	0,16	ja	ač.	âç	Ja B	mündl.Vereinb.	Privatland
Böblingen	Flurb.	Waldenbuch	60/61	3,77	-	3,77	A,B,Ki	Mi	1071	284	28	0,13	ġ,	at.	ja	a.	mündl.Versinb.	Privatland
	auß.Fl.	auß.Fl. Gärtringen	58/59	4,30	-	4,30	A,B	Mi	923	214	31	0,13	ģ	ė,	ą.	ę,	schri.Vereinb.	Gemeindeland
Crailsheim	Flurb.	Wallhausen	55/56	1,08	-	1,08	4	Mi	192	177	9	0,18	ja	ja	ja	дa	mundl.Vereinb.	Privatland
Eßlingen	Flurb.	Berkheim	57/58	1,60		_			1	875	13	0,12	,	e,	ė,	,	schri.Vereinb.	Privatland
		Köngen	60/61	10,17	-	10,17	₹	M	2525	248	63	0,16	ą,	à	ė,	ą,	Genossenschaft	Privatland
	auß.Fl.	E3lingen-Rüdern	59/60	1,24	~	1,24 F	Ki, SaKi	Mi	217 1	175	23	6,05	ąţ.	ŧ	a ć	ı	mundl.Vereinb.	Allmendland
Göppingen	Flurb.	Süßen	19/09	2,60	1	2,60	Ą	Mi	828	318	13	0,20	Ĵa	ą,	Ĵа	at	schri.Vereinb.	Privatland
	auß.Fl.	auß.Fl. Hattenhofen	57/58	94.4	_	4,46		Mi	1337 2	568	12	97,0	,	j.	E,	ą,	schri.Vereinb.	Gemeindeland
		Albertshausen	58/59	2,39	-		A	Mi	438	183	‡	0,21	ı	ą,	ά		schri. Vereinb.	Gemeindeland
		Gammelshausen	58/59	1,80	-			M1, N1	694	457	®	0,22	ja	ą,	ja	ąŗ	schri.Vereinb.	Privatland
		Bünzwangen	58/59	1,08	<u>-</u>	1,08	A,Zw 1	M1,N1	4 36 4	403	6	0,12	ήæ	,	Ĵа	,	mundl.Vereinb.	Gemeindeland
		Boll	29/60	2,50	τ~	2,50 A		Mi	750	300	6	0,27	g	,	ą,	a Ç	schri.Vereinb.	Gemeindeland
									1									

Gemeindeland mündl.Vereinb. | Gemeindeland Privatland mündl.Vereinb. Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Eigentum 3 mündl.Vereinb. schri.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. mundl.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. mundl. Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. mündl. Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. bzw.fremden Bewirtschaftg. der gemein-schaftlichen Rechtsform 8 Schnitt Dün- Pflz.- Boden-gung schutz bearbtg. werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach-Von den Pflegearbeiten 17 å 1 1 1 1 1 kräfte durchgeführt 16 jа Ӭ́ 4 4 1 1 1 1 1 ģ 5 ď ı 7 ä ja ن في कें केंद्र की की ja ja ë Durch-schnittl. je Betei-ligter Fläche 0,13 0,13 0,22 0,13 0,49 0,73 0,17 0,26 0,27 0,22 0,31 0,23 40.0 0,19 0,34 5 Betei-ligte An-zahl 72 9 9 5 15 0 Baumzahl ins- je ges. ha 7 388 363 409 546 253 368 268 227 285 277 279 285 250 263 447 489 1667 166 1084 6 2391 Baum-form σ 护 껉 A,B,Zw Obst-A, B, Ki A, Ki ∞ ZΨ Pflanz-Obst-Anlage periode fläche An-Fläche ha zahl ha 4,07 2,47 7,00 3,16 2,77 2,08 2,00 2,21 4,12 7,01 1,93 1,79 10,00 ۷ 9 _ ~ 3,93 1,15 2,37 2,21 3,80 4,36 7,15 42,6 2,47 2,77 2,08 2,00 3,90 1,94 4,07 1,79 1,93 7,01 29/69 29/69 29/69 60/61 56/57 9/69 29/69 29/60 60/61 60/61 56/57 26/57 57/58 57/58 57/58 57/58 57/58 57/58 57/58 58/59 57/58 58/59 58/59 93/69 56/57 26/57 Heilbronn-Böckingen Heilbronn-Böckingen Michelbach/Heuchbg. Untergruppenbach Untergriesheim Gemeinde Kleingartach Hausen/Zaber Kleingartach Brackenheim Bad Wimpfen Kirchhausen auß.Fl. Gussenstadt Duttenberg Duttenberg Nordhausen Nordhausen Neckarsulm Meimsheim Stockheim Beilstein Güglingen Zaberfeld Erlenbach Eglingen Eschenau Ilsfeld Ilsfeld einge-richtet Flurb. aug.Fl. i.Z.d. Flurb. auß.d. Flurb. Heidenheim Flurb. Heilbronn Kreis

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/a

Gemeindeland Gemeindeland Gem. Priv.1d. Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Genossenschaft | Privatland PrivatlandPrivatland Privatland Privatland Genossenschaft | Privatland Privatland Genossenschaft | Privatland Privatland Genossenschaft Privatland Privatland Privatland Frivatland Privatland Eigentum 19 der gemein-schaftlichen bzw.fremden Bewirtschaftg. mindl.Vereinb. Genossenschaft Genossenschaft mündl. Vereinb. mindl.Vereinb. Genossenschaft Genossenschaft mundl.Vereinb. mundl.Vereinb. mundl. Vereinb. mündl.Vereinb. Genossenschaft schri.Vereinb. Genossenschaft mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. mundl.Vereinb. schri.Vereinb. Rechtsform ∞ Schnitt Dün- Pflz.- Boden-gung schutz bearbtg. werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach-kräfte durchgeführt Ġ ja ja ja ن ت ق Von den Pflegearbeiten ġ ğ , a ja ja 16 ja ja, ري. دو دو ت ت ت ت ت प्रें प्रस् g g ğ Ġ 5 Ğ ja, ia ja عن غن a a ja ja ğ 4 Ġ ja ğ Ġ, schnittl. Fläche je Beteiligter ha Durch-0,20 0,25 0,36 0,14 0,18 0,26 0,15 0,17 0,10 0,16 0,16 0,16 0,12 0,27 0,17 0,20 40,0 0,08 0,22 0,85 5 0,11 Beteiligte An-zahl N 9 1 0 1 7 2 63 20 27 35 35 3 4 42 9 123 Baumzahl ins- je ges- ha ~ 261 308 231 698 826 467 647 333 539 546 505 386 166 7445 555 415 134 180 337 346 644 357 384 364 472 820 791 927 1233 2564 1453 2417 1865 4075 446 727 4157 1955 4165 1460 4325 760 922 1315 +913 902 0 Baum-form Mi,Ni Mi, Ni M_{1} , N_{1} Mi, Ni σ M, Σ̈́ Αį M, ĸ, Ź z z Obst-art A, Ki œ A, B Ä 4 ₹ ⋖; ₹, Anlage An- Fläche zahl ha 3,13 2,56 4,00 3,78 5,85 3,44 2,44 3,00 34,40 10,28 3,70 10,02 9,16 3,51 9,50 5,11 3,83 2,14 11,41 8,27 4 9 Obst-fläche 3,46 6,29 3,70 3,13 2,56 4,00 3,78 1,40 7,54 3,99 11,41 3,52 4,75 10,02 5,85 3,44 9,50 5,11 14.17 1,00/2 3,00 3,51 3,90 1,40 2,44 22,00 'n Pflanz-periode 58/59 59/60 57/58 59/60 29/69 29/69 60/61 53/24 59/60 57/58 58/59 58/59 60/61 60/61 26/52 58/59 58/59 58/59 29/69 93/69 60/61 56/57 19/69 4 Lucwigsburg-OBweil Kirchheim/Neckar Kirchheim/Neckar Ludwigsburg Flurb. Kirchheim/Neckar Kirchheim/Neckar Kleinsachsenheim Unterriexingen Weckarweihingen Lampoldshausen Gemeinde Großingersheim Heutingsheim Gellmersbach Niederhofen Mundelsheim Hundelsheim Bönnigheim Möglingen Möglingen Bissingen auß.Fl. Nordheim Hölzern auß.Fl. Mönsheim Löchgau Wahlheim Löchgau Flein einge-richtet aus.Fl. i.Z.d. Flurb. auß.d. Turb. Heilbronn Leonberg Kreis

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/a

Gemeindeland Genossenschaft Privatland Privatland Privatland PrivatlandPrivatlandmundl.Vereinb. | Privatland Privatland Privatland Eigentum 5 mundl.Vereinb. Genossenschaft schri.Vereinb. schri.Vereinb. mündl.Vereinb. schri.Vereinb. Genossenschaft Genossenschaft schri.Vereinb. schri.Vereinb. mündl.Vereinb. schri.Vereinb. mundl.Vereinb. schri.Vereinb. mundl.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. mündl.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. mindl.Vereinb. mundl.Vereinb. schri.Vereinb. Bewirtschaftg. der gemein-schaftlichen bzw.fremden Rechtsform 3 Schnitt Dün- Pflz.- Boden-gung schutz bearbtg. Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach-17 ja gi ga ja ja 1 1 kräfte durchgeführt 16 ja ja 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 ja الم فل ja ja 15 ا ئى ئى ئە 1 ھ ئى ئە 1 ja ja ja ja, Ġ ja 4 نق ن jä ja i . ja ja Durch-schnittl. Fläche je Betei-ligter ha 60,0 0,33 0,77 0,15 0,42 0,34 0,12 0,14 90,0 0,08 0,55 0,07 40,0 60,0 0,21 0,20 0,14 0,37 0,07 0,07 60,0 0,31 0,23 5 Betei-ligte An-zahl 7 37 46 လ 25 2 7 53 22 56 4 23 Baumzahl ins- je ges- ha 7 430 242 900 330 310 268 173 11 231 170 494 149 125 156 196 189 591 320 317 330 784 627 210 124 321 2320 1800 1280 179 1550 510 522 387 315 1200 999 480 966 240 2180 1756 1340 371 456 380 10 Baum-form Mi,Ni σ Obst-art Zw,Ki œ .Ε. Z.w SaKiχį Κ'n K X Ж Κi Obst- Anlage fläche An- Fläche ha zahl ha 1,66 2,78 2,00 3,00 5,00 1,20 1,60 1,66 5,53 2,30 4,12 2,80 2,17 10,27 1,70 3,06 3,60 2,06 6,00 3,00 2,90 1,97 5,64 1,50 1,20 ۲ 9 1,66 2,03 2,00 7,64 2,30 2,78 4,12 2,80 5,00 5,27 3,60 5,06 6,00 3,00 2,90 2,00 3,00 1,20 1,20 1,60 1,66 1,97 1,50 3,00 2,17 1,70 3,06 5,00 Ś Pflanz- C 58/59 54/55 95/56 26/57 57/58 57/58 58/59 58/59 58/59 19/09 56/57 60/61 56/57 57/58 56/57 60/61 57/58 57/58 57/58 58/59 59/60 60/61 60/61 60/61 **-**# Neckartenzlingen Marbach/Neckar Gemeinde Beuren-Balzhof Beuren-Balzhof Weilheim/Teck Weilheim/Teck Weilheim/Teck Weilheim/Teck Weilheim/Teck Frickenhausen Frickenhausen Frickenhausen Oberlenningen Weilheim/Teck Weilheim/Teck Neidlingen Neidlingen Benningen Bissingen Bissingen Nürtingen Nürtingen Dettingen Kohlberg Hepsisau Kohlberg Neuffen Beuren Beuren Ludwigsburg aug.Fl. einge-richtet auß.Fl. i.Z.d. Flurb. auß.d. Würtingen Kreis

Portsetzung Anhang Tabelle 1/a

Gemeindeland $P_{rivatland}$ Privatland Privatland $P_{rivatland}$ PrivatlandPrivatland Privatland rivatland Frivatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland rivatland Privatland Privatland Eigentum 19 schri.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. mundl. Vereinb. schri.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. nündl.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. mindl.Vereinb. mündl.Vereinb. schri.Vereinb. mündl.Vereinb. mingl.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. schri.Vereinb. schri. Vereinb. Bewirtschaftg. der gemein-schaftlichen bzw.fremden Rechtsform 8 Schnitt Dün- Pflz.- Boden-gung schutz bearbtg. Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach-17 40 ئع زھ فل ja ا انع زم ja ja ŭ Ġ in in 16 ja, ja , 5 5 5 6 5 ن نو نو نو i į ja ن غ بول ۱ 1 1 1 7 ğ Ġ in in in ģ في في في ا العال هال العال هال ja j.a ig g 4 4 4 Durch-schnittl. Fläche je Betei-ligter 0,17 0,60 0,37 0,39 0,29 0,25 0,30 0,34 0,72 0,10 0,25 1,95 0,30 0,40 0,20 3,18 0,36 0,17 0,71 8,5 5 Betei-ligte An-zahl īV 32 7 9 5 5 4 ۷ 16 2 7 12 č 0 33 20 20 Baumzahl ins- je ges. ha 1, 416 378 360 350 248 362 417 246 334 545 105 131 333 119 171 132 266 120 376 186 811 300 3 45 980 814 3000 937 800 300 400 243 503 1320 960 526 335 576 9 Baum-form M_{1}, N_{1} A, ni, Zw Mi, Ni Mi, Ni 6 A, B, Zw Mi 뛼 를 를 포포 X X X # 독 돈 돈 뚪 Ξ A, B, Zw Obst-art M, Pf, A A, Zw α A, B 4 A ⋖ 4 -< <€ Anlage An- Fläche 2,14 1,20 5,09 3,00 1,95 3,90 2,32 5,50 2,25 2,20 5,20 4,00 3,35 2,26 2,30 1,60 1,85 2,80 c An-• Obst-fläche 2,43 5,09 1,95 2,32 2,25 2,14 2,20 5,20 4,00 1,20 2,26 2,50 1,60 1,85 4,40 2,50 2,85 3,00 3,90 5,50 2,80 3,35 Pflanz- C 60/61 29/60 60/61 50/51 26/57 57/58 52/53 58/59 55/59 99/69 19/09 57/58 26/57 23/60 54/55 59/60 26/57 58/59 60/61 60/61 57/58 19/09 58/59 -1 Zweiflingen-Tiefens. Harsberg-Oberhöfen Jungholzhausen Jungholzhausen Gemeinde Baumerlenbach Baumerlenbach Ruppertshofen Übrigshausen Schwöllbronn Zweiflingen Bräunisheim Pfedelbach Ballendorf Tüngental Derdingen Derdingen Harsberg Hochdorf Iggingen Horrheim Lautern Aurich Lorch einge-richtet auß.Fl. auß.Fl. auß.Fl. i.Z.d. Flurb. auß.Fl. Flurb. Flurb. Flurb. Flurb. Flurb. auß.d. Flurb, Schwäbisch Gmünd Schwäbisch Hall Vaihingen/ Enz Ohringen Kreis U.T.

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/a

Kreis	einge- richtet i.Z.d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- Obst- Anlage periode fläche An- Fläche ha zahl ha	Obst- fläche ha	Anlage An- Fla zahl	ge Täche ha	Obst- art	Baum- form	Baumzahl ins- je ges. ha		Betei- ligte a An- zahl		Von de werdel oder c	an Pfl A geme. Murch	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt	iten tlich Fach- hrt	Rechtsform der gemein- schaftlichen bzw.fremden	Eigentum
	auß.d. Flurb.											ligter ha	Schnitt Dün- Pflz Boden- gung schutz bearbt	Dün- gung	Pflz schutz	Dün- Pflz Boden- gung schutz bearbtg.	Bewirtschaftg.	
۲	2	3	4	5	9	2	αo	6	10	7	12	13	14	15	16	17	18	19
ningen/	auß.Fl.	auß.Fl. Kleinvillars	58/59	3,78	-	3,78 A		Ni	2800	240	0	0,37	1	r	e C	1	schri.Vereinb.	Privatland
Enz		Sternenfeld	29/60	1,64	_	1,64 4		Ni	448	273	2	0,23	ja	1	,	1	mundl.Vereinb.	Gemeindeland
		Maulbronn	29/60	1,40	1	1,40 A		Ni	550	392	8	0,17	ja	ja	εj	ŀ	mündl.Vereinb.	Gemeindeland
Waiblingen	Flurb.	Waiblingen Flurb. Schwaikheim	26/57	8,00	-	8,00 4		Mi,Ni	4500	562	745	0,19	ja	1	ĕĊ		schri.Vereinb.	Privatland
		Grumbach	57/58	4,40	-	4,40 A		Mi	780	177	56	0,16	ģ	ja	ja	ja	schri.Vereinb.	Privatland
		Bürg	29/60	1,55	-	1,55 %	Ki	Mi	188	121	4	0,11	jά	ı	ģ		mundl.Vereinb.	Privatland
	auß.Fl.	auß.Fl. Oberberken	57/58	1,52	-	1,52	A,Ki	Mi	240	157	М	0,50	ć	,	άĆ	,	mundl.Vereinb.	Domänenland
		Hebsack	29/69	3,65	-	3,65 A	A, Ki	Αž	999	180	59	0,12	ja	ja	ğ	e,	schri.Vereinb.	Gemeindeland
		Hohenacker	19/09	2,61	-	2,61	A	Mi	545	208	8	0,14	οj	ja	is	,	mundl.Vereinb.	Privatland
		Höhlinswart	65/61	2,60	-	2,60 %	Ki, SaKi Mi	Mi	389	149	<u>~</u>	0,14	i.	ja	çi	ja	mundl.Vereinb.	Gemeindeland

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/a

Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württ

Anhang Tabelle 1/b

eingerichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/51 im Zuge der Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

Nordbaden

Eigentum	•	19		Privatland			Gemeindeland	Privatland	Privatland	Gemeindeland		Privatland	Privatland	Domänenland	Domänenland	Privatland	Privatland	Privatland	Privatland			Frivatiand		Gemeindeland	Privatland
Rechtsform der gemein- schaftlichen	ozw.iremcen Bewirtschaftg.	18		mundl.Vereinb.		;	mundi.Vereinb.	mündl.Vereinb.	mündl.Vereinb.	schri.Vereinb.		mundl.Vereinb.	mundl.Vereinb.	mündl.Vereinb.	mündl.Vereinb.	schri.Vereinb.	schri.Vereinb.	schri.Vereinb.	schri.Vereinb.			venossenschart		schri.Vereinb.	Genossenschaft
titen Titoh Fach-	Boden- bearbtg.	17		,			1	1	,	,		,	,	1	ja	ja	ja	ja		ja	,	ja	ja	ja	<u>.</u> e
Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt	Schnitt Dün- Pflz gung schutz	16		ja			a C	ja	Ĵа	ģ	;	ja	ģ	ģ	ja	ja	Έ	ģ	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
en Pf] n geme durch fte du	Dün- gung	15		1			g.	ja	ı	.0	,	ja	ja	,	1	ja	gj	ģ	ja	ja	,	, S	ja	ја	ja
Von d werde oder krä	Schnitt	1,4	L	ać <		_	e	ja	ja	į	,	ja	ja	Ĵa	цį	ja	a)	1	ja	ģ	ja	ģ	ja	ja	ij
Durch- schnittl. Fläche je Betei-	ligter ha	13	0,15	0,10	0,12	0,11	0,05	0,10	80,0	80.0	:	0,25	0,11	0,20	0,40	0,28	0,10	0,39	0,19	0,10	90,0	7,7	<u>.</u>	0,37	0,23
Betei- ligte An- zahl		12	04,	25	12	28	57	20	23	33	;	12	50	17	10	25	32	М	77	10	12	ر ر	<u> </u>	∞	45
Baumzahl ns- ja es. ha		11	153	500	500	292	321	142	114	235	431	980	500	130	704	230	312	271	112	480	379	543	753	563	477
Bau ins- ges-		10	920	1250	270	900	1100	300	232	200	898	3000	1150	300	2860	1616	937	323	526	480	379	0066	2827	1690	5013
Baum- form		6	Mi	Ŋį	Ni,Mi	Mi	Mi	Mi	Μż	Ni	Ni,Mi	Ni	Ni	Μż	Ņį	Mi	Ŋį	Mi	Mi	ŊŢ	Mi	Ni	Ni	Ni	Νż
Obst- art		&	Ki	SaKi	Zw,SaKi Ni,Mi	A,B	А, В	Ki	Ķi	SaKi	А, Ж	⋖	SaKi	A,B	¥	A,Ki,Zw Mi	4	Ki, Zw	A,B	Pf, SaKi	Ki, SaKi Mi	4	4	A,B	A,B
age Fläche ha		2		10,04		i	0,10	2,10	2,03	2,86		3,06	2,30	2,30	4,06	7,00	3,00	1,19	4,67		32.06	2,7		3,00	10,50
Anle An- zahl		9		<u></u>				-	-		_	ζ-	۲-	-	-	-	-	٢	-	_=		-	_	۴-	-
Obst- fläche ha		5	9,00	2,50	1,54	3,08	3,42	2,10	2,03	0,85	2,01	3,06	2,30	2,30	4,06	7,00	3,00	1,19	4,67	1,00	1,00	18,21	3,75	3,00	10,50
Pflanz-Obst- Anlage periode fläche An- Fläche ha zahl ha		†	58/59	29/60	60/61	53/54	58/59	57/58	58/59	58/59	29/69	29/60	29/60	60/61	60/61	9/65	9/69	58/59	95/55	26/57	57/58	57/58	58/59	58/59	58/59
Gemeinde		3	Zeutern	Zeutern	Zeutern	auß.Fl. Huttenheim	Huttenheim	Untergrombach	Odenheim	Mingulsheim	Mingolsheim	Östringen	Bruchsal	Karlsdorf	Gochsheim	Buchen	Hirschlanden	auß.Fl. Hainstadt	Spechbach	Wiesloch	Wiesloch	Wiesloch	Wiesloch	Dossenheim	Baiertal
einge- richtet i.Z.d. Flurb.	auß.d. Flurb.	2	Flurb.			auß.Fl.										Flurb.		auß.Fl.	Flurb.						
Kreis		-	Bruchsal													Buchen			Heidelberg						

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/b

Bigentum	***************************************	19	Privatland	Privatland	Privatland	Priv-Gem-1d	Gemeindeland	Privatland	Privatland	Gemeindeland	Privatland	Privatland	Privatland	Privatland			Privatland			Privatland		Privatland		Privatland			Frivatiand	Privatland	Privatland
Rechtsform der gemein- schaftlichen	bewirtschaftg.	18	schri.Vereinb.	schri.Vereinb.	Genossenschaft	Genossenschaft	Genossenschaft	schri.Vereinb.	schri.Vereinb.	Genossenscuaft	Genossenschaft	schri.Vereinb.	mündl.Vereinb.	schri.Vereinb.			schri.Vereinb.			schri.Vereinb.		schri.Vereinb.		schri.Vereinb.			scarı.vereinb.	schri.Vereinb.	schri.Vereinb.
iten Tilch Fach-	Boden- bearbtg.	17		,	ja	ğ	ja	,	ď	ja	ja	,	ja	à			ø			ı		1		ł			ı	ı	4
Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt	Pflz schutz	16	ja	ja	ģ	ja	ja	цį	ja	ja	ja	ja	ja	ja			ಥ	,		ą	•	ġ		ja			ığ.	ja	ąţ
n den Pfl rden geme er durch kräfte du	Dün- gung	15	·	,	ġċ	ja	ğ	'	ja	ģ	ja	1	ja	ı			ı			ı		1		1		,	# 	ė,	gj
Von o werde oder kri	Schnitt	14	ģ	ja	ja	ý	ğ	ja	Ą	ία	ja	ja	ja	ja	_		<u>,</u>			/ ja		ja		ja		•	ಪ ೧	ja	g.
Durch- schnittl. Fläche je Betei-	ligter ha	13	0,13	0,15	0,11	0,29	0,15	0,21	0,22	0,18	0,11	0,20	1,65	0,12	0,14	0,18	0,14	0,20	0,12	0,11	0,10	0,17		0,12		7	٥, ت	0,12	0,12
Betei- ligte An- zahl		12	32	œ	96	04	52	80	10	64	72	18	23	53	34	12	47	25	18	27	34	22		74	_	c	7	6	54
zahl je ha		1,	380	316	616	391	587	242	555	929	378	7777	575	415	139	436	340	159	238	228	231	147	116	128	170	76.7	22	980	182
Baumzahl ins- je ges. ha		10	1600	380	5458	4581	4700	930	1223	5185	2100	1600	1900	1455	669	696	5244	831	540	730	841	563	640	361	221	78.7	,	1098	529
Baum- form		6	Mi, Ni	Mi, Ni	Mi,Ni	ŊŢ	Ni	Ni	Ni	Ni	Ni	Ni	Νį	Νį	Mi	Ν'n	Ni	Μż	Mi	Ψ.	Mi	Mi	Mi	Mi	Mi	N.	Ni	Ţ.N.	Mi
Obst- art		œ	A	Ki, SaKi	A,Ki,Pf	¥	A,B	A,B	Ą	¥	A	Ki,Zw,M Ni	A	4	A	SaKi	A	A	Ą	Ą	A	A	A	A	Ą	Pf	þf	Ą	4
age Fläche ha		7	4,20	1,20	8,85	11,70	8,00	1,70	2,20	9,00	8,20	3,60	3,30	3,50			19,05			60,6		3,82		9,60		7		1,12	2,90
Anl An- zahl		9	1	-	۲-	-	-	-	-	-	+	-	-	-				_	_	5		-		7		ئے	_	-	~
Obst- fläche ha		5	4,20	1,20	8,85	11,70	8,00	1,70	2,20	9,00	8,20	3,60	3,30	3,50	5,01	2,22	6,60	5,20	2,26	3,20	3,63	3,82	5,50	2,80	1,30	0,80	0,56	1,12	2,90
Pflanz-Obst- periode fläche ha		4	09/65	29/69	19/09	58/59	58/59	58/59	9/65	9/65	29/69	9/69	9/65	19/09	54/55	29/69	9/69	9/65	54/55	95/55	57/58	92/26	54/55	92/55	26/57	57/58	60/61	85/25	57/58
Gemeinde		3	Schönbrunn	Rotenberg	Dielheim	aug.Fl. Rettigheim	Malsch	Gauangelbach	Gauangelbach	Walldorf	Horrenberg	Heidelberg-Kirchheim	Rauenberg	Bammental	Weingarten	Weingarten	Weingarten	Weingarten	Spielberg	Spielberg	Spielberg	Jöhlingen	auß.Fl. Reichenbach	Reichenbach	Reichenbach	Oberweier	Oberweier	Berghausen	Busenbach
einge- richtet i.Z.d.	auß.d. Flurb.	2	Flurb.			auß.Fl.									Flurb.								auß.Fl.						
Kreis		1	Heidelberg												Karlsruhe														

Gemeindeland Gemeindeland Gemeindeland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Genossenschaft | Privatland Pri vatland Privatland Privatland Eigentum 19 der gemein-schaftlichen bzw. fremden Bewirtschaftg. schri.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. mündl.Vereinb. schri.Vereinb. mundl.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. mundl.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. mundl.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. schri.Vereinb. Rechtsform 8 Boden-Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach-kräfte durchgeführt 17 ja ja Schnitt Dün- Pflz.-gung schutz 16 ja ja ja ja ja क्षे क्षे क्षे ja j, g g 5 ja g g ja i a the thing of the ja غن غز 4 4 4 4 5 ‡ ja schnittl. Fläche je Betei-0,18 Durch-0,11 0,11 0,47 0,13 0,14 0,21 0,22 0,24 0,18 0,17 90,0 60,0 5 Beteilligte An-zahl 19 39 32 29 13 46 69 76 88 7 32 32 54 54 12 Baumzahl ins- je ges. ha ۲ 1600 934 145 288 260 86 95 97 87 82 191 69 72 47 257 8413 2902 1260 9460 425 744 352 293 306 126 104 172 107 1151 9 Mi, Ni Mi,Ni 6 Ä Ä N. A. ΝŢ Ni Mi Ħ N N Obst-art 8,00 A,B,Zw œ A,B A,B A,B A,B 1,10 A,B Zw Zw Σ. 4 ٧ 4 ⋖ Anlage An- Fläche zabl ha 1,20 3,50 6,45 2,00 1,20 5,12 12,44 4,20 2,00 3,00 2,67 00,6 1,22 2 9 _ Pflanz-Obst-periode fläche A 3,50 5,12 6,45 2,00 9,00 8,00 1,22 12,44 2,50 1,20 3,00 4.20 Ŋ 19/09 19/09 52/53 29/69 29/69 52/53 52/53 51/52 58/59 58/59 9/69 60/61 57/58 60/61 51/52 51/52 29/69 51/52 51/52 4 Mittelschefflenz Oberschefflenz Gemeinde Ellmendingen Wilferdingen Diedelsheim Liedolsheim Tiefenbronn Zuzenhausen Kieselbronn Stupferich Bauschlott Dietlingen Königsbach Michelfeld Adelshofen Bilfingen Flehingen Söllingen Steinegg Rohrbach Sinsheim Sppingen auß.Fl. Weinheim auß.Fl. Neureut Weiler Binau einge-richtet aug.Fl. auß.Fl. Flurb. 1.Z.d. Flurb. auß.d. Flurb. Flurb. Flurb. Karlsruhe Pforzheim Sinsheim Mannheim Kreis Mosbach

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/b

Gemeindeland Gemeindeland Gemeindeland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland schri.Vereinb. | Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Eigentum 4 Genossenschaft schri.Vereinb. mundl.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. mindl.Vereinb. mundl.Vereinb. schri.Vereinb. Genossenschaft mündl.Vereinb. schri.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. schri.Vereinb. Bewirtschaftg. der gemein-schaftlichen bzw. fremden Rechtsform 8 Schnitt Dün- Pflz.- Boden-gung schutz bearbtg. Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach-kräfte durchgeführt 17 ja 1 16 ja 5 1 th 1 ja 11112 ja Ìя غۇر غۇر ئۇھۇر فين فين هن هن هن دون Ġ. 4 Durch-schnittl. Fläche je Betei-ligter ha 0,17 0,10 0,23 0,10 1,23 0,12 99,0 0,14 0,11 0,07 40,0 0,23 0,23 5 Betei-ligte An-zahl 138 М ± ± € 33 23 14 12 8 2 Baumzahl ins- je ges. ha 216 518 8° 136 108 189 103 145 207 111 213 495 7 195 92 121 2374 1830 3090 480 400 174 180 390 290 390 452 184 890 962 268 1597 561 995 460 9 Baum-form H,Mi σ Mi Mi Mi Mi Mi Mi H Mi Mi Mi A A Obst-art A, B œ 2,87 A,B K K 3,42 A 14,50 3,50 3,69 Pflanz-Obst-Anlage periode fläche An-Fläche ha zahl ha 1,92 4,73 4,21 3,00 2,00 11,46 3,43 3,80 3,00 1,18 8,58 11,49 6 3,69 1 9 1,18 2,87 3,00 1,92 4,73 4,21 11,46 3,43 3,50 14,50 4,13 4,45 2,94 1,60 0,95 2,00 6,00 3,42 'n 54/55 57/58 57/58 54/55 19/09 58/59 9/69 19/09 99/69 29/69 55/56 53/54 55/56 26/57 4 Reichartshausen Gemeinde Sachsenhausen Flurb. Oberballbach Oberballbach Windischbuch Hasselbach Waibstadt Assanstadt Tiefenbach Assanstadt Steinbach Berwangen Dertingen Bobstadt Höhefeld Bobstadt Daisbach Nassig Elsenz Elsenz Elsenz Elsenz aug.Fl. auß.Fl. einge-richtet auß.d. Flurb. Flurb. i.Z.d. Flurb. Tauber-bischofsheim Sinsheim Kreis

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/b

Anhang Tabelle 1/c

emeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg

eingerichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

idbade

## 10.00 Flurb. Sinzheim 58/59 3,50 1 5,90 2 1 1 1 1 1 1 1 1 1	Kreis	einge- richtet i.Z.d. Flurb.	Gemeinde	Pflanz- Obst- Anlage periode fläche An- Fläche ha zahl ha	Obst- fläche ha	Anlage An- Flè zahl h	ge fläche ha	Obst- art	Baum- form	Baumzahl ins- je ges. ha		Betei- ligte s An- zahl j	Durch- schnittl. Fläche je Betei-	Von de werder oder d kräf	an Pfle n gemei lurch f	Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt	iten tlich Fach- art	Rechtsform der gemein- schaftlichen bzw. fremden	Eigentum
Flurb Sinzheim 58/59 3,50 5,90 7 8 9 10 11 12 13 15 15 15 15 15 15 15		auß.d. Flurb.										•		Schnitt Dün- Pflz Boden- gung schutz bearbt	Fung s	flz 1	Dün- Pflz Boden- gung schutz bearbtg.	Bewirtschaftg.	
Sinzheim 58/59 3.50 1 5.50 Zw Mi 960 280 237 0.10 Name of the control of the cont	-	2	8	4	5	9	2	œ	6	10	1,	12	13	1,4	15	16	17	18	19
eter 56/51 2,00] Zw Mi 560 280 21 0,09] eter 56/59 2,17 1 2,71 Zw Mi 1650 279 15 0,39 53/54 1,00 1 3,80 A,B Mi 120 105 2 0,11 53/54 1,00 1 3,80 A,B Mi 120 105 2 0,50 53/54 1,00 1 2,00 Zw H 210 105 100 2 0,15 6en 53/54 2,00 1 2,00 Zw H 210 105 100 105 2 0,50 6en 53/54 4,50 1 15.00 Ar Mi 120 105 10 0,12 6en 58/59 3,00 1 15.00 Ar Mi 1500 500 118 0,16 58/59 3,00 1 13,00 Ki Mi 1500 105 10 0,16 58/59 13,00 1 13,00 Ki Mi 1500 105 10 0,15 58/59 13,00 1 13,00 Ki Mi 1500 105 0,15 58/59 13,00 1 13,00 Ki Mi 1600 123 83 0,15 58/59 13,00 1 1,03 Zw Mi 1400 194 9 0,80 58/58 1,27 1 1,27 Ki Mi 140 194 10 0,13 58/58 1,27 1 1,27 Ki Mi 140 103 21 0,13 58/50 1,76 1 1,76 Zw Mi 140 103 21 0,13 68 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	inn	Flurb.	Sinzheim	58/59	3,50	_ 5			Mi	L	280	33	0,10	ءِ مـــہ		į		mindl Versian	2000
Waldulm 60/61 5,90 1 5,90 Zw Mi 1650 279 15 0,39 Altschweier 58/59 2,17 1 2,71 Zw Mi 165 279 15 0,17 Achdorf 53/54 1,00 1 2,01 Zw Mi 190 105 2 0,10 Achdorf 53/54 1,00 1 2,00 Zw Mi 120 12 0,15 Hecklingen 53/54 1,00 1 2,00 Zw Mi 120 12 0,15 Hecklingen 58/59 3,00 1 2,00 Zw Mi 120 16 0,15 Hecklingen 58/59 3,00 1 2,00 Zw Mi 480 106 17 0,16 Bedingen 58/59 3,00 1 7,50 Ki Mi 480 106 17 0,16 Bombach 58/59			Sinzheim	60/61	2,00		-		Mi		280	12	60,0	<u> </u>		 5		manar.vererno.	rravatiana
Achdorf S5/59 2.17 1 2.71 Zw Mi 627 231 23 0,11 Achdorf S3/54 1.80 1 3.80 A.B Mi 190 105 2 0,90 Achdorf S3/54 1.00 1 3.80 A.B Mi 120 105 2 0,50 Hecklingen S3/54 1.00 1 2.00 Zw H 210 105 10 0,12 Hecklingen S5/59 12.00 1 2.00 Zw H 210 105 10 0,12 Hecklingen S5/59 3.00 1 15.00 Zw H 20 106 10 0,12 Hecklingen S5/59 3.00 1 2.05 Zw Mi 150 500 18 0,16 Endingen S5/59 2.03 1 2.05 Zw Mi 150 106 10 0,18 Bombach S5/59 13.00 1 13.00 Ki Mi 803 395 7 0,29 Sasbach S5/58 1.03 1 1.03 Zw Mi 1600 123 83 0,15 Bombach S5/58 1.03 1 1.03 Zw Mi 140 194 0 0,80 Sasbach S7/58 1.37 1 1.37 Ki H 103 244 10 0,13 Kähigsschaffhausen S7/58 3.32 1 1,37 Ki Mi 100 194 10 0,13 Ksingsschaffhausen S7/58 3.32 1 1,76 Zw Mi 110 294 8 0,22			Waldulm	60/61	5,90	-			Mi		579	5	0,39	ģ	1	F	ı	mündl.Vereinb.	Privatland
Achdorf 53/54 1,80 1 5.80 A.B Mi 190 105 2 0.90 8 Achdorf 53/54 1,00 1 5.80 A.B Mi 120 125 2 0.50 8 Achdorf 53/54 1,00 1 2.00 2 Mi 120 120 2 0.50 8 0.50 8 Achdorf 55/54 1,00 1 2.00 2 Mi 120 120 12 0.50 Becklingen 57/58 4.50 1 15.00 Achdorf		auß.Fl.	Altschweier	65/35		_			Mi		231	23	0,11	ģ	ı	,	ı	mündl.Vereinb.	Privatland
Achdorf 53/54 1,00 1 5,60 A,B Mi 95 95 2 0,50 8 Achdorf 53/54 1,00 1 2,00 1 2,00 1 2,00 2 0,50 1 0,50 1 0,50 1 0,50 1 0,50 1 0,50 1 0,50 1 0,50 1 0,50 1 0,50 1 0,50 1 0,15 1 0,50 1 0,15 1	onau-	auß.Fl.	Achdorf	53/54	1,80				Mi	<u> </u>	105	2	0,00		T				
Achdorf 53/54 1,00 1 A,Zw Ni 120 120 20,50 1 Hecklingen 53/54 2,00 1 2,00 2w H 210 105 16 0,12 Hecklingen 57/58 12,00 1 2,00 A A A A B 16 0,12 B A A B A A B A B A B A B A B	scurugen		Achdorf	53/54	1,00	2			M.		95	2	0,50	····		g	1	mundl.Vereinb.	Privatland
Hecklingen 53/54 2,00 1 2,00 Zw H 210 105 16 0,12 Hecklingen 57/58 12,00 1 15,00 At Mi.Ni 5400 450 80 0,15 Hecklingen 58/59 3,00 At Mi.Ni 5400 450 80 0,15 Budingen 58/59 3,00 At Mi.Ni 5400 450 80 0,15 Budingen 58/59 3,00 At Mi.Ni 60 106 17 0,26 Budingen 58/59 2,03 1 2,03 Mi.Ni 803 395 7 0,29 Sasbach 58/59 13,00 At 13,00 Mi.Ni 1600 123 83 0,15 Bunbach 58/59 13,00 At 13,00 Mi.Ni 1600 123 83 0,15 Bunbach 58/58 7,20 At 1,03 Mi.Ni 1600 123 83 0,15 Mi.Ni 600 123 84 0,80 Mi.Ni 600 123 84 0,80 Mi.Ni 600 123 84 0,80 Mi.Ni 600 123 84 0,22 Mi.Ni 600 123 M			Achdorf	53/54	1,00				ij		120	2	0,50			,			
gen 57/58 12,00 1 15,00 Af 15,00 Af 15,00 Af 15,00 Af 15,00 16 0.15 17 0.16 17 0.16 17 0.16 18 0.16 17 0.16 17 0.16 17 0.16 18 0.16 17 0.16 17 0.16 17 0.16 17 0.16 17 0.16 18 0.16 18 0.16 18 0.16 18 0.16 18 0.16 18 0.16 18 0.16 18 0.16 18 0.16 18 0.16 18 0.16 18 0.16 18 0.16 18 0.16	mmendingen	Flurb.	Hecklingen	53/54	2,00	-					105	16	0,12	ı		ja		mündl.Vereinb.	Privatland
gen 58/59 3,00 17,00 Af Ni 1500 500 18 0,16 1			Hecklingen	57/58	12,00	•		aki, Pf,			150	80	0,15						
n 57/58 4,50 1 7,50 Ki Mi 480 106 17 0,26			Hecklingen	58/29	3,00	-			Ţ.		000		0,16	Ja	,	ı	ı	mundl.Vereinb.	Privatland
n 58/59 5,00 7.00 Ki Mi 320 106 16 0,18 58/59 2,03 1 2,03 Saki Mi 803 399 7 0,29 7 0,29 58/59 13,00 1 13,00 Ki Mi 1600 123 83 0,15 56/57 1,03 1 1,03 Zw Mi 1400 194 9 0,80 57/58 7,20 1 7,20 Mi 1400 194 94 10 0,13 57/58 1,37 1 1,37 Ki H 129 94 10 0,13 57/58 1,37 1 1,37 Ki Mi 344 103 21 0,13 519 546 1,76 1 1,76 Zw Mi 519 294 8 0,22			Endingen	57/58	4,50				ή;		901	17	0,26	,				:	:
58/59 2.03 1 2.03 5 83 395 7 0.29 58/59 13,00 1 13,00 Ki Mi 1600 123 83 0.15 Sen 57/58 7.20 1 1,03 Zw Mi 346 335 2 0.51 Shaffhausen 57/58 3,32 1 3,32 Ki Mi 519 294 10 0.13 1 3/60 1,76 1 1,76 Zw Mi 519 294 0 0.80			Endingen	58/59	3,00				Ϋ́		901	16	0,18	ಸ 		1	1	mundl.vereinb.	FrivatLand
Sen 58/59 13,00 1 13,00 Ki Mi 1600 123 83 0,15 Sen 56/57 1,03 1 1,03 Zw Mi 346 235 2 0,51 Sen 57/58 7,20 1 7,20 A,B Mi 1400 144 9 0,80 Shaffhausen 57/58 3,32 1 3,32 Ki Mi 344 103 21 0,13 L 59/60 1,76 1 1,76 Zw Mi 519 294 8 0,20			Bombach	58/59					43:		395	7	0,29	ķĆ	1	1	ı	mundl.Vereinb.	Privatland
gen 55/57 1,03 1 1,03 2w Mi 346 235 2 0,51 gen 57/58 7,20 1 7,20 A,B Mi 1400 194 9 0,80 57/58 1,37 1 1,37 Ki H 129 94 10 0,13 haffhausen 57/58 3,32 1 3,32 Ki Mi 344 103 21 0,15 1 59/60 1,76 1 1,76 2w Mi 519 294 8 0,22			Sasbach						-iç		123	83	0,15	ja		ĵа	1	mundl.Vereinb.	Privatland
57/58 7,20 1 7,20 4,B Mi 1400 194 9 0,80 57/58 1,37 1 1,37 Ki H 129 94 10 0,13 57/58 3,32 1 3,32 Ki Ni 344 105 21 0,15 59/60 1,76 1 1,76 2m Ni 519 294 8 0,22		auß.Fl.	Bombach	26/57		-		1 1000	- -		:35	N	0,51	ģ	ı	1		mundl.Vereinb.	Privatland
57/58 1,37 1 1,37 Ki H 129 94 10 0,13 57/58 3,32 1 3,32 Ki Hi 344 103 21 0,15 59/60 1,76 1 1,76 2w Mi 519 294 8 0,22			Denzlingen	57/58							164		0,80	ja	-	,	,	mündl.Vereinb.	Privatland
57/58 3,22 1 3,32 Ki Mi 344 103 21 0,15 59/60 1,76 1 1,76 Zw Mi 519 294 8 0,22			Sasbach	57/58	_	_			r		46		0,13	, a	,	1	,	mundl. Vereinb.	Pri vatland
59/60 1,76 1 1,76 Zw Mi 519 294 8 0.22			Königsschaffhausen	57/58		_			1i		60	21	0,15	ja	,	ı	,	mundl.Vereinb.	Privatland
			Weisweil	29/60			1,76 Z		Ę.	519 2	463	∞	0,22	ja	,	1	,	mindl.Vereinb.	Privatland

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/c

Eigentum		19	Privatland	Privatland	Privatland	Privatland	Privatland		Privatland		Privatland		Gemeindeland		Gemeindeland	Privatland		Gemeindeland		Gemeindeland	Gemeindeland	Gemeindeland	Gemeindeland						
Eig			-																										
Rechtsform der gemein- schaftlichen bzw. fremden	Bewirtschaftg.	18	mundl.Vereinb.	mundl.Vereinb.	mundl.Vereinb.	mündl.Vereinb.	mundl.Vereinb.	mundl.Vereinb.	mundl.Vereinb.	mundl.Vereinb.	mündl.Vereinb.	mündl.Vereinb.	mündl.Vereinb.		mündl.Vereinb.		schri.Vereinb.		schri.Vereinb.		schri.Vereinb.	schri.Vereinb.		schri.Vereinb.		schri.Vereinb.	schri.Vereinb.	schri.Vereinb.	schri.Vereinb.
iten tlich Fach- hrt	Boden- bearbtg.	17	1	ı	,	,	1	ı	ŧ	ı	ı	•	ı		ı		ja		ja		d a	ģ	,	í, a		ja	ja	ja g	ja
Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt	Pflz schutz	16	ја	ı	ı	,	1	ı	ë	ja	ja	ja	ĕ.	,	ģ	•	ја		ja		ğ	ģ	i ,	, r		, a	ja	ja	ja
n Pfle gemei urch i	Dün- I Sung	15	,	1	ı	1	ı	,	ı	,	1	,	ŧ		,		g į,		ja		à		,	ģ	,	e,	ja	ė,	ů, g
Von de werden oder d kräf	Schnitt	7.	ja	ja	ja	ja	ja	á	,	,	,	ı	ġ		, id	·	s (e,C		ja		<u>,</u>	ğ	,	g C	ģ	ja	ja
Durch- schnittl. Fläche je Betei-	Ligiter	13	90,0	0,19	0,13	2,19	0,20	0,24	0,10	0,17	0,16	60.0	0,10	90.0	0,13	0,11	0,29	0,30	0,25	0,24	80,0	0,23	0,14	0,12		0,11	60,0	92,0	0,15
Betei- ligte An- zahl		12	114	20	72	17	52	55	04	6	4	56	16	36	22	∞	20	9	10	-#	39	15	35	450		35	30	16	71
sahl je ha		11	100	113	310	347	133	544	400	111	100	127	384	604	426	100	116	88	124	127	6	62	96	46	75	111	131	126	118
Baumzahl ins- je ges. ha	***************************************	10	956	420	3100	1141	1430	3300	1600	171	228	300	650	970	270	95	695	160	312	125	340	220	450	2750	2750	458	376	526	1265
Baum- form		6	Mi	Μź	Mi	Æ	Mi	Mi	Nã	Mi	Mí	Mi	M.	Mi	Μż	Mi	, TW	н	Mi	Mj	m	Αż	n	Mi	Mi	Mi	Ϋ́	Αż	Mi
Obst- art		80	Ki	Zw	7 mZ	A, Zw	Ki	2w	Ρf	Ki	Κį	Σw	Ki,Pf	Ki,Pf	Ki	Ki	A(M)	Ą	A,B	A,B	A(M)	A(M)	A(M)	Ki	ĸi	A(M)	Zw, A(M)	A(M)	A(M)
Anlage An-Fläche zahl ha		2	9,56	3,80	10,00	3,28	10,75	13,50	4,00	1,53	2,26	2,36	4.06	!	3.87		5,98		5,28		3,50	ď	5	58.30))	4,12	2,86	4,16	10,69
Anlage An- Fli zahl		9	-	_	-	-	- -	-	.	-	-	_	<u>_</u>				-	_			-			ئے		_	-	-	-
Obst- fläche ha		2	9,26	3,80	10,00	3,28	10,75	13,50	4,00	1,53	2,26	2,36	1,69	2,37	2,92	0,95	5,98	1,80	2,50	0,98	3,50	3,50	5,00	29,15	29,15	4,12	2,86	4,16	10,69
Pflanz- periode	***************************************	4	58/59	58/59	29/69	9/65	19/09	60/61	52/53	26/57	57/58	58/59	58/59	58/59	58/59	29/69	60/61	52/53	52/53	53/54	52/53	52/53	52/53	57/58	58/59	57/58	60/61	60/61	60/61
Geneinde		3	Opfingen	Opfingen	Schalingen	Schallstadt	Jechtingen	Achkarren	auß.Fl. Jechtingen	Burkheim	Burkheim	Burkheim	Waltershofen	Waltershofen	Gottenheim	Gottenheim	Memprechtshofen	Kehl	Kehl	Kehl	Zierolshofen	Rheinbischoffsheim	Rheinbischoffsheim	Urloffen	Urloffen	Lichtenau	Scherzheim	Holzhausen	Helmlingen
einge- richtet i.Z.d. Flurb.	auß.d. Flurb.	2	Flurb.						aug.Fl.								Flurb.	aug.Fl. Kehl											
Kreis		1	Freiburg									-					Kehl												

Gemeindeland Priv.-Pachtl Priv.-Pachtl Privatland Almendland Eigentum 19 Genossenschaft mundl.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. bzw. fremden Bewirtschaftg. mundl.Vereinb. mündl.Vereinb. schri.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. schri.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. mundl.Vereinb. mundl.Vereinb. der gemein-schaftlichen Rechtsform 38 Schnitt Dün- Pflz.- Boden-gung schutz bearbtg. werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach-Von den Pflegearbeiten ا ري. ت kräfte durchgeführt ı 16 ja ja ja ja ja ja, g g ŧ 5 ja . B ı 4 ja ja ja ja ja ja ja ğ ن فن Ġ, ű Fläche je Betei-ligter ha schnittl. 0,22 0,08 0,13 0,07 0,10 0,18 0,36 0,32 0,14 0,21 0,26 0,11 0,27 0,11 41,0 0,20 0,41 0,18 0,24 0,41 44,0 0,30 0,07 0,36 13 Betei-ligte An-zahl o, 56 5 56 2 38 8 5 27 2 186 7 2 Baumzahl ins- je ges. ha 1, 243 969 188 200 400 464 115 150 195 155 156 199 ω ις 185 183 8 106 163 100 450 421 443 69 1361 1393 803 868 367 356 2407 619 2430 351 1025 1085 483 968 326 69 239 245 1403 1042 1144 1235 1417 9 in, im Mi, Ni Ki, SaKi Mi, Ni form Mi,Ni σ Ä Α'n Ϋ́ Ä ΜŢ A,Zw,Ki Mi 덮 Ä ::: N N N N Ħ × Ki, SaKi A, Zw, Ki A, Zw, Ki Pf,B,A A, Zw, Ki Obstart œ Pf,B A,Zw A,Zw A, Zw A, Zw *Z* A,Zw 8 A,B Anlage An- | Fläche 5,18 3,31 2,36 15,65 1,76 7,58 4,00 2,17 1,35 1,95 12,24 5,55 2,60 5,43 4,00 1,00 2,25 1,50 14,00 7,07 5,21 ٢, Obst- Anal FJ Q • 2,47 5,69 5,58 2,00 4,00 2,17 5,18 1,35 1,95 2,36 15,65 3,31 1,76 12,24 5,55 2,60 4,00 1,00 2,25 1,50 14,00 2,74 4,38 in Pflanz- (29/60 26/57 58/59 58/59 29/69 29/69 52/53 52/53 55/56 99/69 57/58 60/61 58/59 99/69 9/69 59/60 60/61 52/53 19/09 56/57 52/53 60/61 58/59 **_** Lahr-Dinglingen Lahr-Dinglingen Gemeinde Tannenkirch Heitersheim Schliengen Kippenheim Blansingen Riedlíngen Sepasingen Espasingen Vögisheim Feuerbach Hertingen Hügelheim Wollbach Eschbach Feldberg auß.Fl. Wahlwies Wahlwies Kürzell Grunern Minseln Laufen Karsau Liel einge-richtet aug.Fl. i.Z.d. Flurb. auß.Fl. auß.Fl. Flurb. Flurb. Flurb. auß.d. Flurb. N Säckingen Müllheim Stockach Kreis Lörrach Lahr

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/c

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/c

A Mi, Ni 945 423 Saki Mi 945 423 A Mi, Ni 1845 512 A, B Mi 1250 416 A Mi, Ni 1066 266 A Mi, Ni 1066 266 A Mi, Ni 1069 938 A Mi 110 78	0	
A Ni 945 425 Saki Mi 945 425 A Mi,Ni 1845 512 A,B Mi 901 450 A,B Mi 1250 416 A Mi 106 266 A Mi,Ni 166 266 A Mi,Ni 169 938 A Mi 170 78 A Mi 170 78 A Mi 170 78 A Mi 170 78	0	
A Mi,Ni 945 423 A Mi,Ni 1345 512 A,B Mi,Ni 3900 821 A,B Mi 1250 416 A Mi 700 318 A,B Mi 1066 266 A Mi,Ni 1066 273 A Mi 110 78 A Mi 110 78 A Mi 110 78 A Mi 110 78		2,23
A Mi,Ni 1845 512 A,B Mi,Ni 3900 821 A,B Mi 901 450 A,B Mi 1250 416 A,B Mi 1066 266 A Mi,Ni 1066 266 A Mi 110 78 A Mi 172 73 A Mi 110 78 A Mi 110 78 A Mi 110 78 A Mi 110 78		3, 1, 1, 83 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1
A Mi.Ni 1845 512 A.B Mi 901 450 A.B Mi 720 416 A.B Mi 700 363 A.B Mi 1066 266 A Mi.Ni 1066 266 A Mi.Ni 1069 238 A Mi 110 78 A Mi 110 78 A Mi 110 78		60, 4, 4, 5, 5, 6, 6, 6, 6, 6, 6, 6, 6, 6, 6, 6, 6, 6,
A,B Mi 1250 416 A Mi 1250 416 A,B Mi 400 363 A Mi,Ni 1066 266 A Mi,Ni 182 113 A Mi 169 938 A Mi 169 938 A Mi 169 938		2,00
A Mi 1006 266 A Mi Mi 1006 266 A Mi 110 78 A Mi 1169 938 A Mi 132 73		2,20,00,1,10,00,00,1,10,00,00,1,10,00,00,1,10,00,0
A,B Mi, 400 363 A Mi,Ni 1066 266 A Mi 182 113 A Mi 169 938 A Mi 169 938 A Mi 169 938		1,40
A Mi, Ni, 1066 266 A Mi 182 113 A Mi 110 78 A Mi 169 938 A Mi 167 73		1,60
A Mi 182 113 A Mi 110 78 A Mi 169 938 A Mi 132 73		
A Mi 110 78 A Mi 169 938 A Mi 132 73		<u>~~</u>
A Mi 132 73	,	1,80
		_
1,70 A Mi 450 252 2	,	1,70 1
4,00 A Mi 190 47 15	-	4,00
A Mi 276 110	-	2,50 1
1,81 A Ni 1059 585 4	-	1,81
8,00 A Mi 1037 129 15	-	54/55 8,00 1
2,16 A Mi 249 115 3	-	54/55 2,16 1
2,80 A Mi 189 67 7	-	54/55 2,80 1
1,75 A Mi 452 258 4	۲-	1,75 1
1,64 A Mi 268 163 3	-	1,64 1
1,53 A Mi 237 178 4		57/58 1,33 1
1,42 A Mi 558 392 4	-	57/58 1,42 1
1,98 A Mi 1219 615 6	τ-	58/59 1,98 1

Anhang Tabelle 1/d

Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg

eingerichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

Südwürttemberg-Hohenzollern

Eigentum		19	Gemeindel	Gemeindeland	Privatland	Privatland	Privatland	Drivatland	Privatland	Privatland	Gemeindeland	Privatland	Privatland	041 141 149	Privatland	Drivetland	Privatland	Privatland	Privatland	Privatland
Rechtsform der gemein- schaftlichen bzw. fremden	Bewirtschaftg.	18	schri Vereinb	schri.Vereinb.	mündl.Vereinb.	Genossenschaft	schri.Vereinb.	mündl.Vereinb.	schri.Vereinb.	schri.Vereinb.	schri.Vereinb.	schri.Vereinb.	mundl.Vereinb.	mingl Wordship	mindl Vereinb			schri.Vereinb.	mündl.Vereinb.	mündl.Vereinb.
eiten ftlich Fach- ührt	Boden- bearbtg.	17	,	ı	ja	ja	ja	e.	ğ	ģ	ģ	, C	, ,	a'r	, id	, r	, in	ģ	-	1
Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach- kräfte durchgeführt	Dün- Pflz gung schutz	16	j.	d d	ja	ģ	ŭ	, g	, i	ű	j. B	ja	ģ	i.	5 .c	, d	ja	ģ	вí	'n.
den Pf en gem durch ifte di	t Dün- gung	15	١,	ı	ģ	, e,	Ç	ø	, .c.	رن. ه	ě	ij		ě	ğ	, et	iğ	,C.	,	
Von werd oder krij	Schnitt	7,	à	ģ	ja	ja	ja	ģ	, ú	ja	ja	ja	ja	ė	, d	, i.	BÚ	ýa	ja	ja
Durch- schnittl. Fläche je Betei-	rangr.	13	0,14	90,0	0,13	0,11	0,12	0,50	0,18	0,18	0,11	0,25	0,17	0,60	0,40	0,21	0,15	1,15	0,40	0,36
Betei- ligte An- zahl		12	44	31	26	94	32	N	7	20	138	6	∞	25	. «	16	17	N	5	rU.
Baumzahl ns- je es. ha		1.	83	403	46	518	217	454	425	984	280	280	46	203	98	908	771	826	225	166
Baun ins- ges.		10	171	835	329	2850	868	424	850	1825	588	949	132	3050	316	3179	2006	1900	450	305
Baum- form		6	Mi	Mi,Ni	Mi	Mi	Α i	Mi	Mi	Mi	Mi	Μį	Ä.	Mi	Mi	Mi,Ni	Mi,Ni	N.	Mi	
Obst- art		00	¥	¥	A, 2w	Ą	⋖ 4	Ą	A	Ą	Ą	A	Zw	A	¥	Ą	*	⋖	A	Ą
Anlage An- Fläche zahl ha		2	.2,05	2,07	3,50	5,50	4,00	1,00	r C	;	2,10	2,30	1,40	15,00	3,20	3,50	2,60	2,30	2,00	1,83
		9	٦	-	ı	-	-	-	`	-	(-	-	r-	-	-	-	-	-	-	٠-
Obst- fläche ha		2	2,05	2,07	3,50	5,50	4,00	1,00	2,00	3,75	2,10	2,30	1,40	15,00	3,20	3.50	2,60	2,30	2,00	1,83
Pflanz- periode		7	95/56	58/59	95/55	58/59	58/59	53/54	55/56	58/59	57/58	29/60	59/60	53/54	54/55	9/69	60/61	54/55	9/65	57/58
Gemeinde		3	auß.Fl. Schömberg	Weilstetten	Rotfelden	Gräfenhausen	Gechingen	auß.Fl. Waldrennach	Niebelsbach	Niebelsbach	Feldrennach	Schwann	Simmozheim	Nasgenstandt	Altheim	Nigendorf	Dietelhofen	auß.Fl. Volkersheim	Ahldorf	auß.Fl. Weitingen
einge- richtet i.Z.d. Flurb.	auß.d. Flurb.	2	auß.Fl.		Flurb.			auß.Fl.						Flurb.	•			aug.Fl.	Flurb.	auß.Fl.
Kreis		-	Balingen		Calw									Ehingen					Ногь	

Gemeindeland mündl.Vereinb. | Privatland Privatland Privatland Privatland mündl.Vereinb. Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Privatland Eigentum mundl.Vereinb. schri.Vereinb. mindl.Vereinb. mündl.Vereinb. mundl.Vereinb. mündl.Vereinb. schri.Vereinb. schri.Vereinb. mündl.Vereinb. bzw. fremden Bewirtschaftg. der gemein-schaftlichen Rechtsform 8 Schnitt Dün- Pflz.- Boden-gung schutz bearbig. Von den Pflegearbeiten werden gemeinschaftlich oder durch fremde Fach-kräfte durchgeführt 17 ig. ja, ja ja ja ت. ا g g g g ja 16 Ġ, ja e ti e ti 5 ja ja ı 1, jà ď غ ن غ ن غ ن غ ن غ ن غ ن ja ja Betei- Durch-ligte schnittl. An- Fläche zahl je Betei-ligter Sc 0,13 0,51 0,73 0,27 0,33 1,00 99,0 0,19 5 σ 43 2 7 1296 432 Baumzahl ins- je ges. ha -288 566 187 170 193 216 129 1103 1224 425 832 891 58° 65° 1100 822 9 Baum-form σ M. Mi Mi Mi 넕 Ä Ϋ́ Mi Mi Mi Obst-art A,B,Zw A,Zw 5,87 A,Ki œ 4 Pflanz-Obst-Anlage periode fläche An-Pläche ha zahl ha 3,00 4,00 4,60 3,00 3,00 3,00 8,48 2,85 ~ ۴~ ٠--9 2,50 3,00 3,00 3,00 2,85 5,87 2,10 4,00 8,48 4,60 5 57/58 60/61 55/56 58/59 57/58 59/60 55/56 55/56 56/57 26/57 **-**‡ Laubbach-U.weiler Renhardsweiler Dettingen/Erms Gemeinde aug.Fl. Laichingen Tiefenbach auß.Fl. Geigelbach Ebenweiler Reutlingen Flurb. Metzingen Grüningen Seebronn Altheim einge-richtet auß.Fl. Flurb. Flurb. i.Z.d. Flurb. auß.d. Flurb. N Münsingen Tübingen Saulgan Kreis

Fortsetzung Anhang Tabelle 1/d

Anhang Tabelle 2/a

Kreisweise Zusammenstellung der Gemeinschaftsobstanlagen

in Baden-Württemberg

eingerichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

Nordwürttember

						1			T		
	Fläche je Beteiligter ha	12	0,16	0,20	0,17	0,16	l	0,16	0,13	0,13	0,13
Durchschn.	Beteiligten- zahl je Anlage	11	13	-	12	28	I	28	28	31	29
	ligte Anzahl	10	017	22	62	28	1	28	28	31	59
ahı	je ha	6	233	186	214	380	ı	380	787	214	247
Baumzahl.	ins- ges.	8	1544	835	2379	1730	ı	1730	1071	923	1994
Durchschn.	Flache je An- lage	7	2,20	2,24	2,21	4,55	ı	4,55	3,77	4,30	4,03
1	je Gde	9	2,20	2,24	2,21	4,55	ı	4,55	3,77	4,30	4,03
Fläche	ins- ges. ha	7.	09*9	84,4	11,08	4,55	ı	4,55	3,77	4,30	8,07
Anlagen	Anzah 1	77	3	N	ν		I	1	-	γ-	~
Gemeinde Anlagen Fläche	Anzahl	3	3	CV	55	-	1	-	1	-	ત
	Einrich tung	2	im Zuge der Flurbereinig.	außerh. der Flurbereinig.	insgesamt	Bad im Zuge der Mergentheim Flurbereinig.	außerh. der Flurbereinig.	insgesamt	im Zuge der Flurbereinig.	außerh. der Flurbereinig.	insgesamt
Kreis		-	Aalen			Bad Mergentheim			Böblingen		

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/a

er and a see. je je ha dete. An- nig. 1 1 1,08 1,08 1,08 er anig. 2 2 11,77 5,88 5,88 3 er anig. 2 2 11,77 5,88 5,88 3 er anig. 1 1 2,60 2,60 2,60 er anig. 5 5 12,23 2,44 2,44 3	Art der Einrichtung	Gemeinde Anlagen	Anlagen	Fläche ins-		Dur chs chn. Fläche	Baumzahl ins- j	ahl je	Betei- ligte	Durchschn. Beteiligten-	Dur F1
m im Zuge der Flurbereinig. 1 1,08 1,08 1,08 1,08 außerh. der 1 1 1,08 1,08 1,08 1,08 insgesamt 1 1 1,24 1,24 1,24 im Zuge der Flurbereinig. 2 2 11,77 5,88 5,88 3 außerh. der 1 1 1 2,60 2,60 2,60 außerh. der 5 5 12,23 2,44 2,44 3			Misani	ges. ha	je Gde.	je An- 1age	ges.	ha	Anzahl	zahl je Anlage	je Beteiligter ha
m im Zuge der Flurbereinig. 1 1,08 1,08 1,08 1,08 außerh. der Flurbereinig. 2 2 11,77 5,88 5,88 3 außerh. der Flurbereinig. 2 2 11,77 5,88 5,88 3 insgesamt 3 3 13,01 4,33 4,33 4 in Zuge der Flurbereinig. 1 1 2,60 2,60 2,60 außerh. der Flurbereinig. 5 5 12,23 2,44 2,44 3	2	3	†	5	9	7	8	6	10	11	12
außerh. der		ر ارھ -	-	1,08		1,08	192	177	9	9	0,18
insgesamt 1 1,08 1,08 1,08 1,08 1,08 1,08 im Zuge der 2 2 11,77 5,88 5,88 3 außerh. der 1 1 1,24 1,24 1,24 insgesamt 3 3 13,01 4,33 4,33 4 im Zuge der Flurbereinig. 1 1 2,60 2,60 2,60 außerh. der 5 5 12,23 2,44 2,44 3	außerh, der Flurbereini		ı	ı	ı	ı	ı	1	ı	I	i
im Zuge der 2 2 11,77 5,88 5,88 außerh. der 1 1 1,24 1,24 1,24 1,24 insgesamt 3 3 13,01 4,33 4,33 im Zuge der Flurbereinig. 1 1 2,60 2,60 außerh. der Flurbereinig. 5 12,23 2,44 2,44 Flurbereinig. 5 5 12,23 2,44 2,44	insgesamt	-	-	1,08	1,08	1,08	192	177	9	9	0,18
außerh, der flurbereinig. 1 1,24 1,24 1,24 1,24 1,24 1,24 insgesamt 3 3 13,01 4,33 4,33 im Zuge der Flurbereinig. 1 1 2,60 2,60 2,60 außerh, der Flurbereinig. 5 5 12,23 2,44 2,44 Flurbereinig.	im Zuge der Flurbereini		7	11,77	5,88	5,88	3925	333	92	38	0,15
insgesamt 3 3 13,01 4,33 4,33 im Zuge der 1 1 2,60 2,60 außerh. der 5 5 12,23 2,44 2,44 Flurbereinig. 5 5 12,23 2,44 2,44	außerh. der Flurbereini	ig.	-	1,24	1,24	1,24	217	175	23	23	0,05
im Zuge der Flurbereinig. 1 1 2,60 2,60 2,60 außerh. der 5 5 12,23 2,44 2,44 3 Flurbereinig.	insgesamt	3	3	13,01	4,33	4,33	4142	318	66	33	0,13
der 5 5 12,23 2,44 2,44 einig.	im Zuge der Flurberein	r i.g. 1	-	2,60	2,60	2,60	828	318	13	13	0,20
27 00 27	außerh. de: Flurberein:		70	12,23	2,44	7,44	3730	304	54	0	0,22
1+,2 2 2,4/	insgesamt	9	9	14,83	2,47	2,47	4558	307	29	-	0,22

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/a

Kreis	Art der	Gemeinde Anlagen	Anlager	1 Fläche		Durch schn.	Baumzah]	1 1 1	Retain	Durchachn	Director
	Einrich tung	Anzahl	Anzah1		•	Fluche		je	ligte	Beteiligten-	Fläche
				ges pa pa	gde.	je An- lage	80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 80 8	ha	Anzah1	zahl je Anlage	je Beteiligter ha
1	2	3	4	ىر	9	7	8	6	10	11	12
 eidenheim	im Zuge der Flurbereinig.	-		1,79	1,79	1,79	244	249	10	10	0,17
	außerh. der Flurbereinig.	ę	***	1,93	1,93	1,93	489	253	10	10	0,19
	insgesamt	જ	~	3,72	1,86	1,86	936	251	50	10	0,18
Heilbronn	im Zuge der Flurbereinig.	6	6	40,97	4,55	4,55	13211	322	176	19	0,23
	außerh. der Flurbereinig.	81	19	75,65	4,20	3,98	20139	566	420	22	0,18
	insgesamt	27	28	116,62	4,32	4,16	33350	285	596	21	0,19
Leonberg	im Zuge der Flurbereinig.	1,	1	ı	ı	ı	ı		ı		
	außerh, der Flurbereinig.		-	3,00	3,00	3,00	500	166	21	21	0,14
	insgesamt	-	-	3,00	3,00	3,00	500	166	21	21	0,14

Beteiligter Durchschn. Fläche 0,17 0,11 0,17 0,13 0,13 0,35 0,37 0,37 12 Beteiligten-zahl Durchschn. je Anlage -64 31 8 23 23 13 Beteiligte Anzahl 842 10 281 561 533 26 61 482 305 305 318 338 431 324 313 je ha 9 Baumzahl 11,63 44905 5,61 17103 3,17 22351 3032 4157 7189 62008 22351 insges. 8,44 3,17 7,66 2,65 3,22 Durchschn. je An-lage Fläche 11,63 5,61 8,44 5,62 5,62 99,4 2,65 3,22 9 Fläche ges. ha ins-93,09 50,52 73,06 73,06 9,33 13,26 22,59 43,61 'n Gemeinde Anlageh Anzah1 4 ∞ 6 23 N Ŋ 17 ı 23 ~ Anzahl 7 7 $^{\circ}$ ∞ 9 N ~ 17 außerh. der Flurbereinig. im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig. im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig. Flurbereinig. Art der Einrichtung im Zuge der insgesamt insgesamt insgesamt C) Ludwigsburg Nürtingen Öhring en Kreis

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/a

j.

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/a

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anlagen Anzahl Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	.0.0	Durchschn. Fläche e je de. An-	Baumzahl ins- j ges. h	th1 je ha	Betei- ligte Anzahl	Durchscn. Beteiligten- zahl Je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha
	2	3	†	5	9	7	8	6	10	11	12
Schwäbisch Gmünd	im Zuge der Flurbereinig.	-	-	5,50	5,50	5,50	3000	545	31	31	0,17
	außerh. der Flurbereinig.	<i>ش</i>	ς,	6,59	2,19	2,19	2548	386	51	17	0,12
	insgesamt	7	7	12,09	3,02	3,02	5548	458	82	20	0,14
Schwäbisch Hall	im Zuge der Flurbereinig.	٣	†	13,25	14,41	3,31	1888	142	36	6	92,0
	außerh. der Flurbereinig.	1	ı	1	1	ı	ı	1	i	1	l
	insgesamt	3	†7	13,25	4,41	3,31	1888	142	36	6	0,36
	im Zuge der Flurbereinig.	-		2,80	2,80	2,80	335	119	7	7	0,40
	außerh. der Flurbereinig.	-	Υ-	3,35	3,35	3,35	576	171	16	16	0,20
	insgesamt	CV.	72	6,15	3,07	3,07	911	148	23	11	0,26

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/a

•	H							
Durchschn. Fläche	je Beteiligter ha	12	0,13	0,16	0,15	0,17	0,15	0,16
Durchschn. Beteiligten-	zahl je Anlage	11	16	12	13	27	17	21
Betei- 11gte	Anzah1	10	32	75	107	82	89	150
ah1 je	ha	6	197	904	351	391	176	300
Baumzahl ins- je	8 e s	8	498	4985	5849	2468	1834	7302
rchschn. Fläche	je An- lage	7	2,19 2,19	2,04 2,04	2,08 5849	4,65 4,65	2,59	3,47 3,47 7302
Durc	je Gde.	9	2,19	2,04	2,08	4,65	2,59	3,47
Fläche Durchschn. ins- Fläche	ges. ha	5	4,38	12,27	16,65	13,95	10,38	24,33
Anlager	Auzanı	†7	7	9	8	3	4	7
Gemeinde Anlagen	Anzanı	3	2	9	8	3	7	7
Art der Einrichtung		2	im Zuge der Flurbereinig.	außerh. der Flurbereinig.	insgesamt	im Zuge der Flurbereinig.	außerh. der Flurbereinig.	insgesamt
Kreis		1	Vaihingen/ Enz			Waiblingen im Zuge Flurber		

Anhang Tabelle 2/b

Kreisveise Zusammenstellung der Gemeinschaftsobstanlagen

in Baden-Württemberg

eingerichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

Nordbaden

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anlagen Fläche Anzahl Anzahl ges.	Anlagen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	Durch Flä je Gde.	rchschn. Fläche je An-	Baumzahl ins- j ges. h	hl je ha	Betei- ligte Anzahl	Durchschn. Beteiligten- zahl je Anlage	Dur F1 Be te
1	2	9	17	2	9	Lage 7	æ	6	10	11	na 12
Bruchsal	im Zuge der Flurbereinig•	-	٦	10,04	10,04 10,04	10,04	2940	292	77	77	0,13
	außerh, der Flurbereinig.	∞	∞	25,21	3,15	3,15	10910	432	214	26	0,11
	insgesamt	6	6	35,25	3,91	3,91	13850	392	291	32	0,12
Buchen	im Zuge der Flurbereinig.	7	7	10,00	5,00	5,00	2553	2 5 5	57	28	0,17
	außerh. der Flurbereinig.		₹-	1,19	1,19	1,19	323	271	3	n	0,39
	insgesamt	3	3	11,19	3,73	3,73	2876	257	60	20	0,18
Heidelberg	im Zuge der Flurbereinig.	2	<i>L</i>	56,38	8,05	8,05	28253	501	369	52	0,15
	außerh. der Flurbereinig.	∞	6	51,20	6,40	5,68	24674	481	280	31	0,18
	insgesamt	ر تح	16	107,58	7,17	6,72	52927	491	649	40	0,16

Durchschn. Durchschn.
Beteiligten Fläche
zahl.
je Anlage Beteillgter 0,14 60.0 0,12 0,15 0,15 0,47 0,47 0,24 12 36 7 73 25 9 Ŋ 30 9 42 Betei-ligte Anzah1 219 19 85 Ŋ 477 19 90 10 220 7517 235 9475 368 16992 294 8413 934 8413 934 2806 213 352 288 je ha 6 Baumzahl ins- je ges. ha 3158 ω 10,64 4,43 00,6 00,6 6,56 1,22 2,56 4,78 Durchschn. Fläche je An-lage 10,64 0016 6,56 4,43 9,00 1,22 4,78 2,56 je Gde. Gemeinde Anlagen Fläche 13,12 ges. ha 25,68 9,00 9,00 1,22 14,34 31,94 57,62 ıΩ Anzahl 4 5 3 10 Anzahl 3 3 3 9 5 a im Zuge der Flurbereinig. im Zuge der Flurbereinig. im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig. Art der Einrichtung insgesamt insgesamt insgesamt Q Karlsruhe Mannheim Mosbach Kreis

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/b

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/b

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anlagen	Anlage	n Fläche ins-		Durchschn. Fläche	Baumzahl	ah1 je	Betei- ligte	Durchschn. Beteiligten-	Durchschn. Fläche
;		Anzanı	Anzanı	ges. ha	je Gde.	je An- lage	ges.	ha	Anzah1	zahl je Anlage	Ве
-	2	3	†7	ን	9	7	8	6	10	11	12
Pforzheim	im Zuge der Flurbereinig.	8	ď	16,64	8,32	8,32	11560	769	152	94	0,10
	außerh, der Flurbereinig,	∞	∞	16,60	2,07	2,07	1745	105	118	77.1	0,14
	insgesamt	10	10	33,24	3,32	3,32	13305	400	270	27	0,12
Sinsheim	im Z_{uge} der Flurbereinig.	-	11	94,85	8,62	8,62	8928	46	464	54	0,19
	außerh. der Flurbereinig.	8	α	15,70	7,85	7,85	1624	103	93	94	0,16
	insgesamt	13	13	110,55	8,50	8,50	10552	95	590	45	0,18
Tauber- hischofsheim Flurber	im Zuge der n Flurber einig.	٣	.7	19,89	6,63	4,97	3494	175	62	19	0,25
	außerh, der Flurbereinig.	9	7	38,25	6,37	5,46	8258	215	283	40	0,13
	insgesamt	6	-	58,14	94,9	5,28	11752	202	362	32	0,16

Anhang Tabelle 2/c

Kreisweise Zusammenstellung der Gemeinschaftsobstanlagen

in Baden-Württemberg

eingerichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

Südbaden

Kreis	Art der Finrichtung	Gemeinde Anlagen Fläche	Anlagen	Fläche ins-	Durchschn. Fläche	rchschn. Fläche	Baumzahl ins- j	h1 je	Betei- ligte	Durchschn. Beteiligten	Durchschn. Fläche
)	Anzanı	Anzanı	ges. ha	je Gde.	je An- zahl	8 8 •	ha	Anzahl	zahl je Anlage	je Beteiligter ha
_	2	3	77	5	9	7	8	6	10	11	12
Büh.1	im Zuge der Flurbereinig.	ત	7	11,40	5,70 5,70	5,70	3190	279	69	34	0,16
	außerh. der Flurbereinig.		-	2,71	2,71 2,71	2,71	627	231	23	23	0,11
	insgesamt	3	3	14,11	4,70 4,70	4,70	3817	270	92	30	0,15
Donau- eschingen	im Zuge der Flurbereinig.			1	ı	ı	ı	ı	1	ı	ı
	außerh. der Flurbereinig.		-	3,80	3,80 3,80	3,80	405	106	9	9	63,0
	insgesamt	Υ-	τ-	3,80	3,80	3,80	405	106	9	9	0,63
Emmendingen	Emmendingen im Zuge der Flurbereinig.	77	ער	39,53	9,88 7,90	7,90	10313 260	260	237	. 44	0,16
	außerh. der Flurbereinig.	יט	īŲ	14,68	2,93 2,93	2,93	2738 186	186	50	0	0,29
	insgesamt	6	10	54,21	6,02	6,02 5,42	13051 240	240	287	28	0,18

Beteiligter Durchs chn. Fläche 0,14 80,0 0,15 0,13 0,29 0,13 0,23 0,18 12 Beteiligten-zahl je Anlage B Durchschn. 99 -45 20 81 25 56 25 Betei-ligte Anzahl 9 330 501 171 20 711 731 20 26 236 203 212 116 100 307 400 321 66 je ha σ Baumzahl 4884 695 4425 10317 9732 10427 3557 868 14601 insges. ω 10,11 10,11 3,01 6,24 4,58 5,98 11,48 11,48 2,17 Gemeinde Anlagen Fläche Durchschn. 5,79 12,17 12,17 je An-lage Fläche 4,58 4,52 7,63 5,98 2,17 5,79 9 ges. ha 97,41 03,39 50,59 18,08 68,67 5,98 11,58 2,17 13,75 Ŋ Anzah1 4 Ŋ 9 _ ∞ N m Anzahl n 'n 9 4 ∞ 9 3 im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig. im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig. im Zuge der Flurbereinig. außerh. der Flurbereinig. Art der Einrichtung insgesamt insgesamt insgess. C) Freiburg Kreis Keh1 Lahr

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/c

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/c

Durchschn. Fläche	je Beteiligter ha		-		-	<u>ო</u>	9	2		&	
	Betei	12	0,11	1	0,11	0,23	0,16	0,22	ı	0,08	80,0
Durchschn. Beteiligten-	zahl je Anlage	11	28	ı	28	25	14	23	ı	95	95
Betei- 11gte	Anzah 1	10	57	ı	57	256	† ††	300	ı	191	191
h1. je	ћа	6	463	ı	463	144	87	138	1	824	824
Baumzahl ins- j	ges.	8	3026	ı	3026	8672	469	9306	ı	1648	1648
rchschn. Fläche	je An- lage	7	3,26	ı	3,26	6,00	2,41	5,17	ı	7,75	7,75
Durchschn. Fläche	je Gde.	9	3,26	ı	3,26	00,0	2,41	5,17	ı	7,75	7,75
Fläche ins-	ges. ha	5	6,53	1	6,53	60,05	7,25	67,30	ı	15,50	15,50
Anlagen	Anzanı	†7	8	ı	2	10	3	13	ı	N	8
Gemeinde Anlagen	Anzanı	3	7	ı	2	10	٤	13	ı	CΙ	2
Art der Einrichtung		2	im Z _u ge der Flurbereinig.	außerh, der Flurbereinig.	insgesamt	im Zuge der Flurbereinig.	außerh, der Flurbereinig.	insgesamt	im Zuge der Flurbereinig.	außerh, der Flurbereinig.	insgesamt
Kreis		1	Lörrach			Müllheim			Säckingen		

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/c

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anlagen Fläche Anzahl Anzahl ges.	Anlagen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	-,,0	Durchschn. Fläche je je je	Baumzahl ins- j ges. h	ah1 je ha	Betei- ligte Anzahl	Durchschn. Beteiligten- zahl je Anlage	Durchschn. Fläche je Beteiligter
1	2	3	77	5	9	7	8	6	10	11	12
Stockach	im Zuge der Flurbereinig.	1	ı	1	1		ı	1		t	
	außerh. der Flurbereinig.	4	77	16,34	4,08	4,08	6545	400	65	16	0,25
	insgesamt	77	4	16,34	4,08	4,08	6545	400	65	16	0,25
Überlingen	im Zuge der Flurbereinig.	-	-	8,35	8,35	8,35	5745	688	14	14	0,59
	außerh, der Flurbereinig.		-	8,30	8,30	8,30	3251	391	12	12	69.0
	insgesamt	2	23	16,65	8,32	8,32	9668	540	56	13	79,0
Wældshut	im Zuge der Flurbereinig.	-	+	00.4	4,00	4,00	1066	566	٥	6	0,44
	außerh, der Flurbereinig.	12	15	37,69	3,14	2,51	6757	179	84	ъ	44,0
	insgesamt	13	16	41,69	3,20	2,60	7823	187	93	5	44,0

Anhang Tabelle 2/d

Kreisweise Zusammenstellung der Gemeinschaftsobstanlagen

in Baden-Württemberg

eingerichtet in der Zeit von 1950/51 - 1960/61 im Zuge der Flurbereinigung und außerhalb der Flurbereinigung

Südwürttemberg-Hohenzoller

			The second named in column 2 is not a second							
Art der Einrich tung	σ.	Analgen	Fläche ins-		Durchschn. Fläche	Baumzahl ins- j	ahl je	Betei- ligter	Durchschn. Beteiligten-	Durchschn. Fläche
)	Angahi	Anzanı	ges. ha	je Gde.	je An- lage	გე ა •	ра	Anzahl	zahl je Anlage	je Beteiligter ha
2	3	4	5	9	7	8	6	10	11	12
im Zuge der Flurbereinig.	ı	1	ı	1	ı	ſ	ı	ı	į.	1
außerh, der Flurbereinig.	N	α	4,12	2,06	2,06	1006	777	45	22	60,0
insgesamt	7	2	4,12	2,06	2,06	1006	244	45	22	60,0
im Zuge der Flurbereinig.	3	3	13,00	4,33	4,33	2404	311	104	34	0,12
außerh, der Flurbereinig.	īŲ	ъ	12,55	2,51	2,51	4465	355	68	13	0,18
insgesamt	8	8	25,55	3,19	3,19	8512	333	172	21	0,14
im Zuge der Flurbereinig.	7	77	24,30	6,07	6,07	8551	351	99	16	0,36
außerh. der Flurbereinig.	-	-	2,30	2,30	2,30	1900	826	2	N	1,15
insgesamt	2	70	26,60	5,32	5,32	10451	392	68	13	0,39
தை தேவ் விறைப்பில் வி	reinig. reinig. amt e der reinig. reinig.		w w 8 4 - w	W W 80 4 1 W	3 3 13,00 5 5 12,55 8 8 25,55 1 1 1 2,30 5 5 26,60	3 3 13,00 4,33 4,33 5 5 12,55 2,51 2,51 8 8 25,55 3,19 3,19 4 4 24,30 6,07 6,07 1 1 2,30 2,30 2,30 5 5 26,60 5,32 5,32	3 3 13,00 4,33 4,33 5 5 12,55 2,51 2,51 8 8 25,55 3,19 3,19 4 4 24,30 6,07 6,07 1 1 2,30 2,30 2,30 5 5 26,60 5,32 5,32 1	3 3 13,00 4,33 4,33 4047 5 5 12,55 2,51 2,51 4465 8 8 25,55 3,19 3,19 8512 4 4 4 24,30 6,07 6,07 8551 1 1 2,30 2,30 2,30 1900 5 5 26,60 5,32 5,32 10451	3 3 13,00 4,33 4,33 4047 311 5 5 12,55 2,51 2,51 4465 355 8 8 25,55 3,19 3,19 8512 333 4 4 24,30 6,07 6,07 8551 351 1 1 2,30 2,30 2,30 1900 826 5 5 26,60 5,32 5,32 10451 392	3 3 13,00 4,33 4,33 4047 311 104 5 5 12,55 2,51 2,51 4465 355 68 8 25,55 3,19 3,19 8512 333 172 4 4 4 24,30 6,07 6,07 8551 351 66 1 1 2,30 2,30 2,30 1900 826 2 5 5 26,60 5,32 5,32 10451 392 68

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/d

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anlagen Fläche Anzahl Anzahl	Anlagen Anzahl	Fläche ins-		Durchschn. Fläche	Baumzahl ins- j	ahl je	Betei- ligte	Durchschn. Beteiligten-	Durchschn. Fläche
				ь Ба •	gde.	Je An- lage	ກ ໜ ໜ	g d	Anzahl	zanı je Anlage	je Beteiligter ha
-	2	3	77	5	9	7	8	6	10	11	12
Ногь	im Z _u ge der Flurbereinig.	1	-	2,00	2,00	2,00	450	225	70	īΩ	0,40
	außerh, der Flurbereinig.		-	1,83	1,83	1,83	305	166	ī.	īΟ	0,36
	insgesamt	ર	2	3,83	1,91	1,91	755	197	10	rU	0,38
Müns ing en	im Zuge der Flurbereinig.	-	ı	ı	ı	ı	1	,	1		1
	außerh. der Flurbereinig.	-	-	2,85	2,85	2,85	822	288	21	21	0,13
	insgesamt	1	-	2,85	2,85	2,85	822	288	21	21	0,13
Reutlingen	im Zuge der Flurbereinig.	-	-	7,60	4,60 4,60	4,60	1224	266	6	6	0,51
	außerh, der Flurbereinig.	-	-	5,87	5,87	5,87	1103	187	∞	∞	0,73
	insgesamt	2	2	10,47	5,23	5,23	2327	222	17	8	0,61

Fortsetzung Anhang Tabelle 2/d

Kreis	Art der Einrichtung	Gemeinde Anlagen Fläche Anzahl Anzahl ges.	Anlagen Anzahl	Fläche ins- ges. ha	, ,,,	Durchschn. Fläche je je dde. An-	Baumzahl ins- je ges. ha	hhl je ha	Betei- ligte Anzahl	Betei- Durchschn. Durchschn. ligte Beteiligten- Fläche zahl je Anlage Beteiligter ha	Durchschn. Fläche je Beteiligter ha
1	2	3	77	5	9	7	8	6	10	1 1	12
Saulgau	im Zuge der Flurbereinig.	77	4	10,60	10,60 2,65 2,65 3444	2,65	3444	324	31	7	0,34
	außerh. der Flurbereinig.	٣	<u>ش</u>	10,00	10,00 3,33 3,33 2630	3,33	2630	263	14	77	0,71
	insgesamt	7	7	20,60	20,60 2,94 2,94 6074	2,94	4209	294	45	9	0,45
Tüb ing en	im Zuge der Flurbereinig.	-	-	8,48	8,48 8,48 8,48	8,48	1100	129	43	7+3	61.0
	außerh. der Flurbereinig.	ı	ı	ı	ı	ı	ı	ı	1	ı	1
	insgesamt	-	-	8,48	8,48 8,48 8,48	8,48	1100	129	43	43	0,19

II. Rechtsformen (Vertragsmuster)

1. Vereinbarungen über die Erstellung einer Gemeinschafts-Obstneuanlage

Im Rahmen der Landumlegung Baumerlenbach vereinbaren die Unterzeichneten eine gemeinschaftliche Obstneuanlage auf ihrem Grundstück im Gewand

in der Größe von 4,5 ha zu errichten.

Die Anlage wird als eine sog. Niederstammanlage mit Bäumen, welche eine Stammhöhe von 1,1-1,3 m besitzen, errichtet. Die Pflanzentfernung beträgt 5,5 x 6 m. Als Grenzabstand wird in jedem Falle 3,5 m festgelegt. Die Grenzstreifen dienen zugleich als Fahrbahn.

Als Sorten werden ausgewählt: Oldenburg, Goldparmäne, Champagner, Ontario, Cox-Orangen-Renette; Alexander Lucas, Gräfin von Paris. Die Errichtung der Anlage wird in Gemeinschaftsarbeit ausgeführt. Die Kosten werden auf die Beteiligten nach der Grundstücksfläche oder nach Baumzahl umgelegt und von den einzelnen Beteiligten getragen. Die Beteiligten verpflichten sich:

1. Bei der Anlage soweit als möglich selbst mitzuhelfen bzw. Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Für die geleistete Arbeit wird pro Stunde DM 1.20 in Rechnung gestellt. Für die Fuhrarbeiten wird bei Schlepperfahrzeug pro Stunde DM 5.- und bei Pferdegespann (2 Pferde mit Fuhrmann) pro Stunde DM 4.- berechnet.

Die Bodenlockerung (Rigolarbeit) wird mit dem Schlepper der Sparda-Baumerlenbach im Stundenlohn zu DM 6.50 ausgeführt. Sofern 2 Schlepper benötigt werden, wird der Stundenlohn mit DM 5.- pro Stunde berechnet. Vor der Bodenlockerung ist eine Vorratsdüngung von 10 kg Thomasmehl und 10 kg Patentkali pro Ar breitwürfig auszu-

- 2. Das Pflanzmaterial ist gemeinsam zu beziehen, womit Kreisobstbauinspektor Schaude beauftragt wird. Die Pflanzung selbst wird im Frühjahr 19.. ausgeführt. Die Pflanzvorarbeiten wie Bodenlockerung, Vorratsdüngung, Ausmessen und Pfähle setzen muß im Herbst und Verlauf des Winters geschehen. Nach der Pflanzung sind die Baumscheiben mit Stallmist abzudecken.
- 3. Die Pflege der Anlage wie Schneiden und Spritzen wird die ersten 5 Jahre gemeinsam ausgeführt. Das erforderliche Material wird gemeinsam eingekauft und auf die Beteiligten nach der Baumzahl umgelegt. Für die Arbeitszeit wird pro Stunde DM 1.50 in Rechnung gestellt. Für die Abnützung der Maschinen (Baumspritze) wird pro Stunde (Arbeitsstunde) ohne Benzin DM 4.50 berechnet. Die Beteiligten werden soweit als möglich zur Mithilfe herangezogen bei gleicher Vergütung.

Für die ersten 5 Jahre wird die Schnittarbeit von der Obstbauberatungsstelle übernommen und von den Lehrgangsteilnehmern ausgeführt. Erforderliches Material wie Bast, Kokosstricke, Wundwachs, Leitertransport wird von den Beteiligten gemeinsam

getragen.

- 4. Die Bodenbearbeitung und Düngung, als auch Bodennutzung wird die ersten 8 Jahre von jedem Beteiligten selbst vorgenommen. Die Unterkulturen sollen in ihrer Art so gewählt werden, daß dieselben den Bäumen nicht schaden; nicht erlaubt sind die Pflanzenarten Luzerne und Mais.
 - 5. Als Rechnungsführer für die ersten 8 Jahre wird Herr Karl Schneck jr. bestellt.
- 6. Nach Ablauf der unter 3 und 4 festgelegten Wirtschaftsjahre treffen die Beteiligten neue Vereinbarungen.

7. Sofern für die Gemeinschaftsanlage ein Staatszuschuß in Anspruch genommen wird, übernehmen die Beteiligten die für den Staatszuschuß geltenden Bedingungen.

8. Die gesamte Anlage wird für die ersten 8 Jahre unter die Aufsicht der Obstbauberatungsstelle Ohringen gestellt. Die von dort gegebenen Anweisungen über erforderliche Pflegemaßnahmen werden von den Beteiligten befolgt und zur Durchführung gebracht.

Dem jeweiligen Leiter der Obstbauberatungsstelle ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gestatten. Notwendig werdende besondere Maßnahmen wie evtl. Umpfropfen sind zuvor mit den Beteiligten zu besprechen und zu vereinbaren.

9. Die Unterzeichneten erklären durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu vorstehender Vereinbarung und übernehmen zugleich die Verpflichtung, ihren jeweiligen Kostenanteil zu tragen und rechtzeitig an den Rechnungsführer zu bezahlen.

Baumerlenbach, den

19

Die Beteiligten:

2. Satzung der Obsterzeuger-Gemeinschaft Hebsack

Vereinbarung über die Betreuung und Pflege der Gemeinschaftspflanzung Hebsack im Gewand Weiher, Markung Winterbach.

Die Beteiligten der vorgenannten Gemeinschaftspflanzung anerkennen mit der Zuteilung ihrer Fläche folgende Vereinbarung:

\$ 1

Die an der Obstanlage beteiligten und nachstehend aufgeführten Personen gründen eine Pflegegemeinschaft in der Rechtsform der Gemeinschaft des bürgerlichen Rechts im Sinne der Bestimmungen des §§ 741 ff. BGB zum Zwecke der gemeinschaftlichen Pflege und Betreuung der Gemeinschaftspflanzung.

§ 2

Die Durchführung der erforderlichen Pflegearbeiten (Schnitt, Veredlung der Gerüstbildner, Düngung, Pflanzenschutz und Bodenpflege) übernimmt an den Baumbeständen der (die) Beauftragte(n) der Obsterzeuger-Gemeinschaft entsprechend den Weisungen der Kreisfachberaterstelle für Obstbau. Durch die letztere Stelle werden mit Beteiligten der Gemeinschaftspflanzung von Zeit zu Zeit Begehungen durchgeführt und die erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Dazu gehört auch die Bekämpfung der Bodenschädlinge. Diese Arbeiten werden einheitlich und ungeachtet des Eigentümers bei allen Bäumen durchgeführt. Die Pflegemaßnahmen schließen auch das Befahren der einzelnen Grundstücke in sich.

§ 3

Kostenbeteiligung. Als Mitglied der Obsterzeugungsgemeinschaft Hebsack verpflichte ich mich, die für die Betreuung und Pflege entstehenden Kosten einschließlich etwaiger Steuern anteilig nach Obstart und Anzahl der Bäume zu tragen. Die Obsterzeugergemeinschaft ist berechtigt, Beiträge – auch für anzuschaffende Geräte – von den Mitgliedern zu erheben.

S 4

Falls Bäume ausfallen (z. B. Frost, Diebstahl oder Wühlmäuse) trägt die Unkosten für den Ersatz die Obsterzeugergemeinschaft. Bei eigenem Verschulden (z. B. Anfahren) trägt der Eigentümer oder der Urheber die Kosten.

§ 5

Um eine gute Entwicklung der Bäume zu sichern, ist es erforderlich, nur solche Unterkulturen anzubauen, welche von der Obsterzeugergemeinschaft zugelassen sind. Auch die Nutzung der Unterkultur wird von der Obsterzeugergemeinschaft bestimmt. Gleiches trifft auch für die Zwischenkulturen und Einfriedigung der Grundstücke zu. Bei der Verpachtung eines Anteils in der Gemeinschaftspflanzung verpflichtet sich der vorherige Nutzungsberechtigte, diese Bestimmungen in den Pachtvertrag aufzunehmen und die Veränderung rechtzeitig anzuzeigen.

\$ 6

Die Obsterzeugergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den bei der einzuberufenden Gründungsversammlung (später Generalversammlung) mit Stimmenmehrheit zu wählenden Vorstand, seinen Stellvertreter, den Rechner und Schriftführer, sowie zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Dem Vorstand obliegt die gesamte Verwaltung der Gemeinschaftsanlage. Er bestimmt die Personen, denen die Pflege der Anlagen übertragen wird und regelt die dafür zu bezahlenden Vergütungen.

\$ 7

Die Generalversammlung findet jährlich — spätestens im Februar — statt. Dabei ist die Erstattung des Jahresberichts und die Prüfung der Jahresabrechnung vorzunehmen. Zu beschließen sind: Höhe der Entschädigung an den Kassier, an die Vorstandsmitglieder für besondere Aufwendungen, Höhe des Stundenlohns für die mit der Pflege betrauten Baumwarte und mithelfenden Teilnehmer und die voraussichtliche Umlage pro Baum. Die Beschlüsse der Generalversammlung, welche mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, haben für alle — auch die nicht erschienenen Mitglieder — verbindliche Kraft.

\$ 8

Alle etwaigen, aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten werden möglichst unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs entschieden. In Nutzungs-Rechtsfragen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde, in obstbaulichen Fachfragen ist das Regierungspräsidium Nord/Wttbg. anzurufen.

6 9

Soweit es die Gemeinschafts-Obstanlage betrifft, fallen die als Bürgernutzung ausgegebenen Allmendgrundstücke nach Ableben des Nutzungsberechtigten nicht an die Gemeinde zurück, sondern gehen auf die Erben über so lange wie diese Gemeinschaftsobstanlage besteht und zwar unter den gleichen Bedingungen wie die Zuteilung an die Nutzungsbürger erfolgte. Die Bäume verbleiben im Eigentumsrecht der Nutzungsbürger bzw. deren Erben.

Die Gemeinde behält sich jedoch beim Abgang der Bäume die Festsetzung des Rodetermins vor. Mit der Festlegung des Rodungstermins entfallen von Seiten der Nutzungsberechtigten alle Entschädigungsansprüche für Baum- oder Holzwert an die Gemeinde oder Dritte. Die Neuzuteilung erfolgt durch das Los.

§ 10

Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt durch Verpachtung der Obstfläche in der Gemeinschaftsanlage oder durch den Tod und Ausschluß. Noch anstehende Pflegekosten hat der Nachfolger zu übernehmen. Als Nutzungsberechtigter und damit Be-

teiligter an der Gemeinschaftspflanzung in Hebsack verpflichte ich mich unterschriftlich als Voraussetzung für die Zuteilung vorstehende Bestimmungen zu erfüllen.

3. Gesellschaftsvertrag

der Kirschenanbau-Gemeinschaft Kolbenäcker in Kohlberg Kreis Nürtingen unter dem Namen

Obstbaugemeinschaft Kolbenäcker.

§ 1

Zweck der Gesellschaft

- 1. Die Vertragschließenden errichten hiermit eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß § 705 ff. BGB zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs einer Gemeinschaftsanlage zum Anbau und zur Erzeugung von Kirschen auf Markung Kohlberg.
- 2. Hierzu stellen die Vertragschließenden ihre Grundstücke in der nachstehend näher bestimmten Weise zur Verfügung.
- Die Namen der Vertragschließenden und die von jedem von ihnen für den Zweck der Gesellschaft gestellten Grundstücke sind in der Anlage zu diesem Vertrag verzeichnet.
- 4. Die für den Zweck der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Grundstücke werden nicht gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschaft, sondern werden für die Zwecke der Gesellschaft in der aus diesem Vertrag ersichtlichen beschränkten Weise zur Verfügung gestellt.

§ 2

Beginn und Dauer der Gesellschaft

- 1. Die Gesellschaft hat am 1. April 19.. begonnen. Sie wird für die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit soll durch einfachen Mehrheitsbeschluß der Gesellschafter über das weitere Schicksal entschieden werden.
- 2. Wenn jedoch das Gesellschaftsverhältnis auf den sich aus Abs. 1 ergebenden Zeitablauf von keinem der Gesellschafter gekündigt wird, verlängert sich die Gesellschaft um weitere 5 Jahre und so fort. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- 3. Jedem Gesellschafter bleibt das Recht vorbehalten, das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen und aus der Gesellschaft auszuscheiden.
- 4. Andererseits kann ein Gesellschafter jederzeit durch Beschluß des Vorstands aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der betreffende Gesellschafter seinen Gesellschaftspflichten trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt. Das Recht der Gesellschaft, die Erfüllung der Gesellschaftspflichten und gegebenenfalls Schadensersatz wegen der Nichterfüllung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 3

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

1. Die von den Gesellschaftern für die Zwecke der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Grundstücke werden bzw. sind mit Kirschen- und Apfelbäumen ohne

- Rücksicht auf die Grundstücksgrenze ausgepflanzt worden. Infolgedessen verzichtet jeder Gesellschafter auf die Einhaltung des sonst für die Bepflanzung von Grundstücken mit Bäumen vorgeschriebenen Grenzabstands.
- Von der der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Gesamtnutzfläche erhält jeder Gesellschafter einen seiner eingebrachten Nutzfläche entsprechenden Anteil. Diese Anteile sind in der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Lageplanskizze eingezeichnet und mit den Namen der Nutzungsberechtigten versehen. Diese Aufteilung der Gesamtnutzfläche wird von sämtlichen Vertragschließenden hiermit anerkannt. Der Ertrag der somit jedem Gesellschafter zustehenden Teilnutzfläche steht dem betreffenden Gesellschafter selbst zu. Es obliegt ihm auch selbst die Aberntung, jedoch kann die Gesellschafterversammlung durch Mehrheitsbeschluß für die Aberntung eine für alle Gesellschafter verbindliche Regelung treffen, z. B. für den Beginn der Ernte.
- 3. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die ihm zugeteilte Nutzfläche und die darauf stehenden Bäume ordnungsmäßig zu pflegen und zu unterhalten, soweit die Pflege und Unterhaltung nicht von der Gesellschaft besorgt wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle für die Pflege und Unterhaltung notwendigen Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten ausführen zu lassen. Sie ist auch berechtigt, dies für einzelne Nutzberechtigte zu tun, wenn diese ihrer Pflicht zur ordnungsmäßigen Pflege und Unterhaltung nicht nachkommen. Wenn die Gesellschaft die Pflege und Unterhaltung ausführen läßt, hat die Kosten bzw. die anteilmäßigen Kosten (nach der Zahl der Bäume) der nutzungsberechtigte Gesellschafter zu tragen bzw. der Gesellschaft zu ersetzen.
- 4. Bis jetzt hat jeder Gesellschafter pro Ar der von ihm zur Verfügung gestellten Nutzfläche einen Beitrag von 10.— DM entrichtet. Künftig, d. h. vom 1. Januar 19.. an, haben alle Gesellschafter gleiche Beiträge zu leisten und zwar:
 - a) die Kosten werden pro Baum umgelegt.
 - b) die sog. Baumkosten, d. h. die Kosten für die laufende Pflege und Unterhaltung der Bäume anteilmäßig nach der Zahl der jedem Eigentümer zur Nutzung überlassenen Bäume. Diese gehören zur laufenden Pflege und Unterhaltung (vergl. Ziffer 3).
 - c) Ab 1. Januar 19.. hat jeder Gesellschafter für Baumausfall auf der ihm zur Verfügung gestellten Nutzfläche selbst aufzukommen. Er ist verpflichtet, Ausfall auf seine Kosten unverzüglich ordnungsmäßig und in einer dem Zweck der Gesellschaft entsprechenden Weise zu ersetzen.
- 5. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, im Falle des Verkaufs, der sonstigen Veräußerung oder im Falle des Erbgangs dafür einzutreten, daß der Rechtsnachfolger in die Rechte und Pflichten des Gesellschafters eintritt, der ein Grundstück veräußert usw. Mit dem Eintritt des neuen Eigentümers in die Gesellschaft und der Übernahme der Rechte und Pflichten des bisherigen Eigentümers wird der bisherige Eigentümer von seinen Gesellschaftsrechten und -Pflichten entbunden, soweit es sich nicht um bereits fällige bzw. rückständige Leistungen handelt.
- 6. Der Vorstand der Gesellschaft und jeder Gesellschafter sind verpflichtet, in allen Fragen, die die Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft betreffen, insbesondere in Fragen der Erhaltung und Unterhaltung der Kirschen-Gemeinschaftsanlage im Zweifelsfalle den Kreisfachberater zu hören. Auch ist im Zweifelsfalle und bei Meinungsverschiedenheiten seine Entscheidung als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen maßgebend.

Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Die Geschäftsführung und Vertretung wird dem Vorstand der Gesellschaft übertragen. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Gesellschafterversammlung durch Mehrheitsbeschluß gewählt. Er besteht aus 7 Personen. Diese sind gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt und verpflichtet. Auch obliegen dem Vorstand die sonstigen ihm in diesem Vertrag übertragenen Aufgaben.
- 2. Für außergewöhnliche Geschäfte, oder wenn einer der Vorstandsmitglieder der Vornahme eines gewöhnlichen Geschäfts widerspricht, ist ein Beschluß der Gesellschaftsversammlung erforderlich. Zu den außergewöhnlichen Geschäften gehören insbesondere folgende:
 - a) Aufnahme und Gewährung von Darlehen.
 - b) Überhaupt Eingehung von Verbindlichkeiten, soweit diese innerhalb eines Kalenderjahres den Betrag von 1000.— DM übersteigen.
 - c) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, sonstige Verfügungen über Grundstücke und Grundstücksrechte.
- 3. Eine besondere Vergütung erhalten die Mitglieder des Vorstandes nicht; jedoch werden ihnen die entstehenden Auslagen ersetzt.

§ 5

Jahresrechnung

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand eine Gesellschaftsversammlung einzuberufen und ein Jahresbericht und eine Jahresabrechnung der Gesellschaftsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.
- 2. Ein etwaiger Gewinn (Einnahmeüberschuß) ist nicht auszuzahlen, sondern als Rücklage für künftige Ausgaben zu verwenden.

\$ 6

Ausscheiden von Gesellschaftern

- 1. Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern mit den Erben des Gesellschafters fortgesetzt. Jeder Gesellschafter ist jedoch berechtigt, durch Verfügung von Tod wegen einen oder mehrere seiner Miterben zu bestimmen, die an seiner Stelle in Rechte und Pflichten in die Gesellschaft eintreten sollen.
- 2. Wenn ein Gesellschafter durch Kündigung gem. § 2 aus der Gesellschaft ausscheiden sollte, ist er verpflichtet, die von ihm zur Verfügung gestellte Nutzfläche der Gesellschaft pachtweise für die Dauer dieser Gesellschaft gegen einen angemessenen ortsüblichen Pachtzins zur Verfügung zu stellen. Die Höhe des Pachtzinses wird im Zweifel und bei Meinungsverschiedenheiten durch den Kreisfachberater beim Landwirtschaftsamt Nürtingen als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen festgesetzt. Ersatz seiner in die ihm zur Nutzung überlassene Teilfläche gemachten Aufwendungen steht einem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
- 3. Wenn der Gläubiger eines Gesellschafters gem. § 725 BGB die Gesellschaft kündigt oder wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkursverfahren eröffnet wird, oder wenn ein Gesellschafter gem. § 737 BGB aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, wird diese nicht beendigt, sondern von den übrigen Gesellschaftern

fortgesetzt. Auch in diesen Fällen ist der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet, die von ihm zur Verfügung gestellte Nutzfläche in der gleichen Weise der Gesellschaft pachtweise zu überlassen, wie bei dem Ausscheiden infolge Kündigung.

\$ 7

Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seinen Gesellschaftsanteil an andere Mitgesellschafter oder an seinen Ehegatten oder an Abkömmlinge zu veräußern. Im übrigen ist die Übertragbarkeit ausgeschlossen.

8

Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafterversammlung ist außer den in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen einzuberufen, wenn mindestens 10 Gesellschafter dies verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Das dem Lebensalter nach älteste Vorstandsmitglied führt den Vorsitz.
- 2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern durch Gesetz oder Vertrag nichts anderes vorgeschrieben ist, durch einfache Mehrheit der vertretenen Gesellschafter, wobei jedem Gesellschafter eine Stimme zusteht.

\$ 9

Nießbrauchbestellung

Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von ³/₄ der anwesenden Gesellschafter für alle Gesellschafter rechtsverbindlich beschließen, daß jeder Gesellschafter zur Sicherung der Erfüllung des Gesellschaftszwecks verpflichtet ist, an dem von ihm für die Gesellschaftszwecke zur Verfügung gestellten Grundstück (Grundstücke) zu Gunsten einer von der Gesellschafterversammlung gleichzeitig mit derselben Mehrheit wie vorstehend zu benennenden natürlichen oder juristischen Person treuhänderisch ein Nießbrauchrecht zu bestellen und im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten der Bestellung und Eintragung des Nießbrauchrechts im Grundbuch trägt in diesem Falle die Gesellschaft.

€ 10

Sonstige Bestimmungen

- 1. Ergänzend finden die Bestimmungen der §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 2. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 3. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen soll auf den übrigen Vertragsinhalt keinen Einfluß haben.
- 4. Sitz der Gesellschaft ist Kohlberg. Sie wird unter dem Namen Obstbau-Gemeinschaft Kolbenäcker geführt.

4. Vereinsgründungsvertrag

Die Unterzeichneten gründen einen nicht rechtsfähigen Verein mit dem Zweck, im Gewand auf Markung gemeinschaftlich und gewerbsmäßig Obstbau zu treiben.

Die Gründer beschließen folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand, Sitz und Name des Vereins.

Gegenstand des Vereins ist der gemeinschaftliche Obstbau der Mitglieder auf gewerblicher Grundlage. Sitz des Vereins ist Der Verein erhält den Namen "Obstbaugemeinschaft "

§ 2 Beiträge der Mitglieder.

Jedes Mitglied stellt dem Verein eine Grundstücksnutzfläche von mindestens ... ar auf wenigstens Jahre unkündbar und unentgeltlich zur Verfügung.

Jedes Mitglied zahlt bis spätestens einen einmaligen Beitrag von DM pro ar der eingebrachten Grundstücksfläche. Mit diesem Anfangsvermögen soll der Ankauf und das Pflanzen der Setzlinge finanziert werden. Zur Deckung der laufenden Ausgaben des Vereins zahlen die Mitglieder für jedes ar der eingebrachten Nutzfläche DM pro Monat, bis die laufenden Ausgaben aus den Verkaufserlösen gedeckt werden können. Die Beiträge sind jeweils bis zum 10. des laufenden Monats auf das Vereinskonto oder beim Vorstand (oder dem Kassier, falls bei größerer Mitgliederzahl einer bestellt wird) zu bezahlen. Die Mitglieder können nicht verlangen, die Beitragsleistungen abzuarbeiten.

Die notwendigen Arbeiten, die keine Fachkenntnisse im Obstbau erfordern, sind von den Mitgliedern zu verrichten. Der Vorstand verteilt die Arbeiten und führt ein Arbeitszeitbuch.

Er hat bei Verteilung der Arbeiten darauf zu achten, daß die Mitglieder gleichmäßig, entsprechend der eingebrachten Nutzfläche, die auch der Gewinnverteilung zugrundegelegt wird, herangezogen werden. Streitfragen über die Gleichmäßigkeit der Arbeitsverteilung werden vom Vorstand und dem Aufsichtsrat gemeinsam mit zwei Drittel Mehrheit entschieden. Jedes zur Arbeitsleistung herangezogene Mitglied ist berechtigt, die Arbeit auf seine Kosten von einem Dritten verrichten zu lassen, sofern dessen Person Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung bietet.

§ 3

Der Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

Zur Geschäftsführung und Vertretung des Vereins wird ein Vorstand bestellt. Zum Vorstand wird eine Einzelperson bestimmt, die Mitglied des Vereins sein soll. Der Vorstand wird auf Vorschlag eines oder mehrerer Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhält. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mit der gleichen Mehrheit wie bei der Wahl kann der Vorstand vor Ablauf der Wahlzeit abberufen werden.

110 Anhang

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung, soweit einzelne Geschäfte nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder der Mitgliederversammlung fallen. Für die Preisbildung braucht der Vorstand die Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder.

Der Vorstand vertritt die Mitglieder im Rahmen des Vereinszwecks gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird darauf beschränkt, die Mitglieder nur insoweit zu verpflichten, als ihre Beteiligung am Vereinsvermögen reicht; damit soll die Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen erreicht werden. Der Vorstand ist deshalb verpflichtet, die Beschränkung seiner Vertretungsmacht bei jedem einzelnen Geschäft zum Ausdruck zu bringen, indem er in geeigneter Form darauf hinweist, daß für die eingegangenen Verbindlichkeiten nur das Vereinsvermögen haftet.

Für Verbindlichkeiten, die die Leistungsfähigkeit der Vereinskasse übersteigen, haftet er persönlich, § 54 BGB.

Die Zeichnung für den Verein geschieht in der Weise, daß der Zeichnende dem im § 1 bestimmten Vereinsnamen seine Namensunterschrift unter der Bezeichnung als Vorstand beifügt.

Für den Fall der tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderung des Vorstands wird ein Stellvertreter gewählt. Für seine Wahl gelten die Bestimmungen über die Vorstandswahl.

Der Vorstand errichtet bei der in auf den Namen des Vereins ein Konto, über das nur er und sein Stellvertreter verfügungsberechtigt sind.

Für die Tätigkeit des Vorstands kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden eine Vergütung beschlossen werden.

§ 4 Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung unter den gleichen Bedingungen wie der Vorstand gewählt und abberufen werden. Ihre Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Die Stellung des Aufsichtsrats ist mit der Stellung des Vorstands und seines Stellvertreters unvereinbar.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden einstimmig gefaßt.

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und ist jederzeit berechtigt, sich vom Gang der Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten.

Der Aufsichtsrat vertritt den Verein beim Abschluß von Verträgen mit dem Vorstand und in Prozessen gegen ihn.

Bei der Preisbildung wirkt er mit wie in § 3 bestimmt.

§ 5 Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung sind die Tagesordnungspunkte bekanntzugeben. Die Vereinsmitglieder können ihre Rechte in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter wahrnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und diese zusammen wenigstens die Hälfte der eingebrachten Nutzfläche vertreten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden ge-

faßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Beschlußfassung hat jedes Mitglied pro ar eingebrachter Grundstücksfläche je eine Stimme.

Nach Abschluß des Geschäftsjahres findet alljährlich eine ordentliche Generalversammlung statt, in der über den Jahresbericht, die Verteilung des Reingewinns und die Entlastung des Vorstandes Beschluß gefaßt wird.

Die Versammlungen werden vom Vereinsvorstand geleitet. Geht die Einberufung vom Aufsichtsrat oder den Mitgliedern aus, so liegt die Versammlungsleitung in der Hand eines Aufsichtsratsmitglieds.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben zwingend übertragen:

- Satzungsänderungen, die einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen.
- 2. Die Zahl der Organe und ihre Abberufung. Die erforderlichen Mehrheiten sind in den §§ 3 und 4 geregelt.
- 3. Die Entscheidung darüber, welche Obstsorten gepflanzt werden sollen.
- 4. Die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern. Für den Ausschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5. Die Zustimmung zur Übertragung von Mitgliedschaftsrechten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Aufgabe des Schriftführers wird vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Aufsichtsratsmitglied übernommen.

§ 6 Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, zur Stimmabgabe, zur Inanspruchnahme einer angemessenen Menge von Obst aus der jeweiligen Ernte zur Deckung des Eigenbedarfs und zur Beteiligung am Gewinn.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von den Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitritts erforderlich. Darin muß sich der Beitretende den Satzungsbestimmungen unterwerfen und sich insbesondere verpflichten, die in der Satzung vorgesehenen Beiträge zu leisten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Nach mindestens jähriger Mitgliedschaft kann jedes Mitglied zum Schluß eines Geschäftsjahres durch Kündigung aus dem Verein austreten. Die Kündigung muß mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Die in § 2 festgelegte Unkündbarkeit der unentgeltlichen Grundstücksnutzung des Vereins bleibt unberührt. Beruft sich der Verein auf die Unkündbarkeit der Grundstücksnutzung, ist er verpflichtet, das Recht des ausscheidenden Mitglieds an dem fraglichen Grundstück zu den gleichen Bedingungen, zu denen es dem Mitglied selbst von einem Dritten überlassen ist oder gegen angemessenes Entgelt zu übernehmen. Von den Geldbeiträgen werden dem ausscheidenden Mitglied bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahres ... % zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erfordert, ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ausgeschlossene Mitglied wird im übrigen behandelt wie ein durch Kündigung ausscheidendes Mitglied.

Die Mitgliedschaft ist vererblich, aber nicht verpfändbar und grundsätzlich auch nicht übertragbar. Eine Übertragung der Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung wirksam.

§ 7

Buchführung, Jahresabschluß.

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Vereinsgründung bis zum 31. Dezember 19...

Für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ein Inventar als Unterlage für die Bilanz aufzustellen und die Bücher abzuschließen. Spätestens bis 31. Januar des neuen Geschäftsjahres hat der Vorstand aus diesen Unterlagen den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) auszuarbeiten. Die Bilanz ist nach Maßgabe des § 131 Aktienges, aufzustellen. Dabei ist zu beachten, daß auf der Passiyseite auch die Geschäftsguthaben der Mitglieder eingesetzt werden.

Der sich aus der Bilanz ergebende Überschuß der Aktiva bildet den Reingewinn. Die Prüfung der Jahresabrechnung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der der Generalversammlung Bericht erstattet. Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Gewinnverteilung.

Der nach den Grundsätzen des § 7 ermittelte Reingewinn ist bis spätestens 30. März eines jeden Jahres nach dem Verhältnis der eingebrachten Nutzflächen auf die Mitglieder zu verteilen. Vom Reingewinn sind vor der Verteilung Rücklagen zu machen, wenn es der Vorstand beantragt und die Mitgliederversammlung beschließt. Auf den Gewinnanteil jedes Mitgliedes ist die für den Eigenbedarf entnommene Obstmenge zum Verkaufspreis anzurechnen.

Die im ersten Vierteljahr des laufenden Geschäftsjahres eingetretenen Mitglieder erhalten nur 3/4, die im zweiten Vierteljahr eingetretenen die Hälfte und die im dritten Vierteljahr eingetretenen 1/4 der vollen Dividende. Die im letzten Vierteljahr eingetretenen Mitglieder haben nur am Gewinn des folgenden Geschäftsjahres Anteil.

Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die Art und Durchführung der Vermögensauseinandersetzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, gelten für die Auseinandersetzung die gesetzlichen Bestimmungen.

, den 19	
	(Unterschrift der Mitglieder)

- mindestens sieben -